

<p>Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungs- bau Baden-Württemberg 19.02.2020</p>	<p>I. Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau als oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde</p> <p>Gegenstand der Teilfortschreibung sind ein neuer Plansatz zur Trassensicherung für den zweigleisigen Ausbau bestehender Schienenstrecken in Kapitel 4.1 .2, inklusive der Darstellung der Trassen in der Raumnutzungskarte sowie Änderungen in Kapitel 4.2.4.3 zur Festlegung von Freiflächen-Solaranlagen. Dabei liegt der Fokus auf der ausnahmsweisen Zulässigkeit von Freiflächen-Solaranlagen innerhalb verschiedener Gebietskategorien (Vorranggebiete).</p> <p>Das WM als oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde hat im vorliegenden Fall ausnahmsweise bereits im Beteiligungsverfahren, die von der geplanten Änderung maßgeblich berührten Ministerien des Landes (UM und MLR) über den vorgelegten Anhörungsentwurf informiert und diese gebeten, ihre Anregungen und Bedenken hinsichtlich der geplanten Änderungen in Kapitel 4.2.4.3 Solarenergie mitzuteilen. Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft (UM) hat eine eingehende Stellungnahme zu den Planungsunterlagen übermittelt; diese ist unter Ziffer 111.1. angefügt. Das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (MLR) hat ebenfalls eine Stellungnahme abgegeben, welche unter Ziffer 111.2 wiedergegeben ist.</p> <p>Die beteiligten Ministerien sowie das Regierungspräsidium Tübingen erhalten eine Mehrfertigung dieser Stellungnahme.</p> <p>I. Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau als oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde</p> <p>1. Plansätze</p> <p>Die Formulierung im Kapitel 4.2.4.3 Solarenergie Plansatz G (1) zweiter Satz hat eher Zielcharakter. Für einen Grundsatz der Raumordnung sollte eine „weichere“ Formulierung gewählt werden, wie zum Beispiel „Hierzu sollen vorrangig Gebäude genutzt werden“.</p> <p>Im Plansatz Z (2) werden Freiflächensolaranlagen in Grünzügen auf Flächen, die eine landschaftsverträgliche Einbindung der Solaranlagen ermöglichen, ausnahmsweise zugelassen. Es wird auch beschrieben, in welchen Bereichen Freiflächen-Solaranlagen nicht landschaftsverträglich sind, nämlich Bereiche mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild und Waldflächen. Es wird auf die Beikarte zu Kapitel 4.2.4.3 verwiesen. Die Beikarte trägt den Titel „Tabuflächen für Freiflächen-Solaranlagen in der Region Neckar-Alb“. Diese Bezeichnung ist missverständlich. Der Begriff „Tabuflächen“ wird bei Konzentrationsplanungen verwendet. Die Bezeichnung sollte geändert werden z.B. in „Bereiche, in denen Freiflächen-Solaranlagen auch nicht ausnahmsweise zulässig sind“.</p> <p>In dieser Beikarte sind u. a. die Bereiche mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild, Kernflächen der Gebiete für Naturschutz und Landschaftspflege sowie Wald dargestellt. Es wird also ein anderer Begriff als in Plansatz Z (2) - Wald, statt Waldflächen - verwendet.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Hinweis wird dem Vorschlag entsprechend aufgenommen.</p> <p>Der Hinweis wird aufgenommen. Die Beikarte erhält die Überschrift „Unzulässige Bereiche für Freiflächen-Solaranlagen in der Region Neckar-Alb“.</p> <p>Der Hinweis wird aufgenommen. In der Beikarte wird ebenfalls der Begriff „Waldflächen“ verwendet.</p>
--	--	---

	<p>Weiter wird eine zusätzliche „Kategorie“ - Kernflächen der Gebiete für Naturschutz und Landschaftspflege - dargestellt. Diese Kategorie dürfte sich auf den Plansatz Z (3) beziehen. Im Plansatz Z (3) sollte daher auch auf die Beikarte verwiesen werden.</p> <p>Die Ausnahmeregelung im Kapitel 4.2.4.3 Plansatz Z (5) regelt die Zulässigkeit von Freiflächen-Solaranlagen in Vorranggebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe in den Bereichen, die vollständig abgebaut und für den weiteren Abbaubetrieb unerheblich sind. Die Ausnahmeregelung dient der Klärstellung bezüglich der Frage, wie mit dem ursprünglichen ZIEL (Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe) in den genannten Fällen umzugehen ist.</p> <p>2. Begründung der Plansätze</p> <p>Die Planungsziele und die tragenden Argumente für die in der Abwägung getroffenen Entscheidungen sollen in der Begründung dargelegt werden.</p> <p>Im Kapitel 4.2.4.3 werden Ausnahmen für Freiflächen-Solaranlagen in verschiedenen Vorranggebieten zugelassen.</p> <p>In der Begründung zu Z (2), ausnahmsweise Zulässigkeit in Grünzügen, sollte noch dargelegt werden, wann eine „landschaftsverträgliche Einbindung“ angenommen werden kann.</p> <p>Im letzten Absatz der Begründung zu Z (2) wird angeregt, im zweiten Satz nach „... durch entsprechende Festsetzungen“ noch „bzw. flankierende vertragliche Regelungen“ einzufügen, Im fünften Satz sollte „für die Genehmigung zuständigen“ entfallen, da sich die Empfehlung in diesem Satz an alle Gemeinden und nicht nur an die Gemeinden, die für die Genehmigung von Solaranlagen zuständig sind, richten sollte.</p> <p>Bei der Begründung zu Z (4), ausnahmsweise Zulässigkeit in Vorranggebieten für Landwirtschaft sollte noch dargelegt werden, dass mit dieser Ausnahmeregelung die im LEP Plansatz 5.3.2 enthaltene Regelung, wonach für land- und forstwirtschaftliche Nutzung gut geeignete Böden nur in unabweisbar notwendigem Umfang für andere Nutzungen vorgesehen werden dürfen, beachtet wurde. Hierbei kann z.B. dargelegt werden, dass durch die Ausnahme ein Beitrag zur Erreichung des Ziels der Landesregierung, den Anteil der Erneuerbaren Energien deutlich zu erhöhen, geschaffen werden soll, wobei durch die Einschränkung der Ausnahme, dass im Bereich der Solaranlage eine überwiegende landwirtschaftliche Nutzung möglich sein muss, die Vorgaben des Plansatzes 5.3.2 beachtet wurden.</p>	<p>Der Hinweis wird dem Vorschlag entsprechend aufgenommen.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Hinweis wird wie folgt in die Begründung in Absatz 1 aufgenommen: Hinweise dazu, wie eine landschaftsverträgliche Einbindung gelingen kann, finden sich im „Handlungsleitfaden Freiflächensolaranlagen“ des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft vom September 2019 in Kapitel 6.3.1 (43ff.). Mittel und Möglichkeiten zur Vermeidung eines starken Eingriffs auf das Landschaftsbild sind demnach:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Platzierung der Module unter Berücksichtigung der Topographie und der Sichtbarkeit in Tallagen, in Senken, unter der Horizontlinie. - Minderung der optischen Fernwirkung durch Nutzung vorhandener Vegetationsstrukturen. - Eingrünungsmaßnahmen [siehe Begründung zu PS 4.2.4.3 G (6)]. <p>Die Hinweise werden entsprechend der Anregung aufgenommen.</p> <p>Der Hinweis wird wie folgt aufgenommen: Mit dieser Ausnahmeregelung findet einerseits die im Landesentwicklungsplan 2002 in Plansatz 5.3.2 enthaltene Regelung Beachtung, wonach für die landwirtschaftliche Nutzung gut geeignete Böden nur in unabweisbar notwendigem Umfang für andere Nutzungen vorgesehen werden dürfen. Andererseits wird den Klimaschutzziele des Bundes und des Landes Rechnung getragen, die unter anderem dem Ausbau der Solaranlage einen hohen Stellenwert beimessen. Auf der überwiegenden Fläche ist aus regionalplanerischer Sicht weiterhin eine landwirtschaftliche Nutzung möglich und ihr Vorrang gegen-</p>
--	---	---

	<p>Bei der Begründung zu Z (5), ausnahmsweise Zulässigkeit in Vorranggebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe sollte in der Begründung noch näher dargelegt werden, welche Bereiche für den weiteren Abbaubetrieb unerheblich sind. Da hier „nur“ die raumordnungsrechtliche Zulässigkeit geregelt wird, sollte der letzte Satz der Begründung mit dem Zusatz „soweit keine relevanten fachrechtlichen Regelungen entgegenstehen“ ergänzt werden.</p> <p>3. Raumnutzungskarte</p> <p>Grundlage für die Planung, Abwägung und die Beschlussfassung muss eine Raumnutzungskarte sein, in der alle verbindlichen Festlegungen des Regionalplans 2013, d. h. einschließlich der ersten bis dritten Änderung dargestellt sind. In dieser Raumnutzungskarte sind die in der 4. Änderung des Regionalplans 2013 vorgesehenen Vorranggebiete zeichnerisch darzustellen. Die Darstellung der Vorranggebiete kann auch in entsprechenden Ausschnitten aus der Raumnutzungskarte (mit Legende) erfolgen. Bei der Beschlussfassung über die 4. Änderung sollte jedoch eine Raumnutzungskarte der gesamten Region zur Verfügung stehen (z. B. Aushang im Sitzungssaal), um bei der Abwägung auch die räumliche Verteilung der Vorranggebiete in der Region berücksichtigen zu können. Die Abgrenzung der Vorranggebiete kann ergänzend in einer Topographischen Karte dargestellt werden.</p> <p>4. Umweltbericht</p> <p>4.1 Landesweiter Biotopverbund</p> <p>Bekanntlich hat die jetzt beim Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft (UM) ressortierende oberste Naturschutzbehörde in Umsetzung der naturschutzrechtlichen Vorschriften (§ 20 BNatSchG) in Zusammenarbeit mit der Universität Stuttgart und der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) ein Konzept für einen landesweiten Biotopverbund entwickelt, den Fachplan Landesweiter Biotopverbund. Dieser wurde mit der Novelle des baden-württembergischen Naturschutzgesetzes im Juni 2015 auch rechtlich verankert:</p> <p>§ 22 NatSchG Biotopverbund (zu § 21 BNatSchG)</p> <p>(1) Grundlage für die Schaffung des Biotopverbunds ist der Fachplan Landesweiter Biotopverbund einschließlich des Generalwildwegeplans. Alle öffentlichen Planungsträger haben bei ihren Planungen und Maßnahmen die Belange des Biotopverbunds zu berücksichtigen.</p> <p>(2) Die im Fachplan Landesweiter Biotopverbund dargestellten Biotopverbundelemente sind durch Biotopgestaltungsmaßnahmen und durch Kompensationsmaßnahmen mit dem Ziel zu ergänzen, den Biotopverbund zu stärken.</p> <p>(3) Der Biotopverbund ist im Rahmen der Regionalpläne und der Flächennutzungspläne soweit erforderlich und geeignet jeweils planungsrechtlich zu sichern. § 21 Absatz 4 BNatSchG bleibt unberührt."</p>	<p>über anderen Nutzungen bleibt erhalten. Durch die Möglichkeit der Errichtung von Freiflächen-Solaranlagen in den Gebieten für Landwirtschaft bei gleichzeitiger Erhaltung der landwirtschaftlichen Nutzbarkeit auf dem überwiegenden Teil der Fläche wird ein wichtiger Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele möglich.</p> <p>Die Hinweise werden wie folgt aufgenommen (geänderte Passagen fett kursiv): Dies können Flächen sein, bei denen der Abbau vollständig abgeschlossen ist und die für eine Zwischenlagerung von Erd-, Gesteins- und Baumaterialien und für den weiteren Betriebsablauf nicht benötigt werden. In diesen Bereichen sind Freiflächen-Solaranlagen ausnahmsweise zulässig, soweit keine relevanten fachrechtlichen Regelungen entgegenstehen.</p> <p>Bis zum Zeitpunkt der Vorberatungen im Planungsausschuss und der Beratungen und der Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung wird eine Raumnutzungskarte der gesamten Region erstellt, in der die bisherigen Regionalplanänderungen einschließlich der 4. Änderung eingearbeitet sind. Diese Karte wird zu gegebener Zeit auf die Homepage des Regionalverbands Neckar-Alb gestellt und bei den Sitzungen im Saal ausgehängt. Die Vorranggebiete sind bereits in den bisherigen Unterlagen vor dem Hintergrund der Topographischen Karte 1 : 50 000 dargestellt.</p> <p>Dem Regionalverband Neckar-Alb sind die entsprechenden rechtlichen Vorgaben bekannt. Der landesweite Biotopverbund ist im Regionalplan Neckar-Alb 2013 wie folgt gesichert: 61 % der Kernflächen, Kernräume und 500 m-Suchräume des landesweiten Biotopverbund liegen innerhalb der Gebiete für Naturschutz und Landschaftspflege (Vorranggebiet), die als regionaler Biotopverbund fungieren. Weitere 4 % liegen innerhalb der Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz (Vorranggebiet), die laut Regionalplan der regionalen Biotopverbund ergänzen. 90 % befinden sich innerhalb der regionalen Grünzüge (Vorranggebiet) und Grünzäsuren (Vorranggebiet). Damit sehen wir den landesweiten Biotopverbund in der Region Neckar-Alb auf regionaler Ebene konkretisiert und gesichert. Laut Naturschutzstrategie der Landesregierung aus dem Jahr 2014 sind für den Biotopverbund 10 % der Landesfläche anzustreben. Die Gebiete für Naturschutz und Landschaftspflege und die Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz des Regionalplans Neckar-Alb 2013, die als regionaler Bio-</p>
--	---	--

<p>Die öffentlichen Planungsträger müssen seit 2015 die Belange des Biotopverbunds bei allen Planungen und Maßnahmen verbindlich berücksichtigen. Den Regionalverbänden kommt daher nach § 22 NatSchG die wichtige Aufgabe zu, den Biotopverbund - sofern erforderlich und geeignet - im Rahmen der Regionalpläne, auch bei Teilfortschreibungen und Änderungen - planungsrechtlich zu sichern. In Folge dieser Rechtsvorschriften sind auch bei Regionalplanänderungen in Bezug auf den Biotopverbund die fachrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Dabei muss im Einzelfall geprüft werden, ob eine Vereinbarkeit mit weiteren Teilflächen des Biotopverbunds besteht oder geschaffen werden kann. Dazu gehören auch die Suchräume des Fachplans Landesweiter Biotopverbund (trockener, mittlerer und feuchter Standorte gemäß der Kartendarstellung der LUBW) einschließlich des Generalwildwegeplans. Der Umweltbericht enthält bereits Ausführungen zu einer möglichen Betroffenheit des Generalwildwegeplans, soweit ersichtlich nicht jedoch zum Fachplan Landesweiter Biotopverbund. Eine entsprechende Ergänzung sollte erfolgen.</p> <p>4.2 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung</p> <p>Auch in einem Regionalplanaufstellungsverfahren kann das Thema Natura-2000-Prüfung nicht vor vorneherein außen vor bleiben. Denn § 7 Absatz 6 ROG regelt: „Soweit ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein Vogelschutzgebiet in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden kann, sind bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen nach den §§ 13 und 17 Absatz 1 und 2 die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes über die Zulässigkeit und Durchführung von derartigen Eingriffen einschließlich der Einholung einer Stellungnahme der Europäischen Kommission anzuwenden“. Die Regelung greift nach ihrem Wortlaut erst dann, wenn Anlass zur Annahme besteht, dass ein FFH-Gebiet oder Vogelschutzgebiet durch eine raumplanerische Festlegung in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden kann. Es muss mithin (erstens) die raumplanerische Festlegung überhaupt geeignet sein, eine Beeinträchtigung auszulösen und es muss (zweitens) eine erhebliche „Eingriffschwelle“ überschritten sein. Die Beurteilung dieser beiden Fragen ist gerade bei Regionalplänen ausgesprochen schwierig, da Regionalpläne oft auf Vollzug durch weitere Planungen und Genehmigungen angelegt/angewiesen sind. Insoweit dürfte die Möglichkeit der Beeinträchtigung nicht in jedem Fall anzunehmen sein. Eine Aussage in allgemeingültiger Form lässt sich daher nicht treffen, die Beurteilung hängt sehr stark vom Einzelfall, also insbesondere auch von der jeweiligen konkreten Vorranggebietsfestlegung ab.</p> <p>Mit der Regionalplanänderung sollen im Kapitel 4.1.2 Plansatz Z (4) Trassen für den Schienenverkehr zur Sicherung des zweigleisigen Ausbaus bestehender Schienenstrecken als Vorranggebiete festgelegt werden. Damit werden einerseits immerhin Vorranggebiete festgelegt, andererseits wird aber die Festlegung als Flächensicherung selbst den Status quo der Flächen kaum beeinträchtigen können, da zur Realisierung des Ausbaus insbesondere erst noch eine umfassende Planung durch den zuständigen Vorhabensträger erforderlich ist.</p> <p>Jedenfalls ist zu prüfen, ob die Planung, d. h. die Freihaltung der Trassen erforderlich ist. Dazu ist zu prüfen, ob bereits jetzt</p>	<p>topverbund konzipiert sind, nehmen 39 % der Gesamtfläche der Region Neckar-Alb ein. Damit liegt für die Region Neckar-Alb ein für die regionale Ebene vorbildliches Biotopverbundkonzept vor. Die Flächen sind als Ziele der Raumordnung gesichert!</p> <p>Den diesbezüglichen formalen rechtlichen Vorgaben soll dennoch Rechnung getragen werden. Der landesweite Biotopverbund wird in die Umweltprüfung unter dem Schutzgut Fauna, Flora, biologische Vielfalt einbezogen. Die Ergebnisse werden im Umweltbericht dokumentiert.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung wird dahingehend überarbeitet, dass sie den rechtlichen Vorgaben des ROG und BNatSchG entspricht. Nach Absprache mit dem Regierungspräsidium Tübingen werden dabei die FFH-Gebiete einer genaueren Analyse unterzogen. Die Betroffenheit der FFH-Mähwiesen, dem hauptsächlichen Schutzgegenstand, durch die Freihaltetrassen wird untersucht und dahingehend geprüft, ob im Falle von Betroffenheiten ausreichend „Tauschflächen“ denkbar sind. Ein „unüberwindbares Hindernis“ liegt dann vor, wenn absehbar ist, dass keine ausreichenden Voraussetzungen für die Entwicklung von Ersatzflächen bestehen.</p>
--	--

	<p>unüberwindbare „Hindernisse“ erkennbar sind, die einer Realisierung der künftigen Trassen entgegenstehen. Dies sollte mit dem Regierungspräsidium als Bündelungsbehörde (Raumordnung, Naturschutz und ggf. weitere Fachbereich) abgestimmt werden.</p> <p>II. Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau als oberste Denkmalschutzbehörde</p> <p>Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau als oberste Denkmalschutzbehörde weist auf Folgendes hin: In den Planflächen befinden sich Kulturdenkmale im Sinne des Denkmalschutzgesetzes. Das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungsbezirk Stuttgart wird diese in ihrer Stellungnahme benennen. Für Maßnahmen an diesen Objekten sind denkmalschutzrechtliche Genehmigungen erforderlich. Wegen der weiträumig spiegelnden Effekte kann zudem der Umgebungsschutz betroffen sein. Im Einzelfall muss hier eine Überprüfung stattfinden, um eine mögliche Beeinträchtigung der geschützten Umgebung von Kulturdenkmälern gem. §§ 12 und 28 DSchG auszuschließen. Dies ist als Auswirkung auf das Schutzgut Kulturgüter zu benennen bzw. auch schon in den Planunterlagen benannt. Die weitere Beteiligung in nachfolgenden Planverfahren ist darüber hinaus notwendig, um ggf. berührte Belange der archäologischen Denkmalpflege zu sichern.</p> <p>III. Stellungnahmen der berührten Ressorts</p> <p>1. Stellungnahme des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft vom 6. November 2019</p> <p>Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft bedankt sich für die Möglichkeiten, zu den Änderungen in Kapitel 4.2.4.3 der o.g. Regionalplanänderung zur Festlegung von Freiflächen-Solaranlagen Stellungnahme nehmen zu können und führt aus:</p> <p>Der Fokus der Änderungen liegt auf der ausnahmsweisen Zulässigkeit von Freiflächen-Solaranlagen innerhalb verschiedener Gebietskategorien (Vorranggebiete). Das Umweltministerium begrüßt insbesondere die Öffnung der Regionalen Grünzüge (Vorranggebiete) für Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Bislang war eine ausnahmsweise Zulässigkeit von Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Regionalen Grünzügen im Wesentlichen auf Konversionsflächen und Seitenrandstreifen entlang von Autobahnen und Schienenwegen beschränkt. Die Öffnung der Kulissee in Baden-Württemberg für jährlich maximal 100 MW PV-Freiflächenanlagen auf Acker- und Grünland in benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten durch die Verabschiedung der Freiflächenöffnungsverordnung (FFÖ-VO) vom 7. März 2017 auf Grundlage des EEG 2017 (Länderöffnungsklausel) wurde bislang bei der Ausnahmeregelung nicht berücksichtigt. Insoweit stand diese Regelung des Regionalplans bislang der Realisierung zahlreicher Vorhaben entgegen.</p> <p>Für das Erreichen der Klimaschutzziele des Bundes und des Landes kommt im Stromsektor sowohl dem Ausbau der Windenergie als auch der Photovoltaik eine enorme Bedeutung zu. Die Windenergie an Land (onshore) und die Freiflächen-Photovoltaik sind unter den erneuerbaren Energien die kostengünstigsten Technologien zur Strombereitstellung. Seitens des Landes BW wurde eine Solaroffensive gestartet, die mit</p>	<p>Im Rahmen der Beteiligung hat das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart mit Schreiben vom 19.09.2019 Stellung zum Entwurf der 4. Regionalplanänderung einschließlich Umweltbericht genommen und dem Regionalverband umfangreiche Listen mit historischen Bau-/Kulturdenkmälern und flächenhaften Bodendenkmälern im Bereich der Freihalte-trassen für den Ausbau des Schienenverkehrs zukommen lassen. Diese wurden in die Umweltprüfung einbezogen. Es wurden vielfache Betroffenheiten festgestellt, die im Umweltbericht dokumentiert sind und in das Monitoring übernommen wurden. Die Hinweise bzgl. der Solaranlagen sind bereits berücksichtigt.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
--	--	--

mehreren Maßnahmen in der Umsetzung ist. Diese sollen u. a. Barrieren bei der Errichtung von Photovoltaikanlagen durch regionale Netzwerke abbauen. Darüber hinaus wurden Förderprogramme für netzdienliche Batteriespeicher in Verbindung mit Photovoltaikanlagen sowie Solarthermieanlagen im Zusammenhang mit effizienten Wärmenetzen aufgesetzt. Die Rahmenbedingungen für den Ausbau von Photovoltaik-Freiflächenanlagen wurden u. a. durch den Erlass der o. g. Freiflächenöffnungsverordnung des Landes deutlich verbessert. Aktuell haben wir einen Handlungsleitfaden Freiflächensolaranlagen veröffentlicht, der neben Informationen zur Wirtschaftlichkeit, zum Planungsrecht und zur Bürgerbeteiligung insbesondere Hilfestellungen zur ökologischen Gestaltung von Freiflächensolaranlagen enthält.

Im Klimaschutzgesetz des Landes (KSG) sind die Klimaschutzziele für Baden-Württemberg formuliert. Die erforderlichen Maßnahmen für die Erreichung dieser Ziele sind im Integrierten Energie- und Klimaschutzkonzept (IEKK) des Landes dargestellt. Das KSG und das IEKK werden derzeit fortgeschrieben. Dabei sollen nun Klimaschutzziele für 2030 formuliert werden. Das Umweltministerium hat im September 2017 als erste Grundlage für die Ausbauziele das Forschungsvorhaben „Energie- und Klimaschutzziele 2030“ (Zentrum für Sonnenenergie- und Wasserstoff-Forschung Baden-Württemberg, Öko-Institut e.V. (u. a.), September 2017) veröffentlicht, das darlegt, wie der Weg bis 2030 aussehen könnte. Für den Ausbau der Photovoltaik wird bis zum Jahr 2030 ein Zielwert von 11 Gigawatt installierter Leistung formuliert (Ausbaustand Ende 2018: 5,8 GW). Etwa 17 Prozent hiervon sollen auf Freiflächenanlagen fallen, mithin eine installierte Leistung von insgesamt 1.830 Megawatt. In Baden-Württemberg waren bis Ende 2018 rund 470 Megawatt installierte Leistung in Form von Freiflächenphotovoltaik in Betrieb, die eine Fläche von insgesamt rund 1.100 Hektar beanspruchen. In den Jahren 2017 und 2018 wurden 25 bzw. 26 Megawatt zugebaut. Heutige Freiflächenphotovoltaikanlagen benötigen pro Megawatt installierter Leistung eine Fläche von rund 1,5 Hektar. Nach aktuellem technischem Stand könnten somit 1.830 Megawatt auf rund 2.700 Hektar Fläche Platz finden. Zur Erreichung des Ausbauziels 2030 von 1.830 Megawatt installierter Leistung in Freiflächen-Photovoltaik bedarf es somit eines durchschnittlichen jährlichen Ausbaus von ca. 110 Megawatt installierter Leistung, was einem durchschnittlichen jährlichen Flächenbedarf von ca. 170 Hektar entspricht. Dies entspricht etwa dem 4-fachen Ausbauvolumen der Jahre 2017 und 2018 in Baden-Württemberg. Im Bereich der solaren Wärme soll die Kollektorfläche für Solarthermieanlagen nach der genannten Studie bis 2030 auf ca. 11 Millionen m² ansteigen. Ende 2018 waren erst rund 4,1 Millionen m² Kollektorfläche installiert. Zur Zielerreichung ist auch hier eine Steigerung um das 2,5fache pro Jahr erforderlich. Um diese Ziele erreichen und das erforderliche Ausbauvolumen umsetzen zu können, ist es außerordentlich wichtig und zielführend, die Flächenkulisse der Regionalpläne so weit als möglich für Freiflächen-Solaranlagen zu öffnen und gleichzeitig die Interessen der Landwirtschaft und des Natur- und Landschaftsschutzes ausreichend zu berücksichtigen (siehe auch Hinweisschreiben des Umweltministeriums zum Ausbau von Photovoltaik-Freiflächenanlagen vom 16.02.2018).

<p>Wie bereits das Kompetenzzentrum Energie des Regierungspräsidiums Tübingen in seiner Stellungnahme darlegt, zeigt der Energieatlas BW (www.energieatlas-bw.de), dass sich zahlreiche Gemarkungen in der Region Neckar-Alb vollständig bzw. mit Teilflächen im benachteiligten Gebiet im Sinne der Freiflächenöffnungsverordnung (FFÖ-VO) des Landes befinden. Ebenso zeigt die Flächenpotentialkarte im Energieatlas, in der die nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) und der Freiflächenöffnungsverordnung (FFÖ-VO) potenziell geeigneten Flächen dargestellt sind, die nicht mit harten Restriktionen (bspw. Siedlungs- und Waldflächen, Naturschutzgebiete sowie bestimmte Überschwemmungsgebiete) belegt sind, dass zahlreiche für Photovoltaik-Freiflächenanlagen geeignete bzw. bedingt geeignete Flächen in der Region Neckar-Alb vorhanden sind. Freiflächensolaranlagen sollen entsprechend der geplanten Änderung des Regionalplans unter bestimmten Voraussetzungen in regionalen Grünzügen, Gebieten für Naturschutz- und Landschaftspflege, Gebieten für Landwirtschaft sowie Gebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe ausnahmsweise zulässig sein. Die ausnahmsweise Zulässigkeit von Freiflächensolaranlagen wird jedoch auch weiterhin überwiegend restriktiv formuliert.</p> <p>In Gebieten für die Landwirtschaft sollen diese z. B. nur dann ausnahmsweise zulässig sein, wenn im Bereich der Anlage überwiegend eine landwirtschaftliche Nutzung möglich ist. Diese wäre demnach nur mit Agro-Photovoltaik umsetzbar. Diese Anlagenform befindet sich jedoch noch in der Anfangsphase und ist derzeit - insbesondere vor dem Hintergrund des Ausschreibungserfordernisses für Anlagen > 750 kW - überwiegend nicht wirtschaftlich darstellbar. Dies trifft insbesondere auf Anlagen zu, die hoch aufgeständerte Module verwenden, so dass darunter landwirtschaftliche Nutzung betrieben werden kann. Interessanter und kostengünstiger scheinen hier Konzepte mit bifazialen Modulen (senkrechte Module) zu sein, die auf beiden Seiten Strom erzeugen können und zur Vermeidung der gegenseitigen Verschattung größere Abstände benötigen. Die Abstandsflächen können dann landwirtschaftlich genutzt werden. Ein erstes Projekt in BW hat einen Zuschlag im Rahmen der Ausschreibungen und ist gerade in der Nähe von Donaueschingen im Bau. Aber auch diese Form der Nutzung befindet sich derzeit noch im Anfangsstadium. Zudem dürfte bei der Kombination von Freiflächensolaranlagen und Erhalt der landwirtschaftlichen Nutzung i. d. R. ein naturschutzfachlicher Ausgleich außerhalb der Vorhabenflächen erforderlich sein.</p> <p>Nach Auskunft des Regionalverbands Neckar-Alb liegen derzeit ca. 42 Anfragen zu geplanten Standorten für Freiflächenanlagen in der Region vor. Acht dieser Standorte liegen in Gebieten für die Landwirtschaft und wären von o. g. Regelung betroffen und ggf. nicht oder nur bedingt umsetzbar. Wir regen daher an, die ausnahmsweise Zulässigkeit für Freiflächensolaranlagen in Gebieten für die Landwirtschaft nicht auf Agro-Photovoltaik zu beschränken, sondern die Belange der Landwirtschaft im Rahmen der konkreten Anlagenplanung sowie im i. d. R. erforderlichen Bauleitplanverfahren unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten zu prüfen. So sieht es auch das Hinweisschreiben des Umweltministeriums zum Ausbau von Photovoltaik-Freiflächenanlagen vom 16.02.2018 vor.</p>	<p>Kenntnisnahme Hinweis: Nach Erfahrungen der Arbeitsgemeinschaft der Regionalverbände Baden-Württemberg und auch des Regionalverbands Neckar-Alb sind die Analysen und Darstellungen im Energieatlas Baden-Württemberg bei der Suche nach geeigneten Flächen für die Nutzung der erneuerbaren Energien als erste grobe Einschätzung hilfreich. Zahlreiche fachplanerische Aspekte und Restriktionen werden darin nicht dargestellt, so dass bei der konkreten Flächensuche in der Regel ein großer Aufwand betrieben werden muss, um vergleichbare Aussagen zu bekommen.</p> <p>Da Solaranlagen im Freiraum Zielen der Raumordnung des Regionalplans Neckar-Alb prinzipiell entgegenstehen, müssen die Formulierungen zur Öffnung des Freiraumes aus systematischen Gründen als Ausnahmen formuliert werden. Dies entspricht der gängigen Praxis in Regionalplänen.</p> <p>Die Hinweise werden aufgenommen. Zur Klarstellung wird in der Begründung wie folgt ergänzt (Änderungen in fett kursiv): Freiflächensolaranlagen sind in Gebieten für Landwirtschaft nur dann zulässig, wenn im Bereich des Solarparks auf einem weit überwiegenden Teil der Fläche weiterhin eine landwirtschaftliche Nutzung möglich ist. Nach dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der Aufstellung der 4. Regionalplanänderung sind dies im Bereich von Ackerflächen aufgeständerte Agrophotovoltaikanlagen oder bifaziale, senkrecht stehende Photovoltaikanlagen. Im Bereich von Grünlandflächen sollte auf einem weit überwiegenden Teil weiterhin eine Grasnutzung (Mahd oder Beweidung) möglich sein.</p> <p>Ein naturschutzfachlicher Ausgleich wird erst dann erforderlich, wenn naturschutzrelevante Betroffenheiten vorliegen. Dies muss im Rahmen der vorgeschriebenen Bauleitplanverfahren ermittelt und ggf. geregelt werden. Es ist davon auszugehen, dass Möglichkeiten zum naturschutzfachlichen Ausgleich innerhalb der Solarparks bestehen.</p> <p>Mit der vorliegenden Ausnahmeregelung wird die im Landesentwicklungsplan 2002 in Plansatz 5.3.2 enthaltene Regelung beachtet, wonach für die landwirtschaftliche Nutzung gut geeignete Böden nur in unabweisbar notwendigem Umfang für andere Nutzungen vorgesehen werden dürfen. Diese als Ziel der Raumordnung formulierte Festlegung ist für die Regionalplanung rahmengebend. Der Regionalverband sieht damit auch die im genannten Hinweisschreiben des Umweltministeriums vom 16.02.2018 aufgeführten Vorgaben und Belange der Landwirtschaft berücksichtigt. Mit der vorliegenden Aus-</p>
--	--

	<p>Alle o. g. Gebietskategorien bzw. Vorranggebiete werden in Kartenform dargestellt. Zusätzlich werden in einer Karte Tabuflächen für Freiflächensolaranlagen ausgewiesen, die Bereiche mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild und Kernflächen der Gebiete für Naturschutz und Landschaftspflege umfassen. Die Bereiche mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild wurden dabei auf Grundlage der landesweiten Landschaftsbildbewertung des Institutes für Landschaftspflege und Ökologie der Universität Stuttgart aus dem Jahr 2014 (Roser-Modell) ermittelt, die aus Sicht des Umweltministeriums nicht geeignet erscheint, da sie allgemein gehalten ist und nicht auf Erneuerbare Energien abzielt. Gerade Solarfreiflächenanlagen können mit geeigneten Maßnahmen landschaftsverträglich gestaltet werden. Da nach Auskunft des Regionalverbandes Neckar-Alb jedoch 90 Prozent der Flächen mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild von Schutzgebieten überlagert werden, in denen Freiflächensolaranlagen ohnehin nicht zulässig wären, und sich die übrigen 10 Prozent über FFH-Mähwiesen, Weinbergflächen und Streuobstwiesen erstrecken, wird dieser Aspekt als vernachlässigbar erachtet.</p> <p>Grundsätzlich sehen wir eine Rückbauverpflichtung der baulichen Anlage nach Aufgabe der Nutzung als Freiflächensolaranlage als sinnvoll an. Die Ausführungen in der Begründung zu PS 4.2.4.3 Z (2) (Seite 6) zu einer zeitlichen Befristung für Freiflächensolaranlagen in Zusammenhang mit einer Rückbauverpflichtung im Rahmen der Bauleitplanung halten wir jedoch nicht für zielführend. Aus wirtschaftlicher Sicht ist die Aufgabe der Nutzung und der Rückbau der Anlage nach einem im vorhabenbezogenen Bebauungsplan bzw. städtebaulichen Vertrag festgelegten Zeitpunkt ggf. nicht sinnvoll, da mit dem Weiterbetrieb der Anlage und der weiteren Erzeugung von regenerativem Solarstrom voraussichtlich ein höherer Ertrag erzielt werden kann, als mit der Wiederaufnahme der vorangegangenen Nutzung. Zudem halten wir eine solche Formulierung auf Ebene des Regionalplans für entbehrlich.</p>	<p>nahmeregelung bleibt einerseits auf der überwiegenden Fläche die bisherige landwirtschaftliche Nutzung erhalten. Andererseits wird durch die Möglichkeit der Errichtung von Agrophotovoltaikanlagen auf Ackerflächen in den Gebieten für Landwirtschaft ein Beitrag zur Erreichung des Ziels der Landesregierung möglich, den Anteil der Erneuerbaren Energien deutlich zu erhöhen. Zur weiteren Klarstellung wird in der Begründung zu PS 4.2.4.3 Z (2) wie folgt ergänzt (Änderungen in fett kursiv): Freiflächen-Solaranlagen sind in Gebieten für Landwirtschaft nur dann zulässig, wenn im Bereich des Solarparks auf einem weit überwiegenden Teil der Fläche weiterhin eine landwirtschaftliche Nutzung möglich ist. Nach dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der Aufstellung der 4. Regionalplanänderung sind dies im Bereich von Ackerflächen aufgeständerte Agrophotovoltaikanlagen oder bifaziale, senkrecht stehende Photovoltaikanlagen. Im Bereich von Grünlandflächen sollte auf einem weit überwiegenden Teil weiterhin eine Grasnutzung (Mahd oder Beweidung) möglich sein.</p> <p>Kenntnisnahme Hinweis: Nach Kenntnis des Regionalverbandes Neckar-Alb wurde die landesweite Landschaftsbildbewertung im Auftrag des Landes und damit im Zusammenhang mit Planungen zu erneuerbaren Energien ermittelt. Warum sie für Solaranlagen nicht geeignet sein soll, ist nicht nachvollziehbar. Unbenommen davon waren die Ergebnisse der landesweiten Landschaftsbildbewertung nur eine Grundlage von mehreren zur Ermittlung der Bereiche mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild [siehe Begründung zu Plansatz 4.2.4.3 Z (2)]. Sie dienen als Suchräume. Im Rahmen der Planung hat sich tatsächlich gezeigt, dass sie nur eine grobe Orientierung bieten können. Weitere Grundlagen (u. a. Schutzgebiete, Orthophotos) flossen in die genannten Bereiche ein.</p> <p>In Plansatz 4.2.4.3 Z (2) wird lediglich geregelt, dass als weitere Voraussetzung für die Zulässigkeit der Rückbau baulicher Anlagen nach Aufgabe der Nutzung als Freiflächen-Solaranlage gesichert sein muss. Im Plansatz selbst gibt es keine Angaben zu einem konkret festgelegten Zeitpunkt. Ziel der regionalplanerischen Festlegung ist es, nach Aufgabe der Nutzung als Solaranlage keine andere Nutzungsform (z. B. Gewerbe) auf diese Fläche zu bekommen. Um dem vorgebrachten Anliegen Rechnung zu tragen, wird in der Begründung zu Plansatz 4.2.4.3 Z (2) im 4. Absatz der Satz „Freiflächen-Photovoltaikanlagen haben eine begrenzte wirtschaftliche Laufzeit.“ gestrichen.</p>
--	---	--

	<p><u>Anregung der Abteilung 7 - Naturschutz</u></p> <p>Gegen die ausnahmsweise Zulässigkeit von Freiflächen-Solaranlagen innerhalb verschiedener Gebietskategorien (Vorranggebiete) wie Regionale Grünzüge und Gebiete für Naturschutz und Landschaftspflege bestehen vor dem Hintergrund der Begründung zu Kapitel 4.2.4.3. keine naturschutzfachlichen Bedenken. Da die Plansätze sachlich und räumlich nicht hinreichend konkret sind, ist eine vertiefte Umweltprüfung auf der nachfolgenden Planungsebene (z. B. Bauleitplanung) bzw. bei Genehmigungsverfahren notwendig. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei der Standortauswahl im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) geklärt werden muss, ob die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG einer Realisierung der Solaranlagen entgegenstehen, - die in Anhang I und II der FFH-Richtlinie aufgeführten Lebensräume (einschließlich FFH-Mähwiesen) und Arten auch außerhalb von FFH-Gebieten nach Maßgabe des § 19 BNatSchG i. V. m. USchadG nicht erheblich beeinträchtigt werden, - Flächen, die in besonderem Maße geeignet sind, die Biodiversität zu fördern und die Erhaltungszustände von Lebensraumtypen und Arten zu verbessern (z. B. Flächen des Vertragsnaturschutzes), möglichst geschont werden." <p>2. Stellungnahme des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz vom 1. Oktober 2019</p> <p>Das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (MLR) bedankt sich für die Gelegenheit, Bedenken und Anregungen zu der im Betreff genannten 4. Änderung des Regionalplans Neckar-Alb 2013 hinsichtlich der Festlegung von Freiflächen-Solaranlagen vorbringen zu dürfen und führt aus:</p> <p>Nach Auffassung des MLR ist es zu begrüßen, dass in Gebieten für Landwirtschaft Freiflächen-Solaranlagen nur dann ausnahmsweise zulässig sind, wenn sie so konzipiert sind, dass in ihrem Bereich überwiegend eine landwirtschaftliche Nutzung möglich ist. Landwirtschaft wird jedoch auch in Gebieten für Naturschutz und Landschaftspflege sowie in regionalen Grünzügen betrieben.</p> <p>Daher sollte die 4. Änderung des Regionalplans Neckar-Alb 2013 auch für diese Gebiete vorgeben, dass auf landwirtschaftlich genutzten Flächen die landwirtschaftliche Nutzung trotz der Errichtung einer Solaranlage überwiegend möglich sein muss. Wünschenswert wäre zudem eine Regelung, die die Errichtung von Solaranlagen auf wertvollen landwirtschaftlich genutzten Flächen (d. h. Böden, die in der Flurbilanz als Vorrangflur I und II ausgewiesen sind) ausschließt.</p>	<p>Der Hinweis wird wie folgt in den Umweltbericht aufgenommen: Zum Naturschutz: Da die Plansätze des Regionalplans räumlich und sachlich nicht hinreichend konkret sind, ist eine vertiefte Umweltprüfung auf der nachfolgenden Planungsebene (z. B. Bauleitplanung) bzw. bei Genehmigungsverfahren notwendig. Dies betrifft die strategische Umweltprüfung, die Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung sowie die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei der Standortauswahl im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) geklärt werden muss, ob die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG einer Realisierung der Solaranlagen entgegenstehen, - die in Anhang I und II der FFH-Richtlinie aufgeführten Lebensräume (einschließlich FFH-Mähwiesen) und Arten auch außerhalb von FFH-Gebieten nach Maßgabe des § 19 BNatSchG i. V. m. USchadG nicht erheblich beeinträchtigt werden, - Flächen, die in besonderem Maße geeignet sind, die Biodiversität zu fördern und die Erhaltungszustände von Lebensraumtypen und Arten zu verbessern (z. B. Flächen des Vertragsnaturschutzes), möglichst geschont werden. <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Mit der vorliegenden Ausnahmeregelung liegt ein Kompromiss vor, der einerseits den Belangen der Landwirtschaft, andererseits des Klimaschutzes Rechnung trägt. Beide Belange haben ihre Berechtigung. Damit wird die im Landesentwicklungsplan 2002 in Plansatz 5.3.2 enthaltene Regelung beachtet, wonach für die landwirtschaftliche Nutzung gut geeignete Böden nur in unabweisbar notwendigem Umfang für andere Nutzungen vorgesehen werden dürfen. Diese als Ziel der Raumordnung formulierte Festlegung ist für die Regionalplanung rahmengebend. Der Regionalverband sieht damit auch die im genannten Hinweisschreiben des Umweltmi-</p>
--	--	--

		<p>nisteriums vom 16.02.2018 aufgeführten Vorgaben und Belange der Landwirtschaft berücksichtigt. Mit der vorliegenden Ausnahmeregelung bleibt einerseits auf der überwiegenden Fläche die bisherige landwirtschaftliche Nutzung erhalten. Andererseits wird durch die Möglichkeit der Errichtung von Agrophotovoltaikanlagen in den Gebieten für Landwirtschaft ein Beitrag zur Erreichung des Ziels der Landesregierung möglich, den Anteil der erneuerbaren Energien deutlich zu erhöhen.</p>
<p>Regierungspräsidium Tübingen 30.10.2019</p>	<p>I. Belange der Raumordnung Gegenstand der 4. Änderung des Regionalplans Neckar-Alb 2013 sind Festlegungen zum Ausbau des öffentlichen Schienenpersonennahverkehrs (Kap. 4.1.2 des Regionalplans) sowie Änderungen der Regelung zu Freiflächen-Solaranlagen (Kap. 4.2.4.3 des Regionalplans).</p> <p>1. Kapitel 4.1.2 Schienenpersonennahverkehr Im Hinblick auf die Plansätze 4.1.15 und 4.1.16 des Landesentwicklungsplans Baden-Württemberg und die Relevanz der geplanten Regionalstadtbahn Neckar-Alb wird die geplante Sicherung von Flächen für den zweigleisigen Ausbau vorhandener Streckenabschnitte ausdrücklich begrüßt. Anregungen oder Bedenken zur Änderung bzw. Ergänzung des Plansatzes bestehen aus Sicht der höheren Raumordnungsbehörde nicht. Hinweis: Es wird gebeten, das verwendete Planzeichen zu überprüfen, da zumindest in der vergrößerten planerischen Darstellung, die der Anhörung zugrunde liegt, das Planzeichen für „Trasse für Schienenverkehr, Ausbau (VBG)“ nach dem Anhang zur VwV Regionalpläne erscheint.</p> <p>2. Kapitel 4.2.4.3 Solarenergie Die Änderung und Ergänzung der Plansätze zur Nutzung der Solarenergie wird im Grundsatz begrüßt. Allerdings bestehen nachfolgend ausgeführte Anregungen und Bedenken.</p> <p><u>PS 4.2.4.3 Z (2)</u> Als Grundvoraussetzung für eine ausnahmsweise Zulässigkeit von Freiflächen-Solaranlagen in Regionalen Grünzügen wird formuliert, dass „sie ausnahmsweise auf Flächen zulässig sind, die eine landschaftsverträgliche Einbindung der Solaranlagen ermöglichen“. Als zweite Stufe wird im Plansatz definiert, an welchen Standorten aus Sicht des Regionalverbands jedenfalls eine Landschaftsverträglichkeit nicht gegeben ist. Eine nähere Definition oder Kriterien, welche als Maßstab für eine landschaftsverträgliche Einbindung angelegt werden sollen, werden auch in der Begründung nicht genannt. Zur räumlichen Bestimmbarkeit der geeigneten Flächen, auf welchen eine Ausnahme in Frage kommen kann, wird eine entsprechende Ergänzung zumindest der Begründung für erforderlich gehalten.</p>	<p>Kenntnisnahme Hinweis: Das verwendete Planzeichen ist nach Prüfung und Rücksprache mit dem WM richtig.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Für die Landschaftsverträglichkeit von Freiflächen-Solaranlagen wird auf Ebene des Regionalplans durch die in Plansatz 4.2.4.3 genannten Negativkriterien ein regionalplanerischer Rahmen gesetzt. Dies ist nach Auffassung des Regionalverbands Neckar-Alb in der Begründung zu PS 4.2.4.3 Z (2) hinreichend begründet. Auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung kann der regionalplanerische Rahmen ausgestaltet werden. Der Hinweis wird zur Klarstellung dennoch wie folgt in die Begründung in Absatz 1 aufgenommen: Hinweise dazu, wie eine landschaftsverträgliche Einbindung gelingen kann, finden sich im „Handlungsleitfaden Freiflächen-solaranlagen“ des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft vom September 2019 in Kapitel 6.3.1 (43ff.). Mittel und Möglichkeiten zur Vermeidung eines starken Eingriffs auf das Landschaftsbild sind demnach:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Platzierung der Module unter Berücksichtigung der Topographie und der Sichtbarkeit in Tallagen, in Senken, unter der Horizontlinie. - Minderung der optischen Fernwirkung durch Nutzung vorhandener Vegetationsstrukturen.

	<p><u>PS 4.2.4.3 Z (4)</u> Dieser Plansatz legt Ausnahmen für Freiflächen-Solaranlagen in Gebieten für die Landwirtschaft fest. Nach PS 3.2.3 Z (3) sind als VRG für die Landwirtschaft Flächen festgelegt, „die aufgrund der Bodengüte sowie infrastruktureller und betrieblicher Gegebenheiten besondere Bedeutung für die Landwirtschaft haben“. Der LEP setzt als Ziel der Raumordnung fest, dass „die für eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung gut geeigneten Böden und Standorte, die eine ökonomisch und ökologisch effiziente Produktion ermöglichen, als zentrale Produktionsgrundlage geschont werden sollen; sie dürfen nur in unabweisbar notwendigem Umfang für andere Nutzungen vorgesehen werden“ (PS 5.3.2 Z LEP). Dieser Forderung des LEP ist der Regionalverband mit der Festlegung der Gebiete für die Landwirtschaft nachgekommen und hat die für die landwirtschaftliche Produktion gut geeigneten Standorte und Böden in Ausformung des landesplanerischen Ziels vor anderweitiger Nutzung geschützt. Aus Sicht der höheren Raumordnungsbehörde stellt sich deshalb die Frage, ob die nun geplante Ausnahmeregelung noch mit dem Ziel des LEP in Einklang zu bringen ist. Eine Auseinandersetzung mit diesem Ziel wird für erforderlich gehalten, vor allem auch weil nur eine „überwiegend landwirtschaftliche Nutzung“ zukünftig ausreichend sein soll.</p> <p><u>PS 4.2.4.3 Z (5)</u> Aus Sicht der höheren Raumordnungsbehörde stellt sich die Frage der Erforderlichkeit der Ausnahmeregelung für VRG für den Rohstoffabbau. Wenn Abbaustätten nachweislich vollständig abgebaut und für den weiteren Abbaubetrieb nicht mehr erforderlich sind, hat sich die regionalplanerische Festlegung insoweit erschöpft. Soweit nicht anderweitige Festlegungen des Regionalplans dem entgegenstehen, richtet sich die Zulässigkeit einer Freiflächen-Solaranlage nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen und den Regelungen in der Abbaugenehmigung. Auf die Stellungnahme der höheren Forstbehörde wird insoweit beispielhaft verwiesen. Auch erscheint dieser Plansatz im Verhältnis zu PS 3.5.1 G (3) und (4) des Regionalplans nicht vollständig schlüssig. Um Überprüfung wird gebeten.</p>	<p>- Eingrünungsmaßnahmen [siehe Begründung zu PS 4.2.4.3 G (6)].</p> <p>Der Hinweis wird aufgenommen. Die Begründung zu PS 4.2.4.3 Z (4) wird am Ende wie folgt ergänzt: Mit dieser Ausnahmeregelung findet einerseits die im Landesentwicklungsplan 2002 in Plansatz 5.3.2 enthaltene Regelung Beachtung, wonach für die landwirtschaftliche Nutzung gut geeignete Böden nur in unabweisbar notwendigem Umfang für andere Nutzungen vorgesehen werden dürfen. Andererseits wird den Klimaschutzziele des Bundes und des Landes Rechnung getragen, die unter anderem dem Ausbau der Solarnutzung einen hohen Stellenwert beimessen. Auf der überwiegenden Fläche ist aus regionalplanerischer Sicht weiterhin eine landwirtschaftliche Nutzung möglich und ihr Vorrang gegenüber anderen Nutzungen bleibt erhalten. Durch die Möglichkeit der Errichtung von Freiflächen-Solaranlagen in den Gebieten für Landwirtschaft bei gleichzeitiger Erhaltung der landwirtschaftlichen Nutzbarkeit auf dem überwiegenden Teil der Fläche wird ein wichtiger Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele möglich.</p> <p>Zur weiteren Klarstellung wird in der Begründung wie folgt ergänzt (Änderungen in fett kursiv): Freiflächen-Solaranlagen sind in Gebieten für Landwirtschaft nur dann zulässig, wenn im Bereich des Solarparks auf einem weit überwiegenden Teil der Fläche weiterhin eine landwirtschaftliche Nutzung möglich ist. Nach dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der Aufstellung der 4. Regionalplanänderung sind dies im Bereich von Ackerflächen aufgeständerte Agrophotovoltaikanlagen oder bifaziale, senkrecht stehende Photovoltaikanlagen. Im Bereich von Grünlandflächen sollte auf einem weit überwiegenden Teil weiterhin eine Grasnutzung (Mahd oder Beweidung) möglich sein.</p> <p>Die Formulierung im Plansatz bezieht sich nicht auf gesamte vollständig abgebaute Abbauflächen, sondern auf Teilbereiche einer Abbaufläche, die vollständig abgebaut sind. Mit den Festlegungen im Regionalplan ergibt sich keine Genehmigung der Solaranlagen. Es wird als selbstverständlich erachtet, dass im Weiteren allgemeine gesetzliche Bestimmungen und Regelungen bzgl. der Abbaugebiete (z. B. zur Rekultivierung) auf der einen und bzgl. der Genehmigung von Solaranlagen auf der anderen Seite beachtet werden müssen. Zur weiteren Klarstellung wird in der Begründung zum Plansatz folgende Ergänzung vorgenommen (Änderungen in fett kursiv): Gebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe dienen der kurz- bis mittelfristigen Rohstoffversorgung. Sie beinhalten auch Flächen, in denen der Rohstoffabbau abgeschlossen ist und</p>
--	---	---

	<p>II. Belange des Naturschutzes</p> <p>Von Seiten der Höheren Naturschutzbehörde bestehen derzeit keine unüberwindbaren Planungshindernisse. Im Einzelnen verweisen wir auf Folgendes:</p> <p>Kapitel 4.1.2 Schienenpersonennahverkehr <u>Landkreisübergreifende Betroffenheit von Natura 2000-Gebieten:</u></p> <p>Es verlaufen einige Streckenabschnitte in oder angrenzend zu Natura 2000-Gebieten. Betroffen sind die nachfolgenden Gebiete:</p> <ul style="list-style-type: none"> - FFH-Gebiet 7820-341 „Schmeietal“ - FFH-Gebiet 7819-341 „Östlicher Großer Heuberg“ - FFH-Gebiet 7718-341 „Kleiner Heuberg und Albvorland bei Balingen“ - FFH-Gebiet 7619-311 „Gebiete zwischen Bisingen, Haigerloch und Rosenfeld“ - FFH-Gebiet 7620-311 „Reichenbach und Killertal zwischen Hechingen und Burladingen“ - Vogelschutzgebiet 7820-441 „Südwestalb und Oberes Donautal“ - Vogelschutzgebiet 7420-441 „Schönbuch“ - FFH-Gebiet 7419-341 „Spitzberg, Pfaffenberg, Kochhartgraben und Neckar“ - FFH-Gebiet 7520-311 „Albvorland bei Mössingen und Reutlingen“ - FFH-Gebiet 7519-341 „Neckar und Seitentäler bei Rottenburg“ - Vogelschutzgebiet 7820-441 „Südwestalb und Oberes Donautal“ - Vogelschutzgebiet 7422-441 „Mittlere Schwäbische Alb“ <p>Daher ist bereits auf Ebene der Raumordnungsplanung eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung notwendig (vgl. § 7 Abs. 6 ROG). Eine etwaige Verlagerung der Verträglichkeitsprüfung auf das spätere Planfeststellungsverfahren ist nicht zulässig. In dem den Unterlagen beigefügten Umweltbericht wird die Frage der Natura 2000 Verträglichkeit nur „überschlägig“ geprüft. Auch wenn aus den Unterlagen nicht ersichtlich wird, auf welcher Grundlage der Regionalverband zu dieser Einschätzung kommt, geht die Höhere Naturschutzbehörde davon aus, dass der „überschlägigen Einschätzung“ keine den Anforderungen des § 7 Abs. 6 ROG genügende Verträglichkeitsprüfung zugrunde liegt. Im Übrigen kann das Ergebnis der „überschlägigen Einschätzung“ des Regionalverbandes mangels entsprechender Unterlagen nicht auf seine Schlüssigkeit hin überprüft werden.</p> <p><u>Landkreis Zollernalbkreis:</u> Die Bahnstrecke Albstadt-Sigmaringen verläuft zwischen Ebingen und Straßberg teilweise durch das Naturschutzgebiet</p>	<p>die für den Abbaubetrieb nicht mehr von Belang sind. <i>Dies können Flächen sein, bei denen der Abbau vollständig abgeschlossen ist und die für eine Zwischenlagerung von Erd-, Gesteins- und Baumaterialien und für den weiteren Betriebsablauf nicht benötigt werden.</i> In diesen Bereichen sind Freiflächen-Solaranlagen ausnahmsweise zulässig, <i>soweit keine relevanten fachrechtlichen Regelungen entgegenstehen.</i></p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme Die grundsätzliche Betroffenheit der genannten Gebiete ist im Umweltbericht dokumentiert.</p> <p>Die Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung wird überarbeitet und den Vorgaben des ROG angepasst. Nach Absprache mit den Referaten 55 und 56 werden die FFH-Gebiete einer genaueren Analyse unterzogen. Die Betroffenheit von FFH-Mähwiesen, dem hauptsächlichen Schutzgegenstand, durch die Freihaltetrassen wird untersucht und dahingehend geprüft, ob im Falle von Betroffenheiten ausreichend „Tauschflächen“ denkbar sind. Ein „unüberwindbares Hindernis“ liegt dann vor, wenn absehbar ist, dass keine ausreichenden Voraussetzungen für die Entwicklung von Ersatzflächen bestehen.</p> <p>Kenntnisnahme Die Betroffenheit ist im Umweltbericht dokumen-</p>
--	--	---

<p>„Eselmühle“. Die Strecke wird hier über zwei Brücken geführt, die bei einem zweigleisigen Ausbau vermutlich ebenfalls ausgebaut werden müssten. Obwohl die genaue Planung bislang nicht bekannt ist, kann derzeit davon ausgegangen werden, dass die mit dem Streckenausbau verbundenen Eingriffe schwerwiegend sein werden. Eine Befreiung von den Vorschriften der Naturschutzgebietsverordnung wäre daher notwendig. Rein vorsorglich sei bereits jetzt darauf hingewiesen, dass die im Gebiet vorhandenen Nasswiesen aus Sicht der Höheren Naturschutzbehörde nur sehr schwer ausgeglichen werden können. Entscheidend für die Realisierung des Vorhabens dürfte auch sein, ob der zweigleisige Streckenausbau nach Norden oder Süden hin vollzogen wird. Es sollte auch überlegt werden, ob aufgrund der eben beschriebenen Schwierigkeiten dieser Streckenabschnitt weiterhin einspurig befahren werden könnte.</p> <p>Daneben wird darauf hingewiesen, dass etwaige Querungsbauwerke und – sofern vorhanden – Tunnels im Rahmen der Ausbauplanung auf die Anwesenheit von Fledermäusen bzw. auf das Vorhandensein von geeigneten Fledermausquartieren geprüft werden müssen. Ggf. sind in Absprache mit den zuständigen Naturschutzbehörden geeignete CEF-Maßnahmen zu treffen. Wir weisen ebenfalls auf eine Population des besonders geschützten Großen Linden-Prachtkäfers (<i>Scintillatrix rutilans</i>) in Hechingen entlang der Bahnlinie hin, die im Rahmen des Artenschutzprogramms des Landes betreut wird. Dies ist im späteren Planfeststellungsverfahren zu beachten. Ggf. sind geeignete Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen in Absprache mit der zuständigen Naturschutzbehörde zu treffen.</p> <p><u>Landkreis Tübingen</u></p> <p>Wir weisen auf das Vorkommen folgender Arten hin, die im späteren Planfeststellungsverfahren im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung zu beachten sind: Nordwestlich des Bahnhofs Entringen und nordöstlich von Pfäffingen sind entlang der Bahnlinie mehrere teilweise direkt angrenzende Vorkommen der streng geschützten Dicken Trespe (<i>Bromus grossus</i>) bekannt. Westlich des Tübinger Hauptbahnhofs und entlang des Mühlbachs in Tübingen (Derendingen) gibt es entlang der Bahnlinie mehrere direkt angrenzende Vorkommen des streng geschützten Eremiten (<i>Osmoderma eremita</i>).</p> <p>III. Belange der Landwirtschaft</p> <p>1. Kapitel 4.1.2 Schienenpersonennahverkehr</p> <p>Aus landwirtschaftlich-fachlicher Sicht bestehen gegenüber der Aufnahme des neuen Plansatzes zur Trassensicherung für den Ausbau bestehender Schienenstrecken keine Bedenken.</p> <p>2. Kapitel 4.2.4.3 Solarenergie</p> <p>Im vorliegenden Entwurf zur Änderung des Regionalplans wurde das Kapitel 4.2.4.3 bezüglich der ausnahmsweisen Zulässigkeit von Freiflächen-Solaranlagen auch in Gebieten für Landwirtschaft überarbeitet. Gegen die im Plansatz 4.2.4.3 Z (4) dargestellten Ausnahmen bestehen aus landwirtschaftlich fachlicher Sicht erhebliche Bedenken.</p> <p>Vorangestellt wird der Hinweis, dass nach der Freiflächenöffnungsverordnung Freiflächensolaranlagen grundsätzlich auf Acker- und Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten zulässig sind, wobei der Geltungsbereich des Regionalplans Neckar-Alb überwiegend als benachteiligtes Gebiet eingestuft ist, so dass ein erheblicher Anteil der landwirtschaftlichen</p>	<p>tiert und in das Monitoring übernommen, so dass sichergestellt ist, dass die genannten Aspekte auf Ebene der nachfolgenden Planungen bzw. Verfahren ggf. berücksichtigt werden.</p> <p>Die genannten Aspekte werden, sofern nicht bereits vermerkt, in die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (Umweltbericht Kap. 8) übernommen. Sie sind, so im Umweltbericht festgehalten, auf Ebene der nachfolgenden Planungen bzw. Verfahren zu berücksichtigen.</p> <p>Die genannten Aspekte werden in die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (Umweltbericht Kap. 8) übernommen. Sie sind auf Ebene der nachfolgenden Planungen bzw. Verfahren zu berücksichtigen.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband Neckar-Alb hat den rechtlichen Vorgaben und sonstiger Belange bzgl. der Landwirtschaft, des Klimaschutzes sowie des Natur- und Landschaftsschutzes angemessen Rechnung zu tragen. Bei widerstrebenden Interessen ist ein Ausgleich zu finden. Genau dies ist die Aufgabe der Regionalplanung. Aus Sicht des Regionalverbands Neckar-Alb ist eine Vereinbarkeit der Ausnahmen in den Gebieten für Landwirtschaft mit PS 5.3.2. LEP, der rahmengebend für die Regionalplanung ist, gegeben.</p>
--	--

<p>Fläche im Regionalplan grundsätzlich von den Änderungen betroffen ist. Gerade weil die Wirtschaftlichkeits- bzw. Flächeneignungskriterien für Solarparks wie Flächengröße, Sonneneinstrahlung, Verschattung, Ausrichtung, Flächenzuschnitt und Flächenneigung gleichzeitig auch maßgebliche Wirtschaftlichkeits- bzw. Eignungskriterien für eine nachhaltige Landwirtschaft sind, sind bei der Planung und Realisierung von Solarparks Konkurrenzen mit der Landwirtschaft und der heimischen Nahrungs- und Futtermittelproduktion möglich. Diese wird dort besonders stark sein, wo die Eigentumsverhältnisse günstig (große Grundstückszuschnitte, wenig Eigentümer) und die allgemeine Flächenkonkurrenz durch günstige landwirtschaftliche Strukturen und hohen Siedlungsdruck bereits schon stark ausgeprägt ist. Auch wenn im Geltungsbereich des Regionalplanes Neckar-Alb aufgrund der im Vergleich zu anderen Gebieten vergleichsweise geringeren Bodengüte, geringerer Viehdichte und schlechteren Strukturverhältnisse die Konkurrenz um landwirtschaftliche Flächen grundsätzlich als weniger stark ausgeprägt einzustufen ist, als in anderen Regionen, steht doch zu befürchten, dass gerade aufgrund der gleichen Eignungskriterien von Flächen für Solarparks wie für eine ökonomisch nachhaltige Landwirtschaft, Solarparks überwiegend dort geplant werden, wo die Strukturen deren Realisierung besonders günstig sind, somit auf auch agrarstrukturell besonders günstigen Standorten, wo ohnehin bereits aktuell eine hohe Flächenkonkurrenz vorhanden ist. Es steht zu befürchten, dass insbesondere agrarstrukturell ungünstige Lagen, welche unzweifelhaft im Geltungsbereich des Regionalplanes vorhanden sind, und deren Verlust für die ökonomische Landwirtschaft von geringerer Bedeutung wäre, von den Planungen für Solarparks nicht erfasst werden, agrarstrukturell günstige Lagen jedoch aufgrund der wirtschaftlichen Vorzüglichkeit der Energieerzeugung für den einzelnen Flächeneigentümer, bevorzugt überplant werden. Gerade die Eigentumsverhältnisse sind für Planungsträger entsprechender Vorhaben von ausschlaggebender Bedeutung.</p> <p>Um Nutzungskonflikten vorzubeugen, kommt der Standortwahl deshalb eine große Bedeutung zu, wobei nach § 1 Satz 3 FFÖ-VO für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Flächen möglichst geschont werden sollen. Die Bewertung landwirtschaftlicher Flächen in der Flurbilanz kann hierbei Aufschluss über die Bedeutung der Flächen für eine nachhaltige Landwirtschaft geben, wobei besonders geeignete Flächen als Vorrangflächen der Stufe I und II eingestuft sind.</p> <p>Da für Freiflächenphotovoltaikanlagen immer die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich ist, stellt aus landwirtschaftlich-fachlicher Sicht ein Regionalplan grundsätzlich die Möglichkeit dar, hier lenkend einzugreifen und entsprechend im Sinne von § 1 Satz 3 FFÖ-VO für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Flächen zu schonen. Dementsprechend ist im Regionalplan den konkreten Festlegungen bezüglich der ausnahmsweisen Zulässigkeit von Freiflächen-Solaranlagen in Vorranggebieten für Landwirtschaft ein besonderes Gewicht beizumessen, zumal es sich bei den ausgewiesenen Flächen, in denen Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen auch ausnahmsweise nicht zulässig sind, überwiegend um Flächen handelt, die weder für die Solarenergienutzung geeignet sind, noch aufgrund der FFÖ-VO in Frage kommen (Waldflächen).</p> <p>Im Sinne der Schonung landwirtschaftlich hochwertiger Flächen ist als Begründung für den Plansatz 4.2.4.3. Z (4) formuliert, dass verhindert werden soll, durch Freiflächen-Solaran-</p>	<p>Dort ist als Ziel der Raumordnung festgesetzt, dass „die für eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung gut geeigneten Böden und Standorte, die eine ökonomisch und ökologisch effiziente Produktion ermöglichen, als zentrale Produktionsgrundlage geschont werden sollen; sie dürfen nur in unabweisbar notwendigem Umfang für andere Nutzungen vorgesehen werden“. Andererseits sind Vorgaben des Bundes und des Landes bzgl. Klimaschutz sowie Naturschutz und Landschaftspflege zu beachten. Mit der Ausnahmeregelung in der 4. Regionalplanänderung wurde eine Abwägung zwischen den Belangen der Landwirtschaft, des Klimaschutzes und des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorgenommen und damit auch den diesbezüglichen Vorgaben der FFÖ-VO entsprochen. Die Festlegungen in der 4. Regionalplanänderung geben den landwirtschaftlichen Belangen nach wie vor einen klaren Vorrang. Nur wenn auf der überwiegenden Fläche eine landwirtschaftliche Nutzung möglich ist, kann die Ausnahme in den Gebieten für Landwirtschaft greifen.</p> <p>Zu diesem Punkt gab es im Rahmen des Beteiligungsverfahrens viele, zum Teil widersprüchliche Stellungnahmen. Zur weiteren Klarstellung wird in der Begründung zu PS 4.2.4.3 (Z (4) wie folgt ergänzt (Änderungen in fett kursiv): Freiflächen-Solaranlagen sind in Gebieten für Landwirtschaft nur dann zulässig, wenn im Bereich des Solarparks auf einem weit überwiegenden Teil der Fläche weiterhin eine landwirtschaftliche Nutzung möglich ist. Nach dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der Aufstellung der 4. Regionalplanänderung sind dies im Bereich von Ackerflächen aufgeständerte Agrophotovoltaikanlagen oder bifaziale, senkrecht stehende Photovoltaikanlagen. Im Bereich von Grünlandflächen sollte auf einem weit überwiegenden Teil weiterhin eine Grasnutzung (Mahd oder Beweidung) möglich sein.</p>
---	--

<p>lagen weitere wichtige landwirtschaftliche Nutzflächen der Landwirtschaft zu entziehen, gerade weil bereits seit Jahrzehnten der Landwirtschaft durch Siedlungsentwicklung, Verkehrswegebau, Bereitstellung von Ausgleichsflächen für Eingriffe in die Landschaft und den Ausgleich von Waldrodungen Nutzflächen fortdauernd entzogen werden. Die Forderung, dass die Zulässigkeit von FF-PV-Anlagen nur gegeben sein soll, wenn im Bereich des Solarparks auf einem Großteil der Fläche weiterhin eine landwirtschaftliche Nutzung möglich ist, wird hier in der Begründung mit dem Begriff Agrophotovoltaik ergänzt, welcher sich im tatsächlichen Plansatz 4.2.4.3. Z (4) jedoch nicht mehr findet, und durch Plansatz 4.2.4.3 G (6) vollständig ausgesetzt wird, da die dort formulierten Grundsätze in einem krassen Widerspruch zum Begriff und tatsächlichen Verständnis der Agrophotovoltaik stehen.</p> <p>Unter Agrophotovoltaik ist eine Technologie zu verstehen, die eine effiziente Doppelnutzung der landwirtschaftlichen Fläche zulässt, und so den Ausbau großer PV-FFA ermöglicht, ohne dass dabei die Ressource fruchtbarer Ackerboden nennenswert verbraucht wird. Dies bedeutet in der näheren Gestaltung / Konzeption der PV-Anlagen, dass diese deutlich höher aufgeständert werden als herkömmliche Anlagen, so dass unter den Solarmodulen weiterhin eine maschinelle Bearbeitung der Flächen möglich bleibt, und die negativen Effekte auf die angebauten Kulturpflanzen z. B. durch evtl. Verschattungen je nach Ausrichtung der Module begrenzt bleiben. Im Einzelfall kann sich sogar das über der Anbaufläche entstehende Mikroklima günstig auf die Ernteergebnisse der Nutzpflanzen auswirken. Ziel dieser Agrophotovoltaik-Anlagen ist, in jedem Fall die Ressource „landbauwürdige Anbaufläche“ zu schonen, und neben der Erzeugung regenerativer Energien auf der landwirtschaftlichen Fläche weiterhin landwirtschaftliche Kulturpflanzen anzubauen.</p> <p>Unter Z (4) ist formuliert, dass „...Freiflächen-Solaranlagen in Vorranggebieten für Landwirtschaft ausnahmsweise zulässig sind, wenn die Anlage so konzipiert ist, dass im Bereich der Solaranlage überwiegend eine landwirtschaftliche Nutzung möglich ist.“ Diese Formulierung ist aus landwirtschaftlich fachlicher Sicht nicht ausreichend konkret, um agrarstrukturelle Belange im Rahmen einer erforderlichen Abwägung hinreichend zu berücksichtigen, da nicht explizit ausgeführt ist, welche landwirtschaftliche Nutzung die Konzeption der Freiflächenphotovoltaikanlagen ermöglichen muss. Je nach Lesart kann darunter die oben beschriebene Technologie der Agrophotovoltaik-Anlagen verstanden werden oder lediglich eine extensive Grünlandnutzung durch zeitweise Schafbeweidung oder gar nur eine reine Landschaftspflege in der Form, dass Grünlandaufwüchse in regelmäßigen Abständen gemäht und abgefahren werden.</p> <p>Hier sind insbesondere in Verbindung mit den unter Plansatz 4.2.4.3 G (6) formulierten Grundsätzen Widersprüche und Missverständnisse vorgezeichnet, da dort postuliert wird, dass zugunsten einer möglichst ökologischen Gestaltung von Solarparks auf den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmittel auf den Flächen verzichtet werden und eine extensive Nutzung bzw. Pflege der Anlagen angestrebt werden sollte, also gerade keine ökonomische Landwirtschaftsnutzung, wie es die Konzeption von Agrophotovoltaikanlagen ermöglichen soll. Die im Rahmen von bislang bereits vorliegenden Planungen für Freiflächenphotovoltaikanlagen vielfach vorgeschlagene extensive Beweidung mit Schafen stellt keine landwirtschaftliche Nutzung dar, da über die Schaffleischerzeugung auf entspre-</p>	<p>PS 4.2.4.3 G (6) ist im Gegensatz zu PS 4.2.4.3 Z (4) ein Grundsatz der Raumordnung, der einer Abwägung zugänglich ist und die Vorgaben des PS Z (4) nicht aushebeln kann. Zur weiteren Klarstellung wird die Begründung zu PS 4.2.4.3 G (6) wie folgt ergänzt (geänderte Passagen fett kursiv): Bei der Planung und Umsetzung von konventionellen Solarparks außerhalb von Gebieten für Landwirtschaft [PS 3.2.3 Z (3)] sollten ökologische Kriterien eine wichtige Rolle spielen.</p> <p>... Auf den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmittel verzichtet werden.</p>
---	---

	<p>chenden Flächen ohne zusätzliche Gewährung von Landschaftspflegegeldern kein nachhaltiger ökonomischer Nutzen gezogen werden kann.</p> <p>Das unter Z (4) formulierte Ziel wird somit durch die unter G (6) formulierten Grundsätze konterkariert und außer Kraft gesetzt. Eine ordnungsgemäße Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange im Rahmen einer erforderlichen Abwägung wird unter diesen Voraussetzungen unmöglich.</p> <p>Zur Wahrung landwirtschaftlicher Belange wird folgende veränderte Formulierung unter Plansatz 4.2.4.3 Z (4) vorgeschlagen: "Freiflächen-Solaranlagen sind in Gebieten für Landwirtschaft [PS 3.2.3 Z (3)] grundsätzlich nicht zulässig. Sie sind ausnahmsweise zulässig, wenn die Anlage so konzipiert ist, dass im Bereich der Solaranlage die vorhandene landwirtschaftliche Nutzung weiterhin möglich ist (Agrophotovoltaik)".</p> <p>Gleichzeitig ist zur Berücksichtigung agrarstruktureller Belange G (6) Satz 2 folgendermaßen abzufassen: „Für eine möglichst ökologische Gestaltung von Solarparks sollte der Gesamtversiegelungsgrad einer Solaranlage, gemessen an der Gesamtfläche des Solarparks, nicht mehr als 5 % betragen.“</p> <p>IV. Belange des Forsts</p> <p>1. Kapitel 4.1.2 Schienenpersonennahverkehr</p> <p>Im Zusammenhang mit dem zweigleisigen Ausbau der regionalen Schieneninfrastruktur erhebt sich die Frage, ob der Fokus ausschließlich auf die Zunahme des Personenverkehrs auszurichten ist, oder ob im Zeichen der Verkehrswende, des Klimaschutzes und der Standortattraktivität zumindest auf einzelnen Strecken auch künftige Aspekte des Gütertransportes berücksichtigt werden sollten.</p> <p>2. Kapitel 4.2.4.3 Solarenergie</p> <p>Aus forstrechtlicher Sicht bedürfen mehrere Plansätze und deren Begründungen einer Ergänzung bzw. Klarstellung.</p> <p><u>Zu PS 4.2.4.3 Z (2)</u></p> <p>Wenngleich es hier um die ausnahmsweise Zulässigkeit von Freiflächen-Solaranlagen in regionalen Grünzügen handelt, bestehen zu den genannten Bereichen Konversionsflächen, Abbaustätten und Deponien forstrechtliche Hinweise.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Innerhalb von Konversionsflächen befinden sich häufig unterschiedlich ausgeprägte Wälder oder eingesprengte Waldstrukturen, die forstrechtlich als Wald i.S. § 2 Landeswaldgesetz (im Folgenden LWaldG) einzustufen sind. Soweit für Freiflächen-Solaranlagen Wald in Anspruch genommen werden soll, ist hierfür eine Genehmigung nach § 9 LWaldG erforderlich. - Für Abbaustätten innerhalb Waldes besteht gem. § 11 LWaldG eine Wiederaufforstungsverpflichtung. Freiflächen-Solaranlagen stehen im Widerspruch zu dieser gesetzlichen Vorgabe (s. nachstehende Hinweise zu PS 4.2.4.3 Z (5)). - Auch für Erddeponien innerhalb Waldes besteht die Verpflichtung zur Wiederaufforstung (analog Abbaustätten). - Lediglich Mülldeponien innerhalb Waldes können einen Sonderfall darstellen, da sie eine längere Nachsorgephase erfordern. Hier erscheint es möglich, für den Zeitraum der Nachsorgephase eine Nutzung für Freiflächen-Solaranlagen vor der abschließenden Rekultivierung zwischenzuschalten. 	<p>PS 4.2.4.3 G (6) ist genau so formuliert.</p> <p>Im Zusammenhang mit der Regional-Stadtbahn Neckar-Alb steht der Personennahverkehr im Vordergrund, das Thema Gütertransport ist damit nicht ausgeschlossen. Der Regionalverband ist auch in Sachen Förderung des Gütertransports auf der Schiene tätig, die Trassierung erhält auch Spielräume für mögliche Ausbaumaßnahmen für den Güterverkehr.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Im Regionalplan werden keine Gebiete für Standorte für Photovoltaikanlagen festgelegt. Die genannten Hinweise sind relevant für konkrete Vorhaben, bei denen rechtliche Vorgaben zu beachten sind.</p>
--	--	---

<p>In den Ausführungen zur Landschaftsverträglichkeit von Freiflächen-Solaranlagen wird festgestellt, dass diese in Waldgebieten nicht zulässig sind. Gleichzeitig wird erwähnt, dass großflächige Photovoltaikanlagen per Gesetz nicht von vorneherein ausgeschlossen sind. Dies erscheint widersprüchlich. Die Erteilung der Genehmigung einer dauerhaften Waldumwandlung nach § 9 LWaldG wird sich auf Einzelfälle und ggf. auf sehr kleine Waldflächen beschränken. Es ist zu bedenken, dass eine Waldumwandelungsgenehmigung zu versagen ist, wenn ein Vorhaben außerhalb Waldes realisiert werden kann (Alternativenprüfung). Hinsichtlich der Genehmigungspflicht von Waldumwandlungen sieht das LWaldG keine flächenmäßige Bagatellgrenze vor, d. h. auch Waldinanspruchnahmen unter 1 ha unterliegen in vollem Umfang der Genehmigungspflicht nach § 9 LWaldG. Losgelöst von wirtschaftlichen Betrachtungen erscheint es schon aus Gründen der Ökologie und des Klimaschutzes (Stichwort Wälder als CO₂-Speicher) völlig absurd, Wälder zugunsten von Photovoltaikanlagen umzuwandeln.</p> <p><u>Zu PS 4.2.4.3 Z (5)</u></p> <p>Soweit es sich bei Flächen, in denen der Rohstoffabbau abgeschlossen ist und die für den Abbaubetrieb nicht mehr von Belang sind, um vorübergehend zu Rohstoffabbauzwecken umgewandelte Wälder handelt, kann nicht von der Zulässigkeit von Freiflächen-Solaranlagen ausgegangen werden. Gemäß § 11 LWaldG sind Wälder, die temporär für den Rohstoffabbau umgewandelt wurden, nach Abschluss des Rohstoffabbaus ordnungsgemäß i. S. einer uneingeschränkten Bestandsrückgewähr wieder aufzuforsten. Hierbei wird eine unmittelbar den einzelnen Abbaubereichen folgende Zug-um-Zug-Rekultivierung angestrebt, um die Waldfunktionen zeitnah wiederherzustellen. Würde man die für die Rohstoffgewinnung vorübergehend in Anspruch genommenen Waldflächen nach Abschluss des Rohstoffabbaus für Freiflächen-Solaranlagen nutzen, so liegt eine genehmigungspflichtige Umwandlung in eine andere Nutzungsart i. S. § 9 LWaldG vor; die Waldinanspruchnahme wäre durch eine entsprechende Ersatzaufforstung auszugleichen. Da Freiflächen-Solaranlagen außerhalb Waldes realisiert werden können, ist die Erteilung einer Umwandelungsgenehmigung kaum begründbar.</p> <p><u>Zu PS 4.2.4.3 G (6)</u></p> <p>Wenngleich keine Flächenausweisungen für Solarenergie vorgesehen sind, sollte bei der Formulierung und Begründung dieses Plansatzes neben landschaftlichen Aspekten berücksichtigt werden, dass von den großflächigen, eingezäunten Fotovoltaik-Anlagen in der „freien“ Landschaft neue und massive Barrierewirkungen ausgehen, die auch größere Wildtiere in ihrer Mobilität behindern. Es muss unbedingt darauf geachtet werden, dass die Funktionalität der Wildtierkorridore (vgl. Generalwildwegeplan Baden-Württemberg) durch Fotovoltaik-Anlagen nicht eingeschränkt wird.</p> <p>V. Belange der erneuerbaren Energien und des Klimaschutzes</p> <p>Kapitel 4.2.4.3 Solarenergie</p> <p>Gemäß § 11 Abs. 2 S. 2 Landesplanungsgesetz Baden-Württemberg (LPIG) sind bei der Konkretisierung der Grundsätze nach § 2 Absatz 2 Nummer 6 Satz 7 und 8 des Raumordnungsgesetzes die Vorgaben des Klimaschutzgesetzes für Baden-Württemberg (KSG BW) ergänzend zu berücksichtigen.</p>	<p>Nach Kenntnis des Regionalverbands sind Freiflächen-Solaranlagen im Wald gesetzlich nicht ausgeschlossen. In der 4. Regionalplanänderung wird festgelegt, dass sie aus regionalplanerischer Sicht dort nicht zulässig sind. Ein Widerspruch wird nicht gesehen, da die Regionalplanung laut Raumordnungsgesetz und Landesplanungsgesetz rahmengebend sein kann.</p> <p>Im Regionalplan werden Rahmenbedingungen aus raumordnerischer Sicht festgelegt. Im vorliegenden Fall werden aus regionalplanerischer Sicht Teile von Abbaustätten für Solaranlagen „geöffnet“. Ein Anspruch auf Genehmigung ergibt sich daraus nicht. Im Rahmen der Genehmigungsverfahren wird u. a. geprüft, ob die rechtlichen Vorgaben eingehalten werden. In diesem Zusammenhang sind auch walddrechtliche Vorgaben zu beachten. Zur Klarstellung wird in der Begründung zu PS 4.2.4.3 Z (5) wie folgt ergänzt (fett kursiv): In diesen Bereichen sind Freiflächen-Solaranlagen ausnahmsweise zulässig, soweit keine relevanten fachrechtlichen Regelungen entgegenstehen.</p> <p>Das Thema Biotopverbund wird in PS 4.2.4.3 Z 3) einschließlich Begründung so geregelt, dass die Anlagen so konzipiert sein müssen, dass der Biotopverbund erhalten bleibt. Im Übrigen sind die Vorgaben des Generalwildwegeplans, der landesweite Biotopverbund und die Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (regionaler Biotopverbund) des Regionalplans bei der Planung von konkreten Anlagen zu berücksichtigen.</p> <p>Kenntnisnahme Raumordnungsgesetz (ROG) und Landesplanungsgesetz sehen in Regionalplänen die Behandlung einer Vielzahl von Themen vor. Gemäß § 2 Abs. 2 ROG sollen im Rahmen der</p>
--	---

<p>Gemäß § 4 Abs. 1 KSG BW sollen in Baden-Württemberg die Treibhausgasemissionen bis zum Jahr 2020 um 25 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden. Bis zum Jahr 2050 wird eine Minderung um 90 Prozent angestrebt. Fachlicher Hintergrund der gesetzlichen Klimaschutzziele ist ein Energieszenario Baden-Württemberg 2050, das dem in § 4 Abs. 1 KSG BW geregelten Treibhausgasminderungspfad zugrunde liegt. Gemäß § 5 Satz 1 KSG BW kommt bei der Verwirklichung der Klimaschutzziele der Energieeinsparung, der effizienten Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie dem Ausbau erneuerbarer Energien eine besondere Bedeutung zu. Dies gilt gemäß § 5 Satz 2 KSG BW auch, wenn es sich im Einzelfall um geringe Beiträge zur Treibhausgasminderung handelt. Dass es für das Erreichen der Klimaschutzziele auf die in § 5 Satz 1 KSG BW genannten Maßnahmen ankommt, ergibt sich aus dem Umstand, dass ca. 90 % der Treibhausgasemissionen energiebedingt sind. § 5 Satz 2 KSG BW trägt der Tatsache Rechnung, dass der Beitrag einzelner Maßnahmen zum Klimaschutzziel verhältnismäßig klein sein kann. Betrachtet man jedoch darüber hinaus die Einbindung der konkreten Einzelmaßnahme in das Integrierte Energie- und Klimaschutzkonzept (IEKK) der Landesregierung vom 15. Juli 2014 für das Erreichen der Klimaschutzziele bzw. in das zugrundeliegende fachliche Energieszenario Baden-Württemberg 2050 mit, also die Einbindung in die strategische Grundlage für das Erreichen der Klimaschutzziele, lässt sich die Bedeutung der Maßnahme für den Klimaschutz erst insgesamt richtig fachlich einordnen. Gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG kommt dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch die zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien auch im Rahmen der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts eine besondere Bedeutung zu. Die Nutzung erneuerbarer Energien beinhaltet also einen Beitrag zum nachhaltigen Umgang mit Naturgütern. Diese positive Wirkung des Klimaschutzes für den Naturschutz ist im Rahmen einer ggf. notwendigen Abwägung zwischen beiden Belangen ebenfalls zu berücksichtigen. Um die Klimaschutzziele nach § 4 Abs. 1 KSG BW zu erreichen, kommt es nach dem Energieszenario Baden-Württemberg 2050 wesentlich darauf an, dass zum einen im Vergleich zu 2010 bis 2020 noch rund 16 Prozent und bis 2050 noch rund 50 Prozent des Endenergieverbrauchs eingespart werden. Zum anderen ist entscheidend, den Anteil der erneuerbaren Energien am Endenergieverbrauch bis 2020 auf 25 Prozent und bis 2050 auf rund 80 Prozent auszubauen. Bei der Stromerzeugung durch erneuerbare Energien bedarf es nach dem „Energieszenario Baden-Württemberg 2050“ und dem IEKK bis 2020 einer Erhöhung von derzeit (2018) 26,7 Prozent auf 38 Prozent an der Bruttostromerzeugung. Die installierte Erzeugungsleistung aus Photovoltaik wird im Energieszenario Baden-Württemberg 2050 für das Jahr 2020 in einer Größenordnung von rund 8.800 MW projektiert. Im Jahr 2018 betrug die installierte Erzeugungsleistung aus Photovoltaik in Baden-Württemberg 5.845 MW. Legt man das Energieszenario Baden-Württemberg 2050 bei der Frage des Ausbaubedarfs für die Stromerzeugung durch Photovoltaik zugrunde, so ist bis 2020 insgesamt noch ein Zubau von ca. 3.000 MW erforderlich. Der Großteil soll dabei durch Photovoltaikanlagen an Gebäuden erzeugt werden. Freiflächenanlagen spielen jedoch eine wichtige ergänzende Rolle.</p> <p>In Baden-Württemberg, insbesondere auch in der Region</p>	<p>Raumordnung ausgeglichene soziale, infrastrukturelle, wirtschaftliche, ökologische und kulturelle Verhältnisse angestrebt werden. Demnach ist beispielsweise die Siedlungstätigkeit räumlich zu konzentrieren. Der Freiraum ist durch übergreifende Freiraum- und Siedlungsplanungen zu schützen; es ist ein großräumig übergreifendes, ökologisch wirksames Freiraumverbundsystem zu schaffen. Die weitere Zerschneidung der freien Landschaft und von Waldflächen ist dabei so weit wie möglich zu vermeiden; die Flächeninanspruchnahme im Freiraum ist zu begrenzen. Kulturlandschaften sind zu erhalten und zu entwickeln. Es sind die räumlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Land- und Forstwirtschaft ihren Beitrag dazu leisten kann, die natürlichen Lebensgrundlagen in ländlichen Räumen zu schützen sowie Natur und Landschaft zu pflegen und zu gestalten. Der Raum ist in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Klimas einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen zu entwickeln, zu sichern oder wiederherzustellen. Bei der Gestaltung räumlicher Nutzungen sind Naturgüter sparsam und schonend in Anspruch zu nehmen; Grundwasservorkommen und die biologische Vielfalt sind zu schützen. Den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes ist Rechnung zu tragen, sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen. Dabei sind die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien, für eine sparsame Energienutzung sowie für den Erhalt und die Entwicklung natürlicher Senken für klimaschädliche Stoffe und für die Einlagerung dieser Stoffe zu schaffen. Dieser Vielfalt an Ansprüchen und Erfordernissen stellt sich der Regionalverband Neckar-Alb, u. a. auch der Erreichung der Klimaschutzziele. Aus diesem Grund wurde eine Änderung der restriktiven Festlegungen des Regionalplans Neckar-Alb 2013 bezüglich der Freiflächen-Solaranlagen beschlossen, die weitere berechnete Ansprüche und Erfordernisse berücksichtigt, beispielsweise der Landwirtschaft. Aus Sicht des Regionalverbands Neckar-Alb liegt mit der 4. Regionalplanänderung ein ausgewogenes Konzept vor, das die verschiedenen Belange ausgewogen berücksichtigt. Damit wird der raumordnerische Rahmen für die Errichtung von Freiflächen-Solaranlagen im Freiraum gegenüber dem Regionalplan 2013 erheblich weiter gefasst.</p>
---	--

Neckar-Alb, herrschen sehr gute solare Einstrahlungswerte. Für einen wirtschaftlichen Betrieb von Photovoltaik-Freiflächenanlagen ist eine Förderung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) unerlässlich. Das EEG sah bislang als Standorte für Solarparks im Wesentlichen Konversionsflächen und Seitenrandstreifen entlang von Autobahnen und Schienenwegen vor. In Baden-Württemberg stehen konkurrenzfähige Flächen auf den bislang zulässigen Flächenkategorien nahezu nicht zur Verfügung. Mit der Verabschiedung der Freiflächenöffnungsverordnung – FFÖ-VO am 7. März 2017 hat das Land Baden-Württemberg von der Länderöffnungsklausel auf Grundlage des EEG 2017 Gebrauch gemacht und Flächen von jährlich maximal 100 MW für PV-Freiflächenanlagen auf Acker- und Grünland in benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten für eine Förderung nach dem EEG geöffnet. Die nach § 37 Absatz 3 EEG 2017 zulässige Gebotsgröße ist pro Projekt auf 10 MW und damit auf eine Fläche von etwa 15 - 20 ha beschränkt. „Benachteiligtes Gebiet“ im Sinn der zitierten Vorschriften bezieht sich nach der Begriffsdefinition des § 3 Nr. 7 EEG 2017 auf ein Gebiet im Sinn der Richtlinie 86/465/EWG des Rates vom 14. Juli 1986 betreffend das Gemeinschaftsverzeichnis der benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiete im Sinn der Richtlinie 75/268/EWG (ABl. L 273 vom 24.9.1986, S. 1), in der Fassung der Entscheidung 97/172/EG (ABl. L 72 vom 13.3.1997, S. 1). Die Gebietskulisse ist damit abschließend und statisch bestimmt.

Wie der Energieatlas BW (www.energieatlas-bw.de) zeigt, befinden sich zahlreiche Gemarkungen in der Region Neckar-Alb vollständig bzw. mit Teilflächen im benachteiligten Gebiet im vorbezeichneten Sinne. Ebenso zeigt die ebenfalls unter www.energieatlas-bw.de zu findende Flächenpotentialkarte, in der lediglich die nach dem EEG 2017 potenziell geeigneten Flächen dargestellt sind, die nicht mit harten Restriktionen (bspw. Siedlungs- und Waldflächen, Naturschutzgebiete sowie bestimmte Überschwemmungsgebiete) belegt sind, dass zahlreiche für Photovoltaik-Freiflächenanlagen geeignete bzw. bedingt geeignete Flächen in der Region Neckar-Alb vorhanden sind. Bislang schloss der Regionalplan Neckar-Alb Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf benachteiligtem Gebiet aufgrund der fast flächendeckend vorhandenen Regionalen Grünzüge (Vorranggebiete), die eine Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Wesentlichen nur auf Konversionsflächen und Seitenrandstreifen entlang von Autobahnen und Schienenwegen ermöglichten, nahezu aus, sodass die nunmehr geplante Öffnung der Regionalen Grünzüge (Vorranggebiete) ausdrücklich begrüßt wird.

Zwar werden die für Photovoltaik-Freiflächenanlagen geeigneten Flächen durch die mit der Änderung geplanten Tabuflächen eingeschränkt. Die geplanten Kriterien, insbesondere die Auswirkungen auf das Landschaftsbild, sind jedoch Belange, die im Rahmen des durchzuführenden Bauleitplanverfahrens per se zu berücksichtigen sind, worauf auch das Hinweispapier zum Ausbau von Photovoltaik-Freiflächenanlagen des Umweltministeriums vom 16.02.2018 ausdrücklich hinweist. Die Einschränkung erfolgt außerdem in vertretbarem Umfang. Darüber hinaus entsprechen auch die Festlegungen zur Gestaltung der Solarparks den Vorgaben im Hinweispapier zum Ausbau von Photovoltaik-Freiflächenanlagen des Umweltministeriums vom 16.02.2018. Nachdem auch die Wärmeversorgung zukünftig klimaneutral gestaltet werden soll und die Solarthermie angesichts der guten Bedingungen in der Region Neckar-Alb insoweit ein großes Potential bietet, wird darüber

	<p>hinaus die Erstreckung der Neuregelung auf Solarthermie-Freiflächenanlagen ausdrücklich begrüßt.</p> <p>VI. Belange des Straßenwesens - Straßenplanung Kapitel 4.1.2 Öffentlicher (Schienen-)Personennahverkehr (SPNV/ÖPNV)</p> <p><u>B 28 (B 296) OU Unterjesingen</u> Die Maßnahme B 28 (mittlerweile B 296) OU Unterjesingen ist im aktuellen Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen aus dem Jahr 2016 im Vordringlichen Bedarf enthalten. Mit der Planung wurde noch nicht begonnen; der Planungsbeginn ist gemäß der Umsetzungskezeption des Landes erst nach 2025 vorgesehen. Im Zuge der Ortsumgehung Unterjesingen würde die Bahnstrecke Tübingen – Ammerbuch, je nach gewählter Trasse, gegebenenfalls mehrfach gequert. Ein möglicher zweigleisiger Ausbau der Schienenstrecke wäre entsprechend in den künftigen Planungen zu berücksichtigen.</p> <p><u>B 463 OU Lautlingen</u> Das Regierungspräsidium Tübingen – Referat 44 plant derzeit die Maßnahme B 463 OU Lautlingen. Die Planung der B 463 OU Lautlingen befindet sich aktuell bereits im Stadium der Genehmigungsplanung kurz vor Stellung des Antrags auf Einleitung des Planfeststellungsverfahrens. Im Zuge der geplanten Ortsumgehung Lautlingen wird die Bahntrasse der Strecke Tübingen – Sigmaringen bei Lautlingen zweimal gequert – einmal westlich von Lautlingen (Unterquerung der Bahntrasse) und einmal östlich von Lautlingen (Überquerung der zukünftigen K 7152 über die Bahn). Während des bereits vergangenen Planungsprozesses wurden mehrfach die Planungen hinsichtlich eines Ausbaus der betreffenden Bahnstrecke abgefragt. Zuletzt wurde von Seiten der Deutschen Bahn mit Mail vom 11.05.2016 eine Elektrifizierung der Strecke, welche auch bei der Planung der B 463 OU Lautlingen berücksichtigt wurde, bestätigt, die Planung eines zweigleisigen Ausbaus wurde aber verneint, sodass dies dementsprechend bei der Planung der Ortsumgehung Lautlingen nicht berücksichtigt wurde und keine Berücksichtigung mehr finden kann. Im Falle eines zweigleisigen Ausbaus des Streckenabschnittes sind die Planungs- und Realisierungskosten für die notwendigen Anpassungen der betreffenden Bereiche vom Schienen-Vorhabenträger zu übernehmen.</p> <p><u>B 27 Bodelshausen - Nehren</u> Das Referat 44 hat für die Maßnahme der B 27 Bodelshausen - Nehren für den Abschnitt Nehren/Ofterdingen den zweigleisigen Ausbau mit einem Planungsstand der Regionalstadtbahn vom 14.11.2014 berücksichtigt (siehe beigefügter Lageplan). Wichtige Info: Falls sich die Planung der Regionalstadtbahn in diesem Abschnitt verändern sollte, können wir diese nicht mehr berücksichtigen, da angestrebt ist, Ende des Jahres den Antrag auf Einleitung der Planfeststellung zu stellen.</p> <p><u>B 27 Tübingen (Bläsibad)</u> <u>B 27 Dotternhausen – Balingen</u> <u>B 27 OU Schömberg</u> Anhand der Anhörungsunterlagen und dem Gespräch am 14.10. mit den Vertretern der Regional-Stadtbahn Neckar-Alb sind die Maßnahmen „B27 Tübingen (Bläsibad) – B28; Schindhaubasistunnel“ und „B 27 OU Schömberg“ von dem geplanten zweigleisigen Ausbau von Schienenstrecken nicht betrof-</p>	<p>Kenntnisnahme Damit wird eine Vereinbarkeit der Planungen festgestellt.</p> <p>Kenntnisnahme Eine Prüfung der Vereinbarkeit des zweigleisigen Ausbaus der Schienenstrecke mit den Planungen der UO Lautlingen wurde aufgrund der topographischen Verhältnisse vorgenommen. In beiden Fällen wurde nach Abstimmung mit dem Referat 44 und fachlicher Prüfung eine Vereinbarkeit festgestellt.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme Die Linienführungen der genannten und weiterer Strecken sind bereits in den Regionalplan 2013 in Kapitel 4.1.1 und in die Raumnutzungskarte übernommen.</p>
--	---	--

	<p>fen. Die Maßnahme „B 27 Dotternhausen – Balingen“, welche 2006 Linien bestimmt wurde, unterquert die Eisenbahnstrecke Balingen – Sigmaringen bei Edingen. Die Eisenbahnüberführung richtete sich bei der Linienbestimmung an den Bestand und wurde eingleisig in die Planung aufgenommen. Geplanter Planungsbeginn für die Maßnahme, welche im vordringlichen Bedarf aufgenommen ist, ist das zweite Halbjahr 2024. Es wird gebeten, die Linienführung der einzelnen Maßnahmen nachrichtlich in den Regionalplan aufzunehmen. Das Regierungspräsidium Tübingen ist frühzeitig in die Planung des zweibahnigen Ausbaus des Schienennetzes mit einzubeziehen.</p> <p><u>B 463 ZFS Balingen –Laufen</u> „Die Maßnahme „B 463 ZFS Balingen – Laufen BA 2“ umfasst den Anbau eines Zusatzfahrstreifens an die B 463 von Albstadt in Richtung Balingen zwischen den Anschlussstellen Weilstetten und Dürrwangen und befindet sich derzeit in der Entwurfsplanung. Im Zuge dieser Maßnahme wird die Bahntrasse der Strecke Tübingen – Sigmaringen einmal gequert (Brückenbauwerk). Das Regierungspräsidium Tübingen - Referat 44 in Abstimmung mit Referat 43 hat entschieden (Korridor Betrachtung), dass alle sechs Brückenbauwerke im Zuge des Ausbaus erneuert werden (Ersatzneubauten). Darunter fällt ebenfalls die Brücke über die Bahn mit BW-Nr. 7719 520. Ein möglicher zweigleisiger Ausbau der Bahnstrecke kann im Zuge des Bauwerksentwurfs nach aktuellem Kenntnisstand berücksichtigt werden. Daher bestehen derzeit keine Bedenken in Bezug auf die Trassensicherung.“</p> <p><u>L 370 Radweg Börstingen- Sulzau</u> Sollte ein Ausbau der Bahnstrecke im Bereich Börstingen/Sulzau geplant werden, ist der zum Bau vorgesehene teils parallel zur Bahn verlaufende Radweg L 370 zwischen Börstingen und Sulzau (Planfeststellungsbeschluss vom 30.11.2018) bei den Ausbauplanungen zu berücksichtigen.</p> <p><u>B 28 Rottenburg – Seebronn</u> Bei der Maßnahme B 28 – dreistreifiger Ausbau zwischen Seebronn und Rottenburg bestehen keine Bedenken. Das geplante Vorhaben ist von der Änderung nicht berührt.</p> <p><u>B 28 Umbau Knotenpunkt Bad Urach</u> Referat 44 kann zum jetzigen Zeitpunkt keine Aussage treffen. Es wird gebeten, das Referat 44 frühzeitig in die Planung des zweibahnigen Ausbaus des Schienennetzes mit einzubeziehen.</p> <p>VII. Sonstige Belange 1. Boden- und Grundwasserschutz Aus Sicht des übergeordneten Boden- und Grundwasserschutzes bestehen keine Einwendungen. Beim Ausbau der Schienenwege sind die Durchführungen von Wasserschutzgebieten genannt, die im weiteren Verfahren zu berücksichtigen</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Genereller Hinweis: In die Begründung zu PS 4.1.2 Z (4) wird folgender neue Absatz eingefügt: Zu Belangen des Straßenwesens und weiterer Infrastruktur: Im Rahmen der nachfolgenden Planungen sind Infrastrukturvorhaben und -einrichtungen und Wirkzonen (z. B. Richtfunkstrecken), die der Informationsübertragung, der Versorgung mit Strom, Gas und Wasser und der Entsorgung von Abwasser oder militärischen Belangen dienen, mit den zuständigen Behörden abzustimmen.</p> <p>Kenntnisnahme</p>
--	--	---

	<p>sind. Bei Freiflächenphotovoltaikanlagen erfolgt keine Festsetzung von Gebieten. Wenn solche im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung ausgewiesen werden sollen, besteht dort die Gelegenheit, die Belange des Boden- und Grundwasserschutzes einzubringen.</p> <p>2. Landesbetrieb Gewässer</p> <p>Durch die Änderungen des Regionalplans ergeben sich für den Landesbetrieb Gewässer als Träger der Ausbau- und Unterhaltungslast an den Gewässern 1. Ordnung keine konkreten Betroffenheiten. Wenn sich eine konkrete Betroffenheit, bei der Umsetzung von Maßnahmen für die Gewässer und deren Überschwemmungsgebiete ergibt, kann diese in den Zulassungsverfahren der einzelnen Maßnahme berücksichtigt werden.</p>	Kenntnisnahme
Albstadt 26.09.2019	Die Stadt Albstadt begrüßt die Trassensicherung für den zweigleisigen Ausbau bestehender Schienenstrecken. Ebenfalls positiv sehen wir die Regelungen zur Solarenergie, auch wenn diese nur geringe Auswirkungen auf unser Stadtgebiet haben werden, da wir viele Restriktionsflächen haben, die eine Nutzung von Photovoltaikanlagen nicht zulassen werden.	Kenntnisnahme
Ammerbuch 22.10.2019	Keine Bedenken	Kenntnisnahme
Balingen 29.10.2019	<p>Die 4. Regionalplanänderung wurde in allen Ortschaftsräten und abschließend im Gemeinderat der Stadt Balingen in seiner Sitzung am 22.10.2019 vorgestellt und beraten. Der Gemeinderat der Stadt Balingen begrüßt die 4. Regionalplanänderung.</p> <p>Von Seiten des Ortschaftsrat Engstlatt wurde darauf hingewiesen, dass das Gebiet der geplanten Trassensicherung zum zweigleisigen Ausbau der Bahnlinie auf Gemarkung Balingen im Bereich Bol-Hertenwasen an ein FFH-Gebiet angrenzt.</p> <p>Das Tiefbauamt der Stadt Balingen weist darauf hin, dass in den weiteren Planungsschritten eine intensive und umfangreiche Abstimmung erforderlich ist.</p> <p>Durch den geplanten Ausbau werden privates und öffentliches Eigentum und Infrastruktur in sehr erheblichem Umfang betroffen sein. Davon betroffen sind sowohl private Grundstücks- und Immobilieneigentümer als auch sämtliche Baulastträger öffentlicher und privater Infrastruktur (Stadt, Stadtwerke, Zweckverband, weitere Leitungsträger). Diese sind in den weiteren Planungen zu berücksichtigen.</p> <p>Die Planungen für die Ortsumfahrung B 27 Edingen und den Ausbau der B 463 in Balingen sind unabhängig von der vorliegenden Planung mit höchster Priorität weiterzuführen.</p> <p>Ebenso wird darauf hinweisen, dass durch die Stadt Balingen ein Lärmaktionsplan (ohne Berücksichtigung der Schienen-</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die randliche Betroffenheit einer Teilfläche des FFH-Gebiets 7718-341 „Kleiner Heuberg und Albvorland bei Balingen“ wird in den Umweltbericht übernommen.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Abstimmung in nachfolgenden Planungsverfahren fällt in die Zuständigkeit des jeweiligen Vorhabenträgers.</p> <p>Die Sicherung von Trassen für den Schienenausbau soll dazu beitragen, Maßnahmen und Planungen, die einen späteren Schienenausbau erschweren, zu verhindern. Bestehende Infrastrukturen und Liegenschaften genießen Bestandsschutz. Im Zuge der konkreten Planungen muss nach Lösungen gesucht werden.</p> <p>Die vorgebrachten Punkte werden durch folgenden Hinweis in die Begründung zu Plansatz 4.1.2 Z (4) übernommen: Zu den Belangen des Straßenwesens und weiterer Infrastruktur: Im Rahmen der nachfolgenden Planungen sind Infrastruktureinrichtungen und Wirkzonen (z. B. Richtfunkstrecken), die der Informationsübertragung, der Versorgung mit Strom, Gas und Wasser und der Entsorgung von Abwasser oder militärischen Belangen dienen, zu beachten.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

	<p>strecken) und durch das Regierungspräsidium Tübingen ein „Luftreinhalteplan Balingen“ erstellt wurde. Vor dem Ausbau der Schienenstrecke sind die Emissionen zu untersuchen.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass im Jahr 2023 in Balingen die Gartenschau stattfindet. Die Erreichbarkeit von Balingen sollte in diesem Zeitraum uneingeschränkt gewährleistet sein.</p>	Kenntnisnahme
Burladingen 28.08.2019	Keine Einwendungen	Kenntnisnahme
Eningen unter Achalm 18.11.2019	Zustimmung	Kenntnisnahme
Geislingen 12.09.2019	Wir begrüßen außerordentlich die Änderung des Regionalplans in Bezug auf eine moderate Öffnung von Vorranggebieten, wie z. B. regionale Grünzüge, für die Errichtung von Freiflächen-Solaranlagen. Keine Bedenken.	Kenntnisnahme
Grafenberg 25.10.2019	Keine Anregungen, Zustimmung zu den Planungsinhalten	Kenntnisnahme
Lichtenstein 28.10.2019	Die Gemeinde Lichtenstein geht davon aus, dass für den Fall einer in einem künftigen Planfeststellungsverfahren eintretenden Änderung in Umfang oder Linienführung der Schienenneubaustrecke auf Gemarkung Lichtenstein eine frühzeitige Abstimmung mit den raumplanerischen Belangen auf der Ebene der Regionalplanung mit den ggf. einhergehenden, notwendigen planerischen Anpassungen erfolgt.	Der Regionalverband sieht in seinen Zuständigkeiten eine frühzeitige Abstimmung mit allen betroffenen Kommunen vor.
Metzingen 25.10.2019	Keine Anregungen, Zustimmung zu den Planungsinhalten	Kenntnisnahme
Pfronstetten 30.09.2019	<p>Im Unterschied zu Windenergieanlagen, die nach dem Baugesetzbuch privilegiert und deshalb bei maximal drei Anlagen je Standort entsprechend dem Windenergieerlass des Landes grundsätzlich bis auf 750 m an Siedlungsbereiche heran genehmigungsfähig sind, besteht für Freiflächen-Solaranlagen keine bauplanungsrechtliche Privilegierung. Dies bedeutet, dass solche Anlagen im Außenbereich durch die kommunale Bauleitplanung (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan) ermöglicht werden müssen. Ohne bzw. gegen den Willen des Gemeinderats sind somit keinerlei Freiflächen-Solaranlagen möglich.</p> <p>Die Gemeindeverwaltung begrüßt grundsätzlich alle Schritte des Regionalverbands, die zu einer Abschwächung der sehr robust im Regionalplan verankerten regionalen Grünzüge führen. Hier wäre allerdings eine generelle Überprüfung dieser Restriktionen auch und gerade im Hinblick auf die maßvolle Erweiterung der Siedlungsflächen dringend notwendig. Die mit der 4. Änderung des Regionalplans vorgesehene Öffnungsklausel für Freiflächen-Solaranlagen wird von der Gemeindeverwaltung deshalb auch befürwortet. Allerdings wird hier dem Grunde nach kein raumordnerisches Planungsbedürfnis gesehen, so dass Freiflächen-Solaranlagen grundsätzlich und nicht nur ausnahmsweise möglich sein sollten. Schließlich muss aufgrund der fehlenden bauplanungsrechtlichen Privilegierung ohnehin in jedem Einzelfall ein Bauleitplanverfahren durchgeführt werden. In dessen Rahmen wird nicht nur der Regionalverband, sondern werden auch alle anderen maßgeblichen Träger öffentlicher Belange angehört. Die Entscheidung könnte somit vollständig dort belassen werden, wo sie nach den Vorgaben des Baugesetzbuches auch hingehört, nämlich auf die kommunale Ebene.</p> <p>Damit könnten auch Unstimmigkeiten bei der Auslegung der teilweise abstrakt formulierten Vorgaben für die ausnahmsweise gegebene Zulässigkeit vermieden werden. So sieht der vorliegende Entwurf der Planänderung vor, dass diese nur</p>	<p>Raumordnungsgesetz und Landesplanungsgesetz sehen in Regionalplänen eine Vielzahl von Themen vor. Gemäß § 2 Abs. 2 sollen im Rahmen der Raumordnung ausgeglichene soziale, infrastrukturelle, wirtschaftliche, ökologische und kulturelle Verhältnisse angestrebt werden. Regionalpläne sind aus dieser Gesetzeslage heraus als Rahmenpläne u. a. für die kommunale Bauleitplanung vorgesehen. Demnach ist beispielsweise die Siedlungstätigkeit räumlich zu konzentrieren, sie ist vorrangig auf vorhandene Siedlungen mit ausreichender Infrastruktur und auf zentrale Orte auszurichten. Der Freiraum ist durch übergreifende Freiraum- und Siedlungsplanungen zu schützen; es ist ein großräumig übergreifendes, ökologisch wirksames Freiraumverbundsystem zu schaffen. Die weitere Zerschneidung der freien Landschaft und von Waldflächen ist dabei so weit wie möglich zu vermeiden; die Flächeninanspruchnahme im Freiraum ist zu begrenzen. Kulturlandschaften sind zu erhalten und zu entwickeln. Es sind die räumlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Land- und Forstwirtschaft ihren Beitrag dazu leisten kann, die natürlichen Lebensgrundlagen in ländlichen Räumen zu schützen sowie Natur und Landschaft zu pflegen und zu gestalten. Der Raum ist in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Klimas einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen zu entwickeln, zu sichern oder wiederherzustellen. Bei der Gestaltung räumlicher Nutzungen sind Naturgüter sparsam und schonend in Anspruch zu nehmen; Grundwasservor-</p>

	<p>dann gegeben ist, sofern dies mit den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist und - in Gebieten für Landwirtschaft - im Bereich der Solaranlage überwiegend eine landwirtschaftliche Nutzung möglich sein muss. Unklar ist hier beispielsweise, ob allein schon eine Beweidung als ausreichende landwirtschaftliche Nutzung gesehen wird. Und auch die Vorgabe, dass Freiflächen-Solaranlagen zur Verringerung der optischen Auswirkungen auf die Landschaft durch Eingrünungsmaßnahmen möglichst landschaftsverträglich gestaltet werden sollen, birgt reichlich Interpretationsspielraum.</p> <p>Zu beachten ist dabei, dass das Landesplanungsgesetz die Aufgabe der Raumordnung darin sieht, die Abstimmung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen mit den Erfordernissen der Raumordnung abzustimmen. Die Ausweisung von Flächen für Freiflächen-Solaranlagen kann aufgrund der in der Region gegebenen geografischen und topografischen Struktur und der hierdurch zwangsläufig gegebenen Kleinräumigkeit per se keine Raumbedeutsamkeit erlangen. Die maximale zusammenhängende Größe solcher Anlagen dürfte bei zehn bis maximal 15 Hektar liegen. Würde man hierin eine Raumbedeutsamkeit erkennen, müssten auch Mais-Anbauflächen in dieser Größenordnung, die in der Region durchaus zu finden sind, als raumbedeutsam gewertet werden. Die Gemeinde Pfronstetten schlägt deshalb vor, mit der 4. Änderung des Regionalplans Freiflächen-Solaranlagen nicht nur ausnahmsweise, sondern grundsätzlich auch in als Vorranggebiet festgelegten regionalen Grünzügen, Gebieten für Naturschutz und Landschaftspflege und Gebieten für Landwirtschaft zuzulassen. Die Zulassung im Einzelfall bzw. die Überprüfung der sonstigen öffentlich-rechtlichen Belange würde dann auf kommunaler Ebene im Rahmen des Flächennutzungs- bzw. Bebauungsplans erfolgen und damit in der Zuständigkeit des Gemeinderats liegen. Damit kann auch sichergestellt werden, dass entsprechende Vorhaben vollumfänglich im Dialog mit der örtlichen Bevölkerung entwickelt werden können.</p>	<p>kommen und die biologische Vielfalt sind zu schützen. Die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke ist zu verringern, insbesondere durch quantifizierte Vorgaben zur Verringerung der Flächeninanspruchnahme sowie durch die vorrangige Ausschöpfung der Potenziale für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, für die Nachverdichtung und für andere Maßnahmen zur Innenentwicklung der Städte und Gemeinden sowie zur Entwicklung vorhandener Verkehrsflächen. Den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes ist Rechnung zu tragen, sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen. Dabei sind die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien, für eine sparsame Energienutzung sowie für den Erhalt und die Entwicklung natürlicher Senken für klimaschädliche Stoffe und für die Einlagerung dieser Stoffe zu schaffen. Dieser Aufgabe stellt sich der Regionalverband im Rahmen der Regionalplanung. Raumordnungsgesetz und Landesplanungsgesetz sehen vor, dass der Regionalplan einen Rahmen u. a. für die kommunale Bauleitplanung bildet. Dies gilt beispielsweise für die regionalen Grünzüge und für die Festlegungen zu den erneuerbaren Energien. Die Mehrheit der Verbandsversammlung hat sich bei ihrer Sitzung am 23.07.2019 für die in der 4. Regionalplanänderung aufgeführten Grundzüge der Planung für Freiflächen-Solaranlagen ausgesprochen. Eine Änderung ist nicht vorgesehen. Die Zulassung im Einzelfall bzw. die Überprüfung der sonstigen öffentlich-rechtlichen Belange Erfolg auf kommunaler Ebene im Rahmen des Flächennutzungs- bzw. Bebauungsplans, wobei die Festlegungen des Regionalplans als öffentlich-rechtliche Belange zu beachten bzw. zu berücksichtigen sind.</p> <p>Die steuernde Funktion der Regionalplanung ist vom Gesetzgeber gewollt. Dies ist nicht nur im Raumordnungsgesetz und Landesplanungsgesetz verankert, sondern auch im Baugesetzbuch in § 1 Abs. 4.</p>
Reutlingen 18.10.2019	<p>Durch die Änderung kommen auf Reutlinger Gemarkung keine Streckenabschnitte dazu. Grundsätzlich ist anzumerken, dass eingleisige Strecken großzügig mit zweigleisigen Ausweichbereichen ausgestattet werden sollten (z.B. Ohmenhausen). Derzeit verläuft die „Innenstadtstrecke Reutlingen“ - soweit aufgrund des Maßstabs der Raumnutzungskarte erkennbar - im Bereich der Gartenstraße. Auch wenn die genaue Führung im Regionalplan nicht erwähnt wird, sollte die Änderung dazu genutzt werden, die vom Gemeinderat beschlossene Vorzugsvariante „Lederstraße“ explizit in den Regionalplan aufzunehmen. Dies beantragen wir aus fachlicher Sicht und fügen ergänzend die GR-Drs. 18/029/03 bei.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Trassen für den Neubau von Schienenstrecken sind nicht Gegenstand der 4. Regionalplanänderung. Eine Änderung dieses Plansatzes ist nicht vorgesehen. Die Festlegung der Innenstadtstrecke im Bereich des Gartenstraße im Regionalplan 2013 bedeutet nicht, dass diese Variante gebaut werden muss. Aus regionalplanerischer Sicht stehen der vom Gemeinderat der Stadt Reutlingen beschlossenen Vorzugsvariante „Lederstraße“ keine Ziele der Raumordnung des Regionalplans entgegen.</p>
Riederich 25.10.2019	Keine Anregungen, Zustimmung zu den Planungsinhalten	Kenntnisnahme
Rosenfeld 29.08.2019	Keine Bedenken oder Anregungen	Kenntnisnahme

<p>Schömb 29.10.2019</p>	<p>Die Stadt Schömb begrüßt die Berücksichtigung der Freihaltetrasse Schömb – Rottweil.</p> <p>Zum Thema Nutzung von Sonnenenergie hat der Gemeinderat am 23.10.2019 angeregt, auf vorbelasteten Flächen Solarnutzung grundsätzlich zuzulassen.</p>	<p>Die Schienenstrecke Schömb – Rottweil ist nicht Gegenstand der 4. Regionalplanänderung. Sie ist bereits im Regionalplan Neckar-Alb auf Seiten des Landkreises Zollernalbkreis als Freihaltetrasse vorgesehen.</p> <p>In Plansatz 4.2.4.3 Z (2) der 4. Regionalplanänderung ist festgelegt, dass aus raumordnerischer Sicht Freiflächen-Solaranlagen in regionalen Grünzügen vorzugsweise auf Flächen mit Vorbelastungen zulässig sein sollen.</p>
<p>Sonnenbühl 22.08.2019</p>	<p>Belange der Gemeinde Sonnenbühl werden nicht berührt, keine Anregungen oder Bedenken</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Tübingen 29.11.2019</p>	<p>Kapitel 4.1.2 Öffentlicher (Schienen-)Personennahverkehr (SPNV/ÖPNV)</p> <p>Die Universitätsstadt Tübingen weist darauf hin, dass beim zweigleisigen Ausbau von bisher eingleisigen Strecken Rücksicht auf die bestehende Bebauung bzw. auf bestehendes Planungsrecht zu nehmen ist. Abwägungen mit stadtstrukturellen Belangen müssen ermöglicht werden, um bei innerörtlichen Strecken weitere Trennwirkungen, die sich durch eine Verbreiterung der Schienentrasse ergeben, möglichst zu vermeiden.</p> <p>Kapitel 4.2.4.3 Solarenergie</p> <p>Die Universitätsstadt Tübingen sieht es als erforderlich an, dass zur Erreichung ihrer Klimaschutzziele ein Ausbau der Erzeugung und Nutzung der Solarenergie notwendig ist und nicht durch hohe Restriktionen behindert werden darf. Es soll über Regelungen im Regionalplan sichergestellt werden, dass überall dort, wo keine gesetzlichen Regelungen der Erzeugung von Solarenergie entgegenstehen, diese ermöglicht werden muss. Anlagen müssen auf vorbelasteten Flächen, wie z. B. an Straßen und Bahntrassen, ohne Hürden errichtet werden können.</p> <p>Deshalb ist die grundsätzliche Nichtzulässigkeit von Freiflächen-Solaranlagen in regionalen Grünzügen (Vorranggebiet) Z (2), in Gebieten für Naturschutz und Landschaftspflege Z (3) und in Gebieten für Landwirtschaft Z (4) zu streichen. Insbesondere dann, wenn gesichert werden kann, dass die baulichen Anlagen nach Aufgabe der Nutzung als Freiflächen-Solaranlage zurückgebaut werden und die Anlagen landschaftsverträglich eingebunden sind. Die grundsätzliche Unzulässigkeit in Gebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe Z (5) sollte ersetzt werden durch die Nutzungsmöglichkeit für Freiflächen-Solaranlagen - mit Rückbauverpflichtung im Falle eines anstehenden Abbaus der Rohstoffe.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Raumordnungsgesetz (ROG) und Landesplanungsgesetz sehen in Regionalplänen die Behandlung einer Vielzahl von Themen vor. Gemäß § 2 Abs. 2 ROG sollen im Rahmen der Raumordnung ausgeglichene soziale, infrastrukturelle, wirtschaftliche, ökologische und kulturelle Verhältnisse angestrebt werden. Demnach ist beispielsweise die Siedlungstätigkeit räumlich zu konzentrieren. Der Freiraum ist durch übergreifende Freiraum- und Siedlungsplanungen zu schützen; es ist ein großräumig übergreifendes, ökologisch wirksames Freiraumverbundsystem zu schaffen. Die weitere Zerschneidung der freien Landschaft und von Waldflächen ist dabei so weit wie möglich zu vermeiden; die Flächeninanspruchnahme im Freiraum ist zu begrenzen. Kulturlandschaften sind zu erhalten und zu entwickeln. Es sind die räumlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Land- und Forstwirtschaft ihren Beitrag dazu leisten kann, die natürlichen Lebensgrundlagen in ländlichen Räumen zu schützen sowie Natur und Landschaft zu pflegen und zu gestalten. Der Raum ist in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Klimas einschließlich</p>

		<p>der jeweiligen Wechselwirkungen zu entwickeln, zu sichern oder wiederherzustellen. Bei der Gestaltung räumlicher Nutzungen sind Naturgüter sparsam und schonend in Anspruch zu nehmen; Grundwasservorkommen und die biologische Vielfalt sind zu schützen. Den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes ist Rechnung zu tragen, sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen. Dabei sind die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien, für eine sparsame Energienutzung sowie für den Erhalt und die Entwicklung natürlicher Senken für klimaschädliche Stoffe und für die Einlagerung dieser Stoffe zu schaffen.</p> <p>Dieser Vielfalt an Ansprüchen und Erfordernissen stellt sich der Regionalverband Neckar-Alb, u. a. auch der Erreichung der Klimaschutzziele. Aus diesem Grund wurde eine Änderung der restriktiven Festlegungen des Regionalplans Neckar-Alb 2013 bezüglich der Freiflächen-Solaranlagen beschlossen, die weitere berechnete Ansprüche und Erfordernisse berücksichtigt, beispielsweise der Landwirtschaft. Aus Sicht des Regionalverbands Neckar-Alb liegt mit der 4. Regionalplanänderung ein ausgewogenes Konzept vor, das die verschiedenen Belange ausgewogen berücksichtigt. Damit wird der raumordnerische Rahmen für die Errichtung von Freiflächen-Solaranlagen im Freiraum gegenüber dem Regionalplan 2013 erheblich weiter gefasst.</p>
Gemeindeverwaltungsverband Oberes Schlichemtal 29.10.2019	Keine Anregungen oder Bedenken. Die Belange des Gemeindeverwaltungsverbandes Oberes Schlichemtal sind durch die Änderungen nicht berührt.	Kenntnisnahme
VVG Metzingen-Grafenberg-Riederich 25.10.2019	Keine Anregungen, Zustimmung zu den Planungsinhalten	Kenntnisnahme
Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Rottweil 01.10.2019	Keine Anregungen und Bedenken	Kenntnisnahme
Bondorf 12.08.2019	Keine Bedenken oder Anregungen	Kenntnisnahme
Dietingen 13.08.2019	Keine Bedenken und Einwände	Kenntnisnahme
Eutingen im Gäu 27.08.2019	Keine Anregungen oder Bedenken	Kenntnisnahme
Nürtingen 13.08.2019	Die Stadt Nürtingen sieht den Abschnitt über die Nutzung der Sonnenenergie positiv und nimmt hiermit Kenntnis davon. Durch die moderate Öffnung von (als Vorranggebiet festgelegten) regionalen Grünzügen, Gebieten für Naturschutz und Landschaftspflege und Gebieten für Landwirtschaft wird den erneuerbaren Energien – und hier besonders der Solarenergie – substantiell Raum geschaffen und damit auch die Nutzung	Kenntnisnahme

	<p>und Verbreitung der Solarenergie gefördert. Somit wird auch dem Auftrag der Bundesregierung (und dem EEG) folge geleistet.</p> <p>Die Stadt Nürtingen begrüßt zudem den Abschnitt über die Trassensicherung für den zweigleisigen Ausbau von Schienenstrecken, besonders in der Hinsicht, da Nürtingen in Bezug auf die Verkehre aus der Region Neckar-Alb in Richtung Großraum Stuttgart als „Transitstrecke“ fungiert und das Schienennetz durch die Änderung im angrenzenden Verbandsgebiet gestärkt wird.</p>	
Riedlingen 23.08.2019	Keine Bedenken	Kenntnisnahme
Rottweil, Abt. Stadtplanung 01.10.2019	Keine Anregungen und Bedenken	Kenntnisnahme
Schelklingen 08.10.2019	Keine Bedenken	Kenntnisnahme
Stetten am kalten Markt 07.08.2019	Keine Bedenken und Anregungen	Kenntnisnahme
Waldenbuch 26.08.2019	Keine Anregungen oder Bedenken	Kenntnisnahme
Westerheim 26.08.2019	Keine Einwendungen	Kenntnisnahme
Landratsamt Alb-Donau-Kreis 29.10.2019	<p>Forst Da aus den Planunterlagen nicht ersichtlich wird, ob von der 4. Änderung des Regionalplans Neckar-Alb 2013 Waldflächen im Alb-Donau-Kreis betroffen sind, verzichten wir auf eine Stellungnahme und gehen davon aus, dass uns der Regionalverband Donau-Iller bei Betroffenheit entsprechend mit einbezieht.</p> <p>Naturschutz Durch die 4. Änderung sind keine Naturschutzgüter im Alb-Donau-Kreis betroffen. Die grundsätzlichen Überlegungen auf dieser Ebene zur PV-Nutzung seit „der Öffnung“ werden begrüßt.</p> <p>Verkehr und Mobilität Die berücksichtigten Schienenstrecken (Trassenfreihaltung) betreffen keine Strecken mit direkten Auswirkungen auf Verkehre im Alb-Donau-Kreis.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
Landratsamt Böblingen: Bauen und Gewerbe 18.10.2019	<p>Naturschutz Die Verbandsversammlung des Regionalverbands Neckar-Alb hat am 23.07.2019 die 4. Änderung (Entwurf) des Regionalplans Neckar-Alb 2013 einschließlich Umweltbericht für die Beteiligung gemäß § 9 Abs. 1 bis 3 des Raumordnungsgesetzes (F. v. 22.12.2008) i. V. m. § 12 Abs. 2, 3 und 5 Landesplanungsgesetz (F. v. 10.07.2003) beschlossen. Die 4. Änderung (Entwurf) berührt keine Belange des Landkreises Böblingen. Daher gibt die untere Naturschutzbehörde hierzu keine Stellungnahme ab.</p> <p>Landwirtschaft Die Änderungen des oben genannten Regionalplans befinden sich außerhalb des Landkreises Böblingen. Ggf. werden Flächen, die für den Ausbau des Schienenverkehrs oder Solarenergie genutzt werden, von Landwirten bewirtschaftet, die ihren Sitz im Landkreis Böblingen haben. Hierfür ist allerdings die untere Landwirtschaftsbehörde vor Ort zuständig. Naturschutzrechtliche Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen werden auf Ebene des Regionalplans nicht erarbeitet. Somit sind keine öffentlichen landwirtschaftlichen Belange im Landkreis Böblingen von dem Vorhaben beeinträchtigt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

	<p>Forsten Die 4. Änderung des Regionalplanes Neckar-Alb 2013 beschäftigt sich mit den Vorgaben zur Förderung der Nutzung von Sonnenenergie und insbesondere mit der Errichtung von Freiflächen-Solaranlagen. Diese Änderung hat keine Auswirkungen auf die von uns zu vertretenden forstfachlichen Belange. Als für den Landkreis Böblingen zuständige untere Forstbehörde melden wir deshalb hiermit Fehlanzeige. Forstfachliche Belange, die durch die mögliche Errichtung von Freiflächen-Solaranlagen betroffen sein könnten, werden durch die Kollegen der zuständigen unteren Forstbehörden der Region Neckar-Alb geprüft.</p> <p>Wasserwirtschaft Es bestehen keine Bedenken gegen die geplanten Änderungen.</p> <p>Straßenbau Von Seiten des Amtes für Straßenbau bestehen keine Bedenken gegen die Änderung des o. g. Regionalplanes.</p> <p>ÖPNV Zur „4. Änderung des Regionalplans Neckar-Alb 2013“ hat das Amt für ÖPNV keine Anmerkungen, da alle Maßnahmen außerhalb des Landkreises geplant sind.</p> <p>Vermessung und Flurneuordnung Zu o. g. Änderung bestehen seitens des Amtes für Vermessung und Flurneuordnung keine Bedenken oder Anregungen.</p> <p>Immissionsschutz Die vorgesehenen Änderungen des Regionalplans Neckar-Alb betreffen den Landkreis Böblingen aus Immissionsschutzsicht über die Bahntrasse Tübingen - Ammerbuch (- Herrenberg). Hier soll die Trasse für einen zweigleisigen Ausbau gesichert werden. Da es sich um eine bereits bestehende Verbindungsstrecke handelt und die Bearbeitung der Lärmemissionen durch einen Streckenausbau in den nachgeordneten Verfahren erfolgt, bestehen zur geplanten Änderung des Regionalplans keine Anregungen oder Bedenken.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
Landratsamt Esslingen 14.10.2019	Laut den Übersichtsplänen im Beteiligungsentwurf ist die geografische Fläche des Landkreises Esslingen von den geplanten Maßnahmen nicht betroffen, daher wird Fehlanzeige gemeldet. Seitens des Sachgebiets „Nahverkehr und Infrastrukturplanung“ wird der zweigleisige Ausbau der bestehenden Schienenstrecken begrüßt.	Kenntnisnahme
Landratsamt Freudenstadt: Amt für Bau, Umwelt und Wasserwirtschaft 14.10.2019	Keine Anregungen oder Hinweise	Kenntnisnahme
Landratsamt Reutlingen 06.11.2019	<p>Planungsrechtliche Aspekte Das Kreisbaumt Reutlingen bringt aus planungsrechtlicher Sicht zum Entwurf der 4. Änderung des Regionalplans Neckar-Alb keine Anregungen, Bedenken oder Hinweise vor.</p> <p>Belange des Natur- und Landschaftsschutzes <u>Trassensicherung für den zweigleisigen Ausbau von Schienenstrecken</u> (Kapitel 4.1.2) Die Planung sieht zur Netzerweiterung Offenhaltungsgebote unter anderem für folgende Trassen vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Innenstadtstrecke Reutlingen (zweigleisig) • Reutlingen - Engstingen • Reutlingen Süd - Eningen • Reutlingen - Gomaringen - Nehren -(Mössingen). 	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Zur Klarstellung wird im Textfeld der Karten unter „Raumnutzungskarte“ jeweils folgender Hinweis ergänzt: „Auszug Trassensicherung für Schienenverkehr, Ausbau“</p>

	<p>Diese Trassen sind in den neuen Raumnutzungskarten nicht dargestellt, was den Anschein erwecken könnte, dass diese nicht mehr weiterverfolgt werden. Es wäre sicherlich hilfreich, wenn zur Klarstellung ein Hinweis aufgenommen würde, dass diese im rechtsverbindlichen Regionalplan dargestellt sind, aufrechterhalten werden und von der 4. Änderung des Regionalplans nicht betroffen sind.</p> <p><u>Nutzung der Sonnenenergie</u> (Kapitel 4.2.4.3) Die Energiewende ist eine der größten Herausforderungen unserer Zeit. Aus diesem Grund liegt es auf der Hand, auch den Außenbereich grundsätzlich für Freiflächen-Solaranlagen zu öffnen.</p> <p>Die Darstellung der Tabuflächen für Photovoltaik ausschließlich im Maßstab 1: 225.000 schränkt die Verwertbarkeit bei darauf aufbauenden Planungen stark ein, da sich die Tabuflächen „Landschaftsbild“ nicht auf größere Kartenmaßstäbe übertragen lassen, da sie im Gegensatz zu den übrigen Tabuflächen (Naturschutzgebiete, Naturdenkmale etc.) nicht frei verfügbar sind.</p> <p>Die untere Naturschutzbehörde ist der Meinung, dass der Status der zahlreichen größeren Streuobstwiesenkomplexe ohne nennenswerte Vorbelastung wesentlich klarer formuliert und in der Beikarte „Tabuflächen für Freiflächen-Solaranlagen in der Region Neckar-Alb“ dargestellt werden sollte. Das bedeutet, dass die naturschutzfachlich überaus wertvollen Streuobstwiesenkomplexe nicht als sogenannte „Verbindungsflächen“ abgehandelt, sondern als vollwertige Tabuflächen in der neuen Beikarte zum Kapitel 4.2.4.3 ergänzt werden sollten. Eine Nutzung von bereits bebauter Fläche für die Nutzung von Solarenergie wird von Seiten des Naturschutzes befürwortet. Neue Erkenntnisse zu Auswirkungen der Anlagen zur Solarenergiegewinnung auf geschützte Arten bzw. generell der besondere Artenschutz nach § 44 BNatSchG sind in den jeweiligen Verfahren frühzeitig zu berücksichtigen.</p> <p>Belange des Immissionsschutzes <u>Festlegungen zum öffentlichen Schienenpersonennahverkehr</u> Mit der Änderung des Regionalplans soll die planerische Trassensicherung für den zweigleisigen Ausbau bestehender Schienenstrecken als Vorranggebiet dargestellt werden. Nach Ansicht der unteren Immissionsschutzbehörde sind bei diesem Verfahren für den Belang des Immissionsschutzes die Anforderungen der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) zu beachten. Nach § 1 Abs. 1 gilt die Verordnung für den (Neu-)Bau und auch für die wesentliche Änderung von Schienenwegen der Eisenbahnen. Eine Änderung ist nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 wesentlich, wenn ein Schienenweg um ein durchgehendes Gleis baulich erweitert wird. In der 16. BImSchV sind zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche Immissionsgrenzwerte festgelegt, bei deren Überschreiten Lärminderungs- oder Lärmschutzmaßnahmen vorzusehen sind.</p> <p>Es wird empfohlen, bereits in der Planungsphase die immissionsschutzrechtlichen Konfliktbereiche zumindest aufzuzeigen und auch Flächen für erforderliche aktive Lärmschutzmaßnahmen (Lärmschutzwand, -wall) in die Darstellung als Vorrangfläche miteinzubeziehen. Zu betrachten wären nach Ansicht der unteren Immissionsschutzbehörde insbesondere Trassenführungen in der Nähe schutzbedürftiger (Wohn-) Nutzungen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme Hinweis: Es handelt sich um eine Darstellung mit bewusst gewolltem Ausformungsspielraum.</p> <p>Die Kriterien des Regionalplans zur Steuerung der Errichtung von Solarparks sind nur rahmengebend. Die Genehmigung von Freiflächen-Solaranlagen geschieht im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung durch Bebauungspläne. Hier können weitere Kriterien für die Zulässigkeit getroffen und die Errichtung solcher Anlagen gesteuert werden. Ein Großteil der großen Streuobstwiesenkomplexe fällt in die regionalplanerischen „Bereiche mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild. Ob kleinere bzw. zersplitterte Streuobstwiesengebiete für Solarparks in Frage kommen, soll im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung entschieden werden.</p> <p>Der Hinweis wird wie folgt aufgenommen: In der Begründung zu Plansatz 4.1.2 wird folgender Absatz ergänzt: Zu Belangen des Immissionsschutzes: Nach § 1 Abs. 1 Bundesimmissionsschutzverordnung (BImSchV) sind auch bei Neu- und Ausbaustrecken von Schienenwegen zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche Immissionsgrenzwerte festgelegt, bei deren Überschreiten Lärminderungs- oder Lärmschutzmaßnahmen vorzusehen sind. Dies ist in nachfolgenden Planungsverfahren zu beachten.</p>
--	---	--

<p>Stellungnahme des Kreis-Straßenbauamtes Seitens des Kreis-Straßenbauamtes werden keine Bedenken oder Einwendungen vorgebracht.</p> <p>Stellungnahme des Kreisforstamtes Das Kreisforstamt nimmt zur 4. Änderung des Regionalplans Neckar-Alb 2013 im Hinblick auf forstliche Belange wie folgt Stellung:</p> <p><u>Zweigleisiger Ausbau bestehender Schienenstrecken</u> (Kap. 4.1.2) Im Landkreis Reutlingen betrifft der Ausbau die Trasse Metzingen – Bad Urach (Länge 10.305 m). Nach Tabelle 6.2 auf S. 14 des Umweltberichts ergeben sich für die Trasse im Landkreis Reutlingen lediglich unerhebliche Auswirkungen. Forstliche Belange können im südlichsten Streckenabschnitt bei Bad Urach berührt sein, genau dort, wo Waldflächen nahe der Bahnlinie liegen und auch vom FFH-Gebiet 7522-341 Uracher Talspinne und Vogelschutzgebiet 7422-441 Mittlere Schwäbische Alb überlagert sind. Ohne der späteren Detailprojektplanung vorzugreifen, weist das Kreisforstamt hiermit vorsorglich schon einmal darauf hin, dass dieser Umstand im Falle eines rechtsseitigen (d. h. westlichen) Ausbaus der Strecke (Trassenbreite 5 bzw. 10 m) unmittelbare Waldflächenanspruchnahmen bedingen könnte. Ein Überführen von Waldflächen in eine andere Nutzungsart würde dann zusätzlich gem. § 9 LWaldG eine Waldumwandelungsgenehmigung erfordern.</p> <p><u>Reaktivierung stillliegender Bahnstrecken</u> Für notwendige Netzerweiterungen sollen weitere ehemalige Bahntrassen für verschiedene Verbindungen offengehalten werden. Dies betrifft im Landkreis Reutlingen folgende alte Linien: - Innenstadtstrecke Reutlingen (zweigleisig) - Reutlingen - Engstingen - Reutlingen Süd - Eningen unter Achalm - Reutlingen - Gomaringen - Nehren (- Mössingen) Da diese ehemaligen Schienenwege teils entlang von oder durch Waldflächen verlaufen, sind für den Fall der Wiederinbetriebnahme Auswirkungen auf Waldflächen zu prüfen. Dies kann im Einzelfall aufgrund der langjährigen Stilllegung in diesem Bereich lokal auch auf sukzessionalen Gehölzaufwuchs zutreffen.</p> <p><u>Freiflächen-Solaranlagen</u> (Kap. 4.2.4.3) Der Planentwurf stellt klar, dass Freiflächen-Solaranlagen in Waldflächen, aber auch an Gehölzrändern als besonders sensiblen Bereichen nicht landschaftsverträglich sind (S. 3). Die mit der 4. Änderung avisierte Öffnung von Freiraumfestlegungen lässt insofern explizit Waldflächen außen vor. Auch wenn großflächige Photovoltaikanlagen in Waldgebieten zwar nicht von vorne herein ausgeschlossen sind, so wäre jedoch die Genehmigung einer Waldumwandlung für die Rodung der Waldflächen Voraussetzung. Da eine solche Waldumwandlung in der Regel die Wiederbegründung von Wald an anderer Stelle voraussetzt, wäre eine Inanspruchnahme dieser Flächen für Photovoltaikanlagen kaum sinnvoll. Aus diesem Grunde sind Freiflächen-Solaranlagen in Waldflächen, die größer als 1 ha sind, ebenfalls nicht zulässig (Planentwurf S. 5). Die Regionalplan-Änderung bringt somit bezüglich der Nutzung von Waldflächen für diese Zwecke keinen neuen Stand. Gegen die Änderung(en) bestehen keine Bedenken.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme Die strategische Umweltprüfung auf Regionalplanebene kommt diesbezüglich zum Ergebnis einer unerheblichen Betroffenheit. Die Umweltprüfung auf Ebene eines nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens ist detaillierter und kann zu einem anderen Ergebnis führen. Die Betroffenheit der beiden Natura 2000-Gebiete durch die Trasse Metzingen – Bad Urach ist im Umweltbericht dokumentiert. Auch diesbezüglich hat auf der nachfolgenden Planungsebene eine genauere Untersuchung der Betroffenheit zu erfolgen.</p> <p>Dies ist schon Gegenstand des rechtsgültigen Regionalplans Neckar-Alb 2013 einschließlich Umweltbericht und nicht der 4. Regionalplanänderung.</p> <p>Kenntnisnahme</p>
--	--

	<p>Stellungnahme des Kreislandwirtschaftsamtes Landwirtschaftliche Belange des Kreislandwirtschaftsamtes Münsingen sind von nachfolgend dargestellten Punkten betroffen.</p> <p><u>PS 4.1.2 Z (4): Für den zweigleisigen Ausbau der regionalen Schieneninfrastruktur sind die dafür erforderlichen Trassen offen zu halten: Münsingen – Bad Urach</u> Aus Sicht des Klimaschutzes ist ein zweigleisiger Ausbau des Schienenverkehrs eine sinnvolle Maßnahme und prinzipiell zu befürworten. Auf der Strecke Münsingen – Bad Urach sind zum größten Teil Siedlungsflächen, aber auch landwirtschaftlich genutzte Flächen betroffen. Diese Flächen sind zum Teil in der Wirtschaftsfunktionkarte des (digitale Flurbilanz Baden-Württemberg) als Vorrangfläche 2 dargestellt und sollen von Umwidmungen ausgeschlossen bleiben. Der betroffene Teil dieser ist jedoch relativ gering, was vom Kreislandwirtschaftsamt begrüßt wird.</p> <p><u>PS 4.2.4.3 Z (2): Freiflächen-Solaranlagen in regionalen Grünzügen (VRG) auf Flächen mit einer möglichen landschaftsverträglichen Einbindung der Solaranlage</u> Regionale Grünzüge beinhalten zum Teil landwirtschaftlich genutzte Flächen. Werden die Grünzüge für Freiflächen-Solaranlagen auf Flächen mit einer landschaftsverträglichen Einbindung geöffnet, können landwirtschaftliche Flächen betroffen sein. Aus Sicht des Kreislandwirtschaftsamtes sind Freiflächen-Solaranlagen auf Flächen der Vorrangstufe 1 und 2 ebenso wenig landschaftsverträglich, wie auf Waldflächen und in Bereichen mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild. Wir bitten dies zu berücksichtigen.</p> <p><u>PS 4.2.4.3 Z (3): Freiflächen-Solaranlagen in Verbindungsgliedern des regionalen Biotopverbundes</u> Bei Verbindungsgliedern des regionalen Biotopverbundes kann es sich zum Teil um landwirtschaftlich genutztes Grünland handeln. Auch hier sind die Vorrangstufen 1 und 2 von Freiflächen-Solaranlagen freizuhalten.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband Neckar-Alb hat den rechtlichen Vorgaben und sonstiger Belange bzgl. der Landwirtschaft, des Klimaschutzes sowie des Natur- und Landschaftsschutzes angemessen Rechnung zu tragen. Bei widerstrebenden Interessen ist ein Ausgleich zu finden. Aus Sicht des Regionalverbands Neckar-Alb ist eine Vereinbarkeit der Ausnahmen in den Gebieten für Landwirtschaft mit PS 5.3.2. LEP, der rahmengebend für die Regionalplanung ist, gegeben. Dort ist als Ziel der Raumordnung festgesetzt, dass „die für eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung gut geeigneten Böden und Standorte, die eine ökonomisch und ökologisch effiziente Produktion ermöglichen, als zentrale Produktionsgrundlage geschont werden sollen; sie dürfen nur in unabweisbar notwendigem Umfang für andere Nutzungen vorgesehen werden“. Andererseits sind Vorgaben des Bundes und des Landes bzgl. Klimaschutz und Naturschutz und Landschaftspflege zu beachten. Mit der Ausnahmeregelung in der 4. Regionalplanänderung wurde eine Abwägung zwischen den Belangen der Landwirtschaft, des Klimaschutzes und des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorgenommen und damit auch den diesbezüglichen Vorgaben der FFÖ-VO entsprochen. Die Festlegungen in der 4. Regionalplanänderung geben den landwirtschaftlichen Belangen nach wie vor einen klaren Vorrang. Nur wenn auf der überwiegenden Fläche eine landwirtschaftliche Nutzung möglich ist, kann die Ausnahme in den Gebieten für Landwirtschaft greifen.</p> <p>Über die Gebiete für Landwirtschaft hinausgehend werden im Regionalplan keine Festlegungen getroffen, die dem Schutz von landwirtschaftlichen Vorrangfluren dienen. Dazu dienen u. a. die Regelungen in der FFÖ-VO des Landes.</p>
--	--	---

	<p><u>PS 4.2.4.3 Z (4): Freiflächen-Solaranlagen in Gebieten für Landwirtschaft</u> In Gebieten für Landwirtschaft sind Freiflächen-Solaranlagen grundsätzlich nicht zulässig. Dies wird vom Kreislandwirtschaftsamt begrüßt und unterstützt.</p> <p><u>PS 4.2.4.3 Z (6): Landschaftsverträgliche Gestaltung der Solaranlagen</u> Eine landschaftsverträgliche Gestaltung von Freiflächen-Solaranlagen erscheint sinnvoll und der Gesamtversiegelungsgrad einer Solaranlage mit nicht mehr als 5 % stellt sicher, dass nach Rückbau der Anlage die ehemalige landwirtschaftliche Nutzung wieder aufgenommen werden kann. In der Begründung zu PS 4.2.4.3 Z (6) wird die extensive Nutzung bzw. Pflege der Anlage konkretisiert. Aus Sicht des Kreislandwirtschaftsamtes ist die erwähnte Beweidung als extensive Pflegemaßnahme dieser Anlagenflächen hervorragend geeignet. Eine Durchgängigkeit der Einzäunung für Kleintiere und der geforderte Bodenabstand von mindestens 20 cm steht jedoch in starkem Konflikt mit der Durchführbarkeit der Beweidung dieser Anlagenflächen. Für die Beweidung von Solaranlagenflächen werden in der Regel kleinwüchsige Schafrassen eingesetzt. Durch den großen Bodenabstand der Einzäunung entsteht ein hohes Ausbruchsrisiko der Tiere. Die Einzäunung ist an die jeweilige Tierhaltung anzupassen und so zu gestalten, dass ein Ausbrechen der Tiere verhindert wird.</p> <p>Weitere Anregungen werden von Seiten des Kreislandwirtschaftsamtes nicht vorgebracht.</p> <p>Stellungnahme des Kreisamtes für Landentwicklung und Vermessung</p> <p>Die Änderungen in Kapitel 4.1.2 liegen außerhalb der laufenden Flurbereinigungsverfahren. Die Änderungen in Kapitel 4.2.4.3 haben keine direkte Auswirkung auf laufende Verfahren, da vor der Errichtung von Solarfeldern zuerst die Bauleitplanung zu ändern ist. Die Kommunen sind dabei nach § 188 BauGB zur Abstimmung mit der Flurbereinigungsbehörde verpflichtet. Von der unteren Flurbereinigungsbehörde bestehen daher keine Bedenken und Anregungen.</p> <p>Belange der unteren Vermessungsbehörde sind von der geplanten Änderung nicht betroffen.</p> <p>Weitere vom Landratsamt Reutlingen geprüfte Belange</p> <p>Seitens des Kreisamtes für nachhaltige Entwicklung werden zur 4. Änderung des Regionalplans Neckar-Alb 2013 keine Anregungen, Hinweise oder Bedenken vorgetragen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Hinweis: Bei diesem Plansatz handelt es sich nicht um ein Ziel der Raumordnung (Z), sondern einen Grundsatz der Raumordnung (G). Gemäß § 4 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen, bei Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen anderer öffentlicher Stellen sowie bei Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen von Personen des Privatrechts, die der Planfeststellung oder der Genehmigung mit der Rechtswirkung der Planfeststellung bedürfen, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Im Gegensatz zu den Zielen der Raumordnung, die beachtet werden müssen, sind sie also einer Abwägung zugänglich. Die Festlegungen in diesem Plansatz richten sich nach den Hinweisen zum Ausbau von Photovoltaik-Freiflächenanlagen des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft des Landes vom 16.02.2018. Bei der Übernahme dieser Angaben ging der Regionalverband von einer Praktikabilität aus. Wir gehen davon aus, dass für das Ausbruchsproblem kleiner Schafrassen eine technische Lösung gefunden werden kann.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
<p>Landratsamt Rottweil 24.10.2019</p>	<p>In der nachfolgenden Gesamtsternungnahme erhalten Sie die Beurteilung der beteiligten Fach- und Rechtsämter. Um Beachtung der entsprechenden Anmerkungen und Hinweise wird gebeten.</p>	

	<p>1. Bau-, Naturschutz- und Gewerbeaufsichtsamt 1.1 Untere Naturschutzbehörde Gegen die Änderung des Regionalplans bestehen keine Bedenken. 1.2 Gewerbeaufsichtsamt Hinsichtlich des Schutzes vor Immissionen aus Quellen gewerblicher Nutzung bestehen keine Bedenken gegen und auch keine Anregungen oder Hinweise zum vorliegenden Regionalplan.</p> <p>2. Nahverkehrsamt Soweit dem Nahverkehrsamt bekannt ist, steht die ursprüngliche Trasse wegen teilweise erfolgter Bebauung nicht mehr zur Verfügung. Da darüber hinaus keine Kenntnisse hinsichtlich der Machbarkeit einer Trasse für einen Schienenverkehr von Schömberg nach Rottweil vorliegen, erstattet das Nahverkehrsamt Fehlanzeige.</p> <p>3. Umweltschutzamt Nach Überprüfung der Planunterlagen ist weder eine fachliche noch regionale Betroffenheit des Umweltschutzamts beim Landratsamt Rottweil ersichtlich. Bezüglich einer Stellungnahme wird damit Fehlanzeige gemeldet.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme; für bestehende Gebäude und Anlagen besteht ein Bestandsschutz.</p> <p>Kenntnisnahme</p>
<p>Landratsamt Sigmaringen: Baurecht 31.10.2019</p>	<p>Zu dem o. g. Verfahren nimmt das Landratsamt Sigmaringen wie folgt Stellung:</p> <p>Fachbereich Umwelt und Arbeitsschutz <input checked="" type="checkbox"/> Positiv unter Beachtung von Auflagen und Hinweisen Der 4. Änderung des Regionalplans Neckar-Alb 2013 Reutlingen Tübingen wird unter Beachtung folgender Auflagen und Hinweise zugestimmt.</p> <p>WASSERRECHT - Grundwasserschutz Hinweis: Das Plangebiet grenzt zwischen Gauselfingen und Neufra an das WSG Westliche Lauchert, Zone IIIA. Ansonsten werden keine WSG, welche in der Zuständigkeit des Landratsamtes Sigmaringen liegen, berührt.</p> <p>ABFALL Hinweis: Anfallende Bauabfälle, Bauschutt und Abbruchmaterial müssen getrennt gesammelt und einer Verwertung zugeführt bzw. als Abfall entsorgt werden. Bei der Verwertung von mineralischen Reststoffen sind die Anforderungen der Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums für die Verwertung von, als Abfall eingestuftem, Bodenmaterial vom 14.03.2007 bzw. die vorläufigen Hinweise zum Einsatz von Baustoffrecyclingmaterial des damaligen Ministeriums für Umwelt und Verkehr Baden-Württemberg vom 13.04.2004 einzuhalten. Bei der Verwertung von humosem Bodenmaterial in der durchwurzelbaren Bodenschicht oder als Oberboden ist die Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) anzuwenden.</p> <p>IMMISSIONSSCHUTZ Hinweise: Für den Ausbau der Schienenwege, insbesondere bei der Erweiterung durch Gleise, ist die Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV) einschlägig. Darin befinden sich Regelungen zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche. Die Zuständigkeiten liegen beim Eisenbahn-Bundesamt, den Regierungspräsidien und den Städten/Gemeinden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme Die Betroffenheit des WSG Westliche Lauchert ist im Umweltbericht in Tabelle A 6 dokumentiert.</p> <p>Kenntnisnahme Auf Ebene der Regionalplanung werden die Trassen gegenüber Planungen bzw. Maßnahmen gesichert, die einem späteren Ausbau entgegenstehen. Die genannten Vorgaben werden auf die nachfolgende Verfahrensebene abgeschichtet.</p> <p>Kenntnisnahme Auf Ebene der Regionalplanung werden die Trassen gegenüber Planungen bzw. Maßnahmen gesichert, die einem späteren Ausbau entgegenstehen. Die genannten Vorgaben werden auf die nachfolgende Verfahrensebene abgeschichtet.</p>

	<p>Die Standorte von Freiflächen-Solaranlagen sind aus den Planunterlagen nicht ersichtlich. Im Allgemeinen sind diese Anlagen nur im Bereich von wenigen hundert Meter um die Anlagen immissionsschutzrechtlich relevant. Insoweit ergibt sich für den Landkreis Sigmaringen wahrscheinlich keine oder nur eine geringe Betroffenheit. Um die Beteiligung bei Planungen (z. B. Bebauungspläne) in unmittelbarer Nähe der Landkreisgrenze wird gebeten.</p> <p>NATURSCHUTZ</p> <p>Auf der Planungsebene des Regionalplans können aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde keine Gründe für grundsätzliche Bedenken bezüglich des geplanten Schienenwegeausbaus der Strecken „Balingen (- Sigmaringen)“ und „Hechingen (- Gammertingen)“ angeführt werden. Dennoch weisen wir auf eine mögliche Betroffenheit der Natura 2000-Schutzgebiete „Schmeietal“ (FFH-Gebiet Nr. 7820341), „Gebiete um das Laucherttal“ (FFH-Gebiet Nr. 7821341) und „Südwestalb und Oberes Donautal“ (VSG Nr. 7820441) sowie angrenzender gesetzlich geschützter Biotope, u. a. „Nasswiesenbrache NW Kläranlage Gauselfingen“ (Nr. 177214376814) und „Biotopkomplex mit Feldgehölzen W Kläranlage Gauselfingen“ (Nr. 177214376813), hin.</p> <p>Detailliertere Aussagen können erst im Rahmen der nachgeschalteten Planungsebenen auf Grundlage aussagekräftiger Unterlagen getroffen werden. Um eine Beteiligung des Landkreises Sigmaringen in nachfolgenden Verfahren zum Ausbau der oben genannten Eisenbahnstrecken wird deshalb gebeten. Da die geplanten Standorte zur Nutzung von Sonnenenergie aus den Unterlagen nicht ersichtlich sind, können hierzu keine Aussagen getroffen werden.</p> <p>Hinweise: Aufgrund von höchstrichterlicher Entscheidung (VGH Mannheim, Urteil vom 12.06.2012, Nr. 8 S 1337/10, bestätigt durch das Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 18.07.2012, Nr. 4 CN 3.12) sind folgende Positionen im Bauleitplanverfahren zu beachten: § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB verpflichtet die Gemeinden, die in den vorgenannten Stellungnahmen und Unterlagen behandelten Umweltthemen nach Themenblöcken zusammenzufassen und diese in der Auslegungsbekanntmachung schlagwortartig zu charakterisieren. Erforderlich ist eine Kurzfassung der vorhandenen Informationen. Das Bekanntmachungserfordernis erstreckt sich auch auf solche Arten verfügbarer Umweltinformationen, die in Stellungnahmen enthalten sind, die die Gemeinde für unwesentlich halten und deshalb nicht auszulegen beabsichtigt. Verstöße gegen § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB führen zur Unwirksamkeit des Bebauungsplanes. Ein pauschaler Hinweis auf den anhängenden Umweltbericht sowie eine bloße Auflistung der umweltbezogenen Stellungnahmen genügt diesen Anforderungen nicht. Nach Auffassung der Rechtsprechung ist die zu planende Gemeinde auf der „sicheren Seite“, wenn der Bekanntmachungstext einen zwar stichwortartigen, aber vollständigen Überblick über diejenigen Umweltbelange ermöglicht, die aus der Sicht der zum Zeitpunkt der Auslegung vorliegenden Stellungnahmen und Unterlagen in der betreffenden Planung eine Rolle spielen. Die Pflicht einer schlagwortartigen Zusammenfassung und Charakterisierung von Umweltinformationen gilt nur im Regelverfahren. Im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB und im beschleunigten Verfahren, in denen von Umweltprüfung und Umweltbericht abgesehen wird, entfällt auch die Pflicht zur Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind.</p>	<p>Die 4. Regionalplanänderung sieht keine Flächenfestlegungen zu Gebieten für die Nutzung von Solarenergie vor, sondern lediglich Rahmenvorgaben für die nachfolgenden Planungsebenen (v. a. kommunale Bauleitplanung). Die Zuständigkeit bzgl. der Beteiligung liegt bei den planenden Kommunen.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Trassensicherung für den Ausbau der Schienen betrifft nur die Region Neckar-Alb. Insofern beschränkt sich die Analyse der betroffenen Schutzgebiete auf diese Region. Die regionsübergreifenden Schutzgebiete sind im Umweltbericht dokumentiert, nicht jedoch die genannten Schutzgebiete, die außerhalb der Region Neckar-Alb liegen.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Hinweise betreffen die nachfolgenden Planungs- bzw. Verfahrensebenen.</p>
--	--	--

	<p>Fachbereich Landwirtschaft <input checked="" type="checkbox"/> Positiv Das Plangebiet des Regionalplanes Neckar-Alb grenzt im Norden und Nordwesten auf einer Länge von ca. 50 km an den Kreis Sigmaringen an. Die Planziele beschränken sich weitestgehend auf das Plangebiet selbst und haben nur indirekte Auswirkungen auf die Nachbargebiete. Der Landkreis Sigmaringen ist betroffen am geplanten Trassenausbau der Strecken Hechingen – Gammertingen und Hechingen – Balingen – Sigmaringen, wobei hier ein zweigleisiger Ausbau der bereits vorhandenen Schienenstrecken erfolgen soll. Eine Beeinträchtigung der Landwirtschaft im Kreis Sigmaringen ist für uns nicht erkennbar. Der Fachbereich Landwirtschaft erhebt keine Einwände.</p> <p>Fachbereich Forst <input checked="" type="checkbox"/> Nicht betroffen Wald im Sinne des Gesetzes wird von den Änderungen im Regionalplan Neckar-Alb nicht tangiert. Forstliche Belange bleiben aktuell unberührt. Der hier vorgesehene Ausbau der Bahnstrecke Balingen - Sigmaringen wird sich in den Landkreis Sigmaringen ausdehnen und dort auch Waldbereiche betreffen. Der Fachbereich Forst erhebt keine Vorbehalte.</p> <p>Fachbereich Straßenbau <input checked="" type="checkbox"/> Nicht betroffen Das Plangebiet liegt außerhalb von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Bereich des Landkreises Sigmaringen. Die straßenrechtlichen Belange des Fachbereichs Straßenbau sind nicht betroffen.</p> <p>Fachbereich Recht und Ordnung Kreispolizeibehörde <input checked="" type="checkbox"/> Nicht betroffen</p> <p>Straßenverkehrsbehörde <input checked="" type="checkbox"/> Nicht betroffen Das Plangebiet liegt außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der unteren Verkehrsbehörde des Landkreises Sigmaringen.</p> <p>Fachbereich Vermessung und Flurneuordnung <input checked="" type="checkbox"/> Nicht betroffen Die Belange der unteren Vermessungsbehörde sind nicht betroffen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
<p>Landratsamt Tübingen – Abt. Recht und Naturschutz 22.10.2019</p>	<p>1. Naturschutz <u>Vorbemerkung</u> Gegenstand der Beteiligung sind folgende Planänderungen: Festlegungen zum öffentlichen Schienenpersonennahverkehr des Kapitels 4.1.2 einschließlich der Raumnutzungskarte sowie Festlegungen zu Freiflächen-Solaranlagen des Kapitels 4.2.4.3. Folgende Schienenstrecken sollen im Rahmen der 4. Regionalplanänderung als Ziel der Raumordnung für den zweigleisigen Ausbau (Trassensicherung) festgelegt werden (siehe RV-Drucksache Nr. IX-96/2): (101,3 KiB)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Tübingen - Hechingen - Balingen -Albstadt (- Sigmaringen) • Tübingen - Rottenburg (- Horb a. N.) • Hechingen - Burladingen (- Gammertingen) • Tübingen - Ammerbuch (- Herrenberg) • Metzingen - Bad Urach <p>Kursiv gedruckt sind die Trassen für notwendige Netzerweiterungen: u. a. Reutlingen – Gomaringen - Nehren (- Mössin-</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Trassen für den Neubau von Schienenstrecken (Netzerweiterungen) sind nicht Gegenstand der 4. Regionalplanänderung, sie sind bereits im Regionalplan 2013 als Ziel der Raumordnung festgelegt. Die kursiv gedruckten Passagen stellen den Plansatz aus dem rechtsgültigen Regionalplan 2013 dar, der durch die nicht kursiv gedruckten Passagen ergänzt wird. Näheres dazu ist dem Regionalplan 2013 und dem zugehörigen Umweltbericht zu entnehmen.</p>

	<p>gen). Diese sind offen zu halten. Nähere Erläuterungen hierzu fehlen ebenso wie eine Untersuchung im Rahmen des Umweltberichts. Die Trasse Reutlingen - Gomaringen - Nehren (- Mössingen) ist in den Kartenausschnitten erkennbar, in der Legende aber nicht aufgeführt.</p> <p><u>Hinweise</u> Gegen die Festlegungen zum zweigleisigen Ausbau der Bestandstrassen und gegen die Festlegungen zu Freiflächen-Solaranlagen gibt es keine naturschutzrechtlichen/fachlichen Einwände. Die entlang der Gleise betroffenen Schutzgebiete, Biotope und Habitate streng geschützter Arten (Zauneidechse u. a.) werden berücksichtigt und die Konsequenzen gemäß §§ 30 Abs. 3, 34 Abs. 1, 44 Abs. 5 und 67 Abs. 2 BNatSchG auf nachgelagerte Planungen verschoben.</p> <p>Die Trassierung Reutlingen - Gomaringen - Nehren (- Mössingen) für eine Netzerweiterung wurde bisher nicht mit der UNS abgestimmt. Sie entspricht der Stadtbahntrasse, die Schüßler-Plan bei einer Planungsbesprechung am 25.06.2019 diversen TöB vorgestellt hat. Bei dieser Besprechung ging es um Querungen landwirtschaftlicher Erschließungswege und Anschlussvarianten im Teilnetz 3 (Gomaringer Spange). Teilgenommen hat unsere ULB, welche hausintern eine Präsentation von Schüßler-Plan an uns weitergeleitet hat. Die dargestellte und in die 4. Änderung des Regionalplans übernommene Trassierung im Teilnetz 3 durchquert das Flächenhafte Naturdenkmal „Geigesried“ - wohl, um das Schulzentrum Höhnisch an die Zollernalbbahn Tübingen-Sigmaringen anzubinden. In dieser und anderer Hinsicht (vgl. § 6 Abs. 1 Satz 2 NatSchG) sollte die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamts frühzeitig beteiligt werden.</p> <p>II. Umwelt und Gewerbe</p> <p><u>Vorbemerkung</u> Für die 4. Änderung des Regionalplans wurde eine strategische Umweltprüfung vorgenommen. Eine vertiefte Untersuchung der Umweltauswirkungen erfolgte nur bezüglich der Festlegungen zum Schienennahverkehr. Eine vertiefte Untersuchung der Umweltauswirkungen der Festlegungen zu Freiflächensolaranlagen wurde mangels konkreter sachlicher und räumlicher Vorgaben auf Regionalebene nicht durchgeführt. Insoweit bezieht sich unsere Stellungnahme ebenfalls nur auf die geplanten Festlegungen zum öffentlichen Schienennahverkehr.</p> <p>1. Gesetzliche Vorgaben</p> <p>1.1 Art der Vorgabe</p> <p><u>Grundwasserschutz:</u> Verbote der Wasserschutzgebietsverordnungen (WSG-VO)</p> <p><u>Hochwasserschutz:</u> In festgesetzten Überschwemmungsgebieten ist die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen, die den Wasserabfluss behindern können sowie das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche untersagt.</p> <p>1.2 Rechtsgrundlage</p> <p><u>Grundwasserschutz:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • WSG-VO „Bronnbachquelle“ • WSG-VO „Papiermühlebrunnen“ • WSG-VO „Wildermuthbrunnen“ • § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG <p><u>Hochwasserschutz:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> § 78a Abs. 1 Nr. 1 und 5 WHG § 78a Nr. 2 WHG 	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Netzerweiterungen sind nicht Gegenstand der 4. Regionalplanänderung (siehe oben). Die untere Naturschutzbehörde hatte im Rahmen der Beteiligungen zur Fortschreibung des Regionalplans Neckar-Alb Gelegenheit zur Stellungnahme bzgl. der genannten Trassierung.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme. Die Betroffenheit der genannten WSG ist in den Unterlagen dokumentiert.</p>
--	---	---

<p>Gegen die Planungen zur Solarenergie bestehen erhebliche Bedenken. Der überwiegende Teil des Landkreises Tübingen befindet sich im benachteiligten Gebiet (Stand 1998/99) und ist somit durch die Freiflächenverordnung als Fläche für Freiflächenphotovoltaik nutzbar. Jedoch befinden sich viele hochwertige Ackerflächen in den benachteiligten Gebieten. Die Wirtschaftsfunktionenkarte der Flurbilanz gibt Aufschluss über die Vorrangfluren, die langfristig der Gesellschaft und den landwirtschaftlichen Betrieben zur Bewirtschaftung vorbehalten bleiben müssen. Dabei wird unterschieden in:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vorrangflur Stufe 1: überwiegend landbauwürdige Flächen, Fremdnutzungen müssen ausgeschlossen bleiben • Vorrangflur Stufe II: überwiegend landbauwürdige Flächen, Fremdnutzungen sollten ausgeschlossen bleiben • Grenzflur: überwiegend landbauproblematische Flächen <p>Um die agrarstrukturellen Belange zu berücksichtigen, sollte unter PS 4.2.4.3 Z (4) ergänzt werden, dass in den Gebieten für Landwirtschaft die Vorrangflur I von Freiflächenphotovoltaik ausgeschlossen ist. Die Flächen, die im Regionalplan als Gebiete für die Landwirtschaft ausgewiesen sind, nehmen nur einen kleinen Anteil an der gesamten landwirtschaftlich genutzten Fläche ein und sollten deshalb Fremdnutzungen ausschließen.</p> <p>Zu Z (4) bittet die ULB um Konkretisierung, was unter einer „überwiegend landwirtschaftlichen Nutzung“ zu verstehen ist. Ist damit die aktuelle landwirtschaftliche Nutzung gemeint? Auch ist der Begriff Agrophotovoltaik unter PS 4.2.4.3 Z (4) nicht eindeutig. Zurzeit werden Versuchsflächen mit Agrophotovoltaik genutzt, um die gleichzeitige Nutzung eines Ackers mit landwirtschaftlichen Kulturen und aufgeständerte Solaranlage zu testen. Die heute gängigen PV-Anlagen, die bodennah angebracht werden, müssen auf der Vorrangfläche für Landwirtschaft ausgeschlossen werden.</p> <p>Bei den Planungen für Freiflächenphotovoltaik werden ggf. Ausgleichsmaßnahmen nötig. Diese finden meist auch auf landwirtschaftlichen Flächen statt. Dadurch gehen der Landwirtschaft zusätzliche Nutzflächen verloren. Deshalb bittet die ULB die Ausgleichsflächen außerhalb von landwirtschaftlichen Flächen zu planen.</p> <p>Unter PS 4.2.4.3 Z (2) wird der Rückbau bei Beendigung der Solarnutzung aufgeführt. Diese Rückbauverpflichtung sollte bei Z (4) ebenso aufgenommen werden und zusätzlich die Fläche für die Landwirtschaft wieder nutzbar gemacht werden. Die Erläuterungen bei PS 4.2.4.3 Z (4) und PS 4.2.4.3 G (6) widersprechen sich bei der Ausführung der Photovoltaikanlage. Dies sollte konkretisiert werden.</p> <p>Von der ULB wird angeregt, die Beikarte mit Tabuflächen um die Vorrangflur I innerhalb der Gebiete für die Landwirtschaft zu ergänzen.</p> <p>IV. Vermessung und Flurneuordnung <u>Hinweis</u></p> <p>Mit dem Instrument der Flurbereinigung können Flächen zur Realisierung von größeren Bauvorhaben bereitgestellt werden. Auch Nachteile für die allgemeine Landeskultur wie Flächenverbrauch, Missformen, Umwege, entstehende Restflurstücke sowie ein zerschnittenes Wegenetz können minimiert werden. Für weitere Informationen steht die untere Flurbereinigungsbehörde gerne zur Verfügung.</p>	<p>Landwirtschaft, des Klimaschutzes sowie des Natur- und Landschaftsschutzes angemessen Rechnung zu tragen. Bei widerstrebenden Interessen ist ein Ausgleich zu finden. Genau dies ist die Aufgabe der Regionalplanung. Aus Sicht des Regionalverbands Neckar-Alb ist eine Vereinbarkeit der Ausnahmen in den Gebieten für Landwirtschaft mit PS 5.3.2. des Landesentwicklungsplans 2002 (LEP), der rahmengebend für die Regionalplanung ist, gegeben. Dort ist als Ziel der Raumordnung festgesetzt, dass „die für eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung gut geeigneten Böden und Standorte, die eine ökonomisch und ökologisch effiziente Produktion ermöglichen, als zentrale Produktionsgrundlage geschont werden sollen; sie dürfen nur in unabweisbar notwendigem Umfang für andere Nutzungen vorgesehen werden“. Andererseits sind Vorgaben des Bundes und des Landes bzgl. Klimaschutz sowie Naturschutz und Landschaftspflege zu beachten. Mit der Ausnahmeregelung in der 4. Regionalplanänderung wurde eine Abwägung zwischen den Belangen der Landwirtschaft, des Klimaschutzes und des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorgenommen und damit auch den diesbezüglichen Vorgaben der FFÖ-VO entsprochen. Die Festlegungen in der 4. Regionalplanänderung geben den landwirtschaftlichen Belangen nach wie vor einen klaren Vorrang. Nur wenn auf der überwiegenden Fläche eine landwirtschaftliche Nutzung möglich ist, kann die Ausnahme in den Gebieten für Landwirtschaft greifen.</p> <p>Zu diesem Punkt gab es im Rahmen des Beteiligungsverfahrens viele, zum Teil widersprüchliche Stellungnahmen. Zur weiteren Klarstellung wird in der Begründung zu PS 4.2.4.3 (Z (4) wie folgt ergänzt (Änderungen in fett kursiv): Freiflächen-Solaranlagen sind in Gebieten für Landwirtschaft nur dann zulässig, wenn im Bereich des Solarparks auf einem weit überwiegenden Teil der Fläche weiterhin eine landwirtschaftliche Nutzung möglich ist. Nach dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der Aufstellung der 4. Regionalplanänderung sind dies im Bereich von Ackerflächen aufgeständerte Agrophotovoltaikanlagen oder bifaziale, senkrecht stehende Photovoltaikanlagen. Im Bereich von Grünlandflächen sollte auf einem weit überwiegenden Teil weiterhin eine Grasnutzung (Mahd oder Beweidung) möglich sein.</p> <p>Kenntnisnahme</p>
---	--

<p>Landratsamt Zollernalbkreis Bauamt 25.10.2019</p>	<p><u>Immissionsschutz/Gewerbeaufsicht:</u> Keine Bedenken.</p> <p><u>Landwirtschaftl. Belange:</u> Keine Bedenken.</p> <p><u>Vermessung/Flurneuordnung:</u> Keine Bedenken/Einwände.</p> <p><u>Straßenbaurecht:</u> Themen des Straßenbaus sind nicht Bestandteil der 4. Anhörung. Eine erneute Stellungnahme ist aus unserer Sicht folglich nicht notwendig. Wir verweisen auf unsere letzte Stellungnahme vom 26.07.2016.</p> <p><u>Verkehrswesen:</u> Das Verkehrsamt ist mit der vorgesehenen Änderung einverstanden. Wir haben keine Anmerkungen oder Einwände zu den Plänen.</p> <p><u>Wasser- und Bodenschutz:</u> Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Im Hinblick auf betroffene Wasserschutzgebiete wird gebeten, die untere Wasser- und Bodenschutzbehörde am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p> <p><u>Natur- und Denkmalschutz:</u> Die 4. Regionalplanänderung betrifft Festlegungen zum öffentlichen Schienennahverkehr des Kapitels 4.1.2 einschließlich der Raumnutzungskarte sowie Festlegungen zu Freiflächen-Solaranlagen des Kapitels 4.2.4.3. Im Zollernalbkreis sind von dieser Änderung mehrere Schienenstrecken und in Bezug auf Freiflächen-Solaranlagen Flächen im gesamten Kreis betroffen. Aus naturschutzrechtlicher Sicht werden keine Bedenken gegen die Regionalplanänderung geltend gemacht. Es wird angeregt, die notwendigen Untersuchungen der betroffenen Lebensräume für die einzelnen betroffenen Abschnitte möglichst frühzeitig durchzuführen. Schienenstrecken: In Bezug auf den zweigleisigen Schienenstreckenausbau kann erst bei einer genaueren Betrachtung der betroffenen Lebensraumtypen, die an Bahnstrecken auch zahlreiche geschützte Arten beherbergen, nachvollziehbar ermittelt werden, wie der jeweilige Streckenausbau natur- und artenschutzverträglich erfolgen kann und auf welcher Seite einer Strecke ein zusätzliches Gleis gebaut werden sollte. Die tatsächliche Betroffenheit ist zwingend im nachgeordneten Verfahren zu prüfen und zu berücksichtigen. Solarenergie: Die vorgelegten Pläne sind zu großmaßstäblich, um detaillierte Betrachtungen anstellen zu können. Es ist daher nicht erkennbar, ob die Ziele der Biotopverbundplanung ausreichend berücksichtigt werden können. Dies trifft auch für die Wildtierkorridore und Flachlandmähwiesenkomplexe, die im Kreis in großer Anzahl vorhanden sind, zu. Auch bei der Solarenergienutzung sind diese Belange folglich zwingend im nachgeordneten Verfahren zu berücksichtigen und abzuarbeiten.</p> <p><u>Forstwesen:</u> Die vorgesehenen Planänderungen im Regionalplan Neckar-Alb in den Bereichen Öffentlicher (Schienen-)Personennahverkehr (Kap. 4.1.2) und Freiflächen-Solaranlagen (Kap. 4.2.4.3) berühren auch forstliche Belange. Zu Punkt 2.1 der Planänderung: Öffentlicher (Schienen-) Personennahverkehr: Die unter Z (4) vorgesehene Offenhaltung der Trassen für den zweigleisigen Ausbau schließt nicht aus, dass sich im Bereich für das geplante zweite Gleis derzeit Wald befindet bzw. Wald für den Bau des zweiten Gleises in Anspruch genommen werden muss. Die Inanspruchnahme von Wald ist zu gegebener Zeit nach § 9 LWaldG zu beantragen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme Dem Regionalverband liegt keine Stellungnahme vom 26.07.2016 vor.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme. In beiden Fällen gibt es in der Begründung zu den Plansätzen Hinweise auf Berücksichtigung natur- bzw. artenschutzrechtlicher Belange bei nachgeordneten Verfahren.</p> <p>Kenntnisnahme</p>
--	--	---

	<p>Zu Punkt 2.2 der Planänderung: Solarenergie: In der Begründung zu Plansatz 4.2.4.3 Z (2) wird die Nicht-Zulässigkeit von Photovoltaikanlagen > 1ha in Waldflächen aufgeführt. Anlagen kleiner 1 ha sind demnach planerisch zulässig. Trotz der planerischen Zulässigkeit ist die Durchführung eines Umwandlungsverfahrens für die betroffene Waldfläche nach § 9 LWaldG zwingend erforderlich.</p> <p><u>Energieagentur:</u> Grundsätzlich stimmen wir der 4. Änderung des Regionalplans Neckar-Alb zu. Aufgrund der aktuellen Klimasituation ist es extrem wichtig, den Ausbau der erneuerbaren Energien, wie Solarthermie und Photovoltaik, zu intensivieren. Deshalb begrüßen wir die Errichtung in Bereichen mit Vorbelastungen. Zwar gibt es eine Karte, doch wäre es sinnvoll, diese möglichen Flächen in Zahlen zu hinterlegen. Des Weiteren sind die Kriterien der Ausschlussgebiete sehr hoch angesetzt. Insbesondere "Agrophotovoltaik" sollte gestärkt werden, da diese in der Praxis momentan kaum umgesetzt wird. Sofern die landwirtschaftliche Bewirtschaftung der darunterliegenden Flächen nur minimal beeinträchtigt ist, sind diese Flächen ein wichtiger Baustein der Energiewende.</p> <p>Gegen den zweigleisigen Ausbau der Schieneninfrastruktur und die ausgewählten Strecken haben wir nichts einzuwenden und stimmen diesen zu.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Begründung der gewählten Kriterien: Der Regionalplan steuert damit den Schutz der Wälder und der höchstwertigen Kulturlandschaftsteile bzw. Landschaftsbilder auf regionaler Ebene. Ein Großteil dieser Bereiche kommt ohnehin durch bestehende rechtliche Restriktionen (z. B. FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete, Naturschutzgebiete) für eine Errichtung von Freiflächen-Solaranlagen nicht in Frage.</p> <p>Mit den Festlegungen bzgl. landwirtschaftlicher Nutzflächen trägt der Regionalplan dem Ziel der Raumordnung unter Plansatz 5.3.2 des Landesentwicklungsplans 2002 Rechnung, nach dem die für eine landwirtschaftliche Nutzung gut geeigneten Böden und Standorte, die eine ökonomisch und ökologisch effiziente Produktion ermöglichen, als zentrale Produktionsgrundlage geschont werden sollen. Auch die Freiflächenöffnungs-Verordnung sieht nach § 1 Satz 3 vor, dass für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Flächen möglichst geschont werden sollen. Die in der Region für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeigneten Flächen sind gemäß Plansatz 3.2.3 Z (3) des Regionalplans 2013 als Vorranggebiete für Landwirtschaft festgelegt. Sie sind für die landwirtschaftliche Nutzung zu sichern. In den Vorranggebieten für Landwirtschaft sind andere raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, soweit sie mit der landwirtschaftlichen Nutzung der Flächen nicht vereinbar sind.</p> <p>Die Gebiete für Landwirtschaft sollen für Freiflächen-Solaranlagen so geöffnet werden, dass den Belangen der Landwirtschaft Rechnung getragen werden kann. Im Rahmen der Flächeninanspruchnahme durch die Siedlungsentwicklung und den Verkehrswegebau im Außenbereich sowie durch die gesetzlich erforderliche Bereitstellung von Ausgleichsflächen für Eingriffe in die Landschaft und für den Ausgleich von Waldrodungen gehen der Landwirtschaft seit Jahrzehnten Nutzflächen dauerhaft verloren. Diesem Umstand hat auch die Regionalplanung Rechnung zu tragen. Freiflächen-Solaranlagen sind in Gebieten für Landwirtschaft nur dann zulässig, wenn im Bereich des Solarparks auf einem Großteil der Fläche weiterhin eine landwirtschaftliche Nutzung möglich ist.</p>
Energie-/Klimaschutzagenturen der Landkreise Reutlingen, Tübingen, Zol-	Grundsätzlich hält die Agentur für Klimaschutz Kreis Tübingen, die Energieagentur Zollernalb und die Klimaschutz-Agentur im Landkreis Reutlingen eine möglichst schnelle Änderung des Regionalplans für sehr wichtig, damit anstehende Photovoltaik-Freiflächenanlagen-Projekte zeitnah umgesetzt werden kön-	Kenntnisnahme Raumordnungsgesetz (ROG) und Landesplanungsgesetz sehen in Regionalplänen die Behandlung einer Vielzahl von Themen vor. Gemäß § 2 Abs. 2 ROG sollen im Rahmen der

<p>lernalbkreis 05.11.2019</p>	<p>nen. Von daher unterstützen wir grundsätzlich die Änderung des Regionalplans.</p> <p>Bei einem landesweiten Vergleich der installierten Photovoltaik-Leistung auf der Freifläche, belegt die Region Neckar-Alb den vorletzten Platz. Nur Stuttgart hat weniger installierte Leistung pro Hektar. Aufgrund des fortschreitenden Klimawandels und den Herausforderungen der Energiewende halten wir schon allein deshalb den zügigen Ausbau der installierten Leistung für dringend erforderlich.</p> <p>Grundsätzlich sollten daher rechtliche Vorgaben und Einschränkungen für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen durch den Regionalplan möglichst geringgehalten werden. Da Photovoltaik-Freiflächenanlagen nicht privilegiert sind, müssen im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens alle relevanten Bereiche für die geplanten Standorte detailliert untersucht werden. Im vorliegenden Änderungsvorschlag des Regionalverbandes halten wir insbesondere den folgenden Satz für kritisch: „Freiflächen-Solaranlagen sind in Gebieten für Landwirtschaft nur dann zulässig, wenn im Bereich des Solarparks auf einem Großteil der Fläche weiterhin eine landwirtschaftliche Nutzung möglich ist (Agrophotovoltaik).“ Die „Agrophotovoltaik“ (z. B. Heggelbach am Bodensee) hat nach unseren Informationen bisher nur Pilotprojektstatus und ist deshalb derzeit und vermutlich langfristig wirtschaftlich nicht umsetzbar, da diese Anlagen keine höhere EEG-Vergütung erhalten als klassische Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Die letzte EEG-Ausschreibung in Deutschland ergab einen Preis von 5 ct/kWh für Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Da sich derzeit keine Anpassungen der EEG-Ausschreibungsmodalitäten abzeichnen, ist für uns nicht absehbar, wann und unter welchen Umständen eine „Agrophotovoltaikanlage“ wirtschaftlich betrieben werden könnte. Daher sehen wir die Gefahr, dass diese Regelung dazu führen könnte, dass auf landwirtschaftlichen Flächen ein Ausbau von Photovoltaik auch künftig nicht möglich ist. Von daher sollte nach unserer Auffassung auf eine derzeitige einschränkende Reglementierung verzichtet werden.</p>	<p>Raumordnung ausgeglichene soziale, infrastrukturelle, wirtschaftliche, ökologische und kulturelle Verhältnisse angestrebt werden. Demnach ist beispielsweise die Siedlungstätigkeit räumlich zu konzentrieren. Der Freiraum ist durch übergreifende Freiraum- und Siedlungsplanungen zu schützen; es ist ein großräumig übergreifendes, ökologisch wirksames Freiraumverbundsystem zu schaffen. Die weitere Zerschneidung der freien Landschaft und von Waldflächen ist dabei so weit wie möglich zu vermeiden; die Flächeninanspruchnahme im Freiraum ist zu begrenzen. Kulturlandschaften sind zu erhalten und zu entwickeln. Es sind die räumlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Land- und Forstwirtschaft ihren Beitrag dazu leisten kann, die natürlichen Lebensgrundlagen in ländlichen Räumen zu schützen sowie Natur und Landschaft zu pflegen und zu gestalten. Der Raum ist in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Klimas einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen zu entwickeln, zu sichern oder wiederherzustellen. Bei der Gestaltung räumlicher Nutzungen sind Naturgüter sparsam und schonend in Anspruch zu nehmen; Grundwasservorkommen und die biologische Vielfalt sind zu schützen. Den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes ist Rechnung zu tragen, sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen. Dabei sind die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien, für eine sparsame Energienutzung sowie für den Erhalt und die Entwicklung natürlicher Senken für klimaschädliche Stoffe und für die Einlagerung dieser Stoffe zu schaffen. Dieser Vielfalt an Ansprüchen und Erfordernissen stellt sich der Regionalverband Neckar-Alb, u. a. auch der Erreichung der Klimaschutzziele. Aus diesem Grund wurde eine Änderung der restriktiven Festlegungen des Regionalplans Neckar-Alb 2013 bezüglich der Freiflächen-Solaranlagen beschlossen, die weitere berechnete Ansprüche und Erfordernisse berücksichtigt, beispielsweise der Landwirtschaft. Aus Sicht des Regionalverbandes Neckar-Alb liegt mit der 4. Regionalplanänderung ein ausgewogenes Konzept vor, das die verschiedenen Belange ausgewogen berücksichtigt. Damit wird der raumordnerische Rahmen für die Errichtung von Freiflächen-Solaranlagen im Freiraum gegenüber dem Regionalplan 2013 erheblich weiter gefasst.</p> <p>Zu landwirtschaftlichen Vorranggebieten: Mit der vorliegenden Ausnahmeregelung wird die im Landesentwicklungsplan 2002 in Plansatz 5.3.2 enthaltene Regelung beachtet, wonach für die landwirtschaftliche Nutzung gut geeignete Böden nur in unabweisbar notwendigem Umfang</p>
------------------------------------	--	--

		für andere Nutzungen vorgesehen werden dürfen. Diese als Ziel der Raumordnung formulierte Festlegung ist für die Regionalplanung rahmengebend. Der Regionalverband sieht damit auch die im Hinweisschreiben des Umweltministeriums vom 16.02.2018 aufgeführten Vorgaben und Belange der Landwirtschaft berücksichtigt. Mit der vorliegenden Ausnahmeregelung bleibt einerseits auf der überwiegenden Fläche die bisherige landwirtschaftliche Nutzung erhalten. Andererseits wird durch die Möglichkeit der Errichtung von Agrophotovoltaikanlagen in den Gebieten für Landwirtschaft ein Beitrag zur Erreichung des Ziels der Landesregierung möglich, den Anteil der Erneuerbaren Energien deutlich zu erhöhen.
Regionalverband Donau-Iller 11.09.2019	Keine Anregungen Hinweis: Im letzten Absatz der Begründung zu Plansatz 4.2.4.3 Z (2) fehlt in der vierten Zeile ein Textbaustein.	Kenntnisnahme Es handelt sich um einen redaktionellen Fehler. Ein Komma und der Buchstabe d beim Wort „der“ werden ergänzt.
Regionalverband Heilbronn-Franken 24.10.2019	Da durch die Planung weder regionalplanerische Zielfestlegungen des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 betroffen sind, noch Belange der Region Heilbronn-Franken berührt werden, tragen wir keine Bedenken vor.	Kenntnisnahme
Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg 29.10.2019	Die Belange des Regionalverbandes Schwarzwald-Baar-Heuberg werden durch die 4. Änderung des Regionalplans Neckar-Alb 2013 nicht tangiert. Keine Anregungen oder Bedenken.	Kenntnisnahme
Regionalverband Nordschwarzwald 11.10.2019	1. Mit der Änderung beabsichtigen Sie zum einen die Festlegung einer Trassensicherung für den zweigleisigen Ausbau von Schienenstrecken in Form von Vorranggebieten (VRG). Eine davon betroffene Strecke ist die Schienenstrecke Tübingen - Rottenburg (- Horb a. N.); im entsprechenden Ausschnitt der Raumnutzungskarte des Regionalplans Neckar-Alb ist die Darstellung dieser „Trasse für Schienenverkehr, Ausbau (VRG)“ bis an unsere Regionsgrenze bei Eutingen-Eyach dargestellt. Begründet wird die geplante Trassensicherung zum zweigleisigen Ausbau der Schienenstrecken u. a. damit, dass die Verlagerung von Verkehrsströmen auf die Schiene aus Gründen der Lebensqualität und des Klimaschutzes sowie zur Entlastung der staugefährdeten Straßen ein politisches Ziel der Europäischen Union sowie von Bund und Land sei und der zweigleisige Ausbau entlang der bestehenden Strecken notwendig sei, um zusätzliche Züge verkehren lassen zu können, um die Kapazität zu erhöhen und die Übertragung von Verspätungen auf andere Züge zu reduzieren. Im geltenden Regionalplan 2015 Nordschwarzwald von 2005 ist bereits ein ähnlicher Plansatz 4.1.15 „Trassenfreihaltung“ als Ziel enthalten, mit dem wir in unserer Region gleichfalls Trassen für den Ausbau (Ergänzung um ein 2. oder 3. Gleis) regionalbedeutsamer Schienenstrecken sichern. Daher stimmen wir in der grundsätzlichen Zielrichtung der von Ihnen nun geplanten 4. Änderung des Regionalplans Neckar-Alb weitgehend überein. Allerdings ist in unserem Regionalplan und dem genannten Plansatz die Strecke Horb - (Rottenburg - Tübingen) bislang noch nicht enthalten. Um hier künftig zu einer möglichst durchgehend gleichen Einstufung und Festlegung für die gesamte Strecke Tübingen - Horb zu gelangen, werden wir im Zuge der bereits eingeleiteten Fortschreibung unseres Regionalplans die Aufnahme der Trassensicherung zum zweigleisigen Ausbau der genannten Strecke (über die seitens des Landes ge-	Kenntnisnahme Die Sicherung der Trasse der Strecke Horb - (Rottenburg - Tübingen) für den zweigleisigen Ausbau sowie die Überarbeitung des Kapitels erneuerbare Energien bei der Fortschreibung des Regionalplan Nordschwarzwald werden ausdrücklich begrüßt.

	<p>plante Elektrifizierung dieser Strecke hinaus) entsprechend berücksichtigen.</p> <p>2. Zum anderen beabsichtigen Sie die vollständige Überarbeitung des Plankapitels 4.2.4.3 zu Freiflächen-Solaranlagen. Hierzu nehmen wir wie folgt Stellung: Das Kapitel wurde bezüglich der ausnahmsweisen Zulässigkeit von Freiflächen-Solaranlagen in regionalen Grünzügen (Vorranggebiet), Gebieten für Naturschutz und Landschaftspflege (Vorranggebiet), Gebieten für Landwirtschaft (Vorranggebiet) und Gebieten zur Sicherung von Rohstoffen (Vorranggebiet) vollständig überarbeitet und durch Festlegungen zur landschaftlichen Einbindung und zum Rückbau der Anlagen ergänzt. Dabei ergaben sich keine Änderungen in der Raumnutzungskarte. Die Beikarte zum Kapitel mit den sich ergebenden Tabuflächen für Freiflächen-Solaranlagen in der Region Neckar-Alb erachten wir als sinnvoll und hilfreich für potenzielle Investoren oder sonstige Planer. Die Begründung der Planänderung beruht vor allem auf der Förderung des Ausbaus und der Nutzung der erneuerbaren Energien als zentraler Baustein der Energiewende in Deutschland. Solarenergie ist neben der Windenergie eine zentrale Säule für das Erreichen der gesetzten Klimaschutzziele. In der Region Neckar-Alb ist aus artenschutzrechtlichen Gründen die Nutzung der Windenergie nur sehr eingeschränkt möglich und daher bekommt die Nutzung der Sonnenenergie eine umso größere Bedeutung. Als weitere Begründung wird die Einführung des „Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG)“ und die sich daraus ergebenden verbindlichen Förderrichtlinien und Rahmenbedingungen aufgeführt. Der Regionalverband Nordschwarzwald ist ebenfalls bestrebt, seinen Beitrag zu einer klimaverträglicheren Energiebereitstellung zu leisten. Hierfür wird derzeit ein energie- und klimapolitisches Leitbild für die Region Nordschwarzwald ausgearbeitet. Ebenfalls wird das Kapitel erneuerbare Energien im Rahmen der Gesamtfortschreibung des Regionalplans Nordschwarzwald neu gestaltet.</p>	
<p>Regionalverband Südlicher Oberrhein 22.08.2019</p>	<p>Belange des Regionalverbands Südlicher Oberrhein sind von der vorgesehenen Ergänzung des Plansatzes 4.1.2 zur Trassensicherung für den zweigleisigen Ausbau bestehender Schienenstrecken und Neufassung des Kapitels 4.2.4.3 zur Nutzung der Solarenergie nicht betroffen.</p> <p>Die Entkopplung der raumordnerischen Festlegungen von den im EEG enthaltenen Kriterien (insb. dem sog. 110 m-Streifen) halten wir für begründet und zielführend. Auf die in ihrer Intention und ihrem Begründungshintergrund vergleichbaren Regelungen im Regionalplan Südlicher Oberrhein wird verwiesen. Demnach sind auch in unserer Region Solaranlagen vorrangig an oder auf baulichen Anlagen zu errichten (PS 4.2.2), Freiflächen-Photovoltaikanlagen in einem Teil der als Regionaler Grünzug festgelegten Gebiete ausnahmsweise zulässig (PS 3.1.1 Abs. 3 und 5).</p>	Kenntnisnahme
<p>Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau im Regierungspräsidium Freiburg: 15.10.2019</p>	<p>Unter Verweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme vom 05.07.2019 (Az. 2511//19-06096) sind von unserer Seite zum o. g. Planvorhaben keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen.</p> <p>Stellungnahme vom 05.07.2019 im Rahmen der Unterrichtung: Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</p>	Siehe unten

	<p>1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können Keine</p> <p>2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes Keine</p> <p>3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken</p> <p><u>Geotechnik</u>: Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können unter http://maps.lgrb-bw.de/ abgerufen werden. Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann, nach vorheriger - für Kommunen und alle übrigen Träger Öffentlicher Belange gebührenfreier - Registrierung, unter http://geogefahren.lgrb-bw.de/ abgerufen werden.</p> <p><u>Boden</u>: Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> <p><u>Mineralische Rohstoffe</u>: Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p><u>Grundwasser</u>: Im Landkreis Sigmaringen sind von hydrogeologischer Seite keine Planungen oder Maßnahmen bekannt, die Einfluss auf die beabsichtigte Änderung des Regionalplans haben könnten. Im Zollernalbkreis sind keine Planungen oder Maßnahmen bekannt, die Einfluss auf die beabsichtigte Änderung des Regionalplans haben könnten. Im Landkreis Tübingen und Reutlingen sind keine Planungen oder Maßnahmen bekannt, die Einfluss auf die beabsichtigte Änderung des Regionalplans haben könnten.</p> <p><u>Bergbau</u>: Gegen die Planung bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.</p> <p><u>Geotopschutz</u>: Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p> <p>Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
<p>Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart 19.09.2019</p>	<p>Im Anhang senden wir Ihnen Shape-Dateien der Kulturdenkmale der Bau- und Kunstdenkmalpflege sowie der archäologischen Denkmalpflege, die durch die Planungen betroffen sind. Zusätzlich sind die Begründungstexte an diese Mail angehängt. [Anmerkung RVNA: Es sind insgesamt 228 Kulturdenkmale. Das Landesamt für Denkmalpflege hatte mit Schreiben vom 17.04.2019 im Rahmen der Unterrichtung bereits Stellung genommen]</p>	<p>Im Rahmen der Beteiligung hat das Landesamt für Denkmalpflege mit seiner Stellungnahme zum Entwurf der 4. Regionalplanänderung dem Regionalverband umfangreiche Listen mit historischen Bau-/Kulturdenkmälern und flächenhaften Bodendenkmälern im Bereich der Freihaltetrassen für den Ausbau des Schienenverkehrs zukommen lassen. Diese wurden in die Umwelt-</p>

	<p>Stellungnahme vom 17.04.2019:</p> <p>1. Bau- und Kunstdenkmalpflege <u>Grundsätzliche Hinweise:</u> Die nähere und auch weiteren Umgebung von Kulturdenkmälern von besonderer Bedeutung gem. § 28 oder § 12 DSchG kann gem. § 15/3 DSchG immer auch durch die Neuausweisung einer Fläche beeinträchtigt werden und so zu Konflikten mit denkmalfachlichen Belangen führen. Das gilt selten für reine Wohnbaugebiete, jedoch durchaus häufiger für gewerbliche Bauflächen und Flächen mit anderen Sondernutzungen. Gewerblichen Bauflächen können z. B. aufgrund ihrer Höhenentwicklungen (z.B. bei Hochregallagern) oder auch aufgrund ihrer oft sehr großen Baukörper eine beachtliche räumliche Wirkung entfalten. Flächen mit Freiflächen-Solaranlagen können v.a. aufgrund ihrer spiegelnden Effekte und ihrer sehr flächigen Ausdehnung ebenfalls die Umgebung eines Kulturdenkmals von besonderer Bedeutung beeinträchtigen. Selbst wenn diese Bauflächen relativ weit von einem gem. § 12/28 DSchG geschützten Kulturdenkmal entfernt sind, sind erheblich beeinträchtigende Auswirkungen auf die gem. § 15/§ DSchG geschützte Umgebung der Kulturdenkmale nicht auszuschließen. <u>Zur 4. Änderung:</u> Die Bau- und Kunstdenkmalpflege regt an, unter „Sachdarstellung, Aspekte für die Zulässigkeit von Freiflächen-Solaranlagen“ auch den denkmalfachlichen Aspekt zu benennen, z.B. wie folgt: „Berücksichtigung denkmalfachlicher Belange: Schutz der Umgebung von Kulturdenkmälern von besonderer Bedeutung“</p> <p>2. Archäologische Denkmalpflege <u>4. Änderung</u> Wir bitten um weitere Beteiligung, da die Freiflächen für Solaranlagen auch hinsichtlich archäologischer Belange geprüft werden müssen.</p>	<p>prüfung einbezogen. Es wurden vielfache Betroffenheiten festgestellt, die im Umweltbericht dokumentiert sind und in das Monitoring übernommen wurden.</p> <p>In den Umweltbericht wird unter Kapitel 6. 4 „Monitoring zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen“ folgender Absatz eingefügt:</p> <p>Zum Denkmalschutz Nach Angaben des Landesamtes für Denkmalpflege Baden-Württemberg liegt im Bereich der Sicherungstrassen für den zweigleisigen Ausbau von Schienenstrecken eine Vielzahl von Kulturdenkmälern. Die Ammertalbahn und die Obere Neckarbahn stehen in ihrer Sachgesamtheit (u. a. Gleisanlagen, Bahnhofsgebäude, Brückenbauwerke) unter Schutz. Darüber hinaus befinden sich in den Trassenabschnitten weitere Bau- und Kunstdenkmale sowie Kulturdenkmale der vor- und frühgeschichtlichen Archäologie sowie der Mittelalterarchäologie (Siedlungen, Gräber etc.). Dies ist im Weiteren zu beachten. An der substanziellen Erhaltung von Kulturdenkmälern besteht grundsätzlich ein öffentliches Interesse. Um diesem allgemeinen Interesse gerecht zu werden und eine unkontrollierte Zerstörung archäologischer und kulturhistorischer Zeugnisse zu vermeiden, wird im Einzelfall zu prüfen sein, ob und in welchem Umfang im Vorfeld eines Schienenausbaus archäologische Ausgrabungen durchzuführen sind. Ziel dabei ist es, durch fachgerechte Bergung und Dokumentation auftretender Funde und Befunde wenigstens den dokumentarischen Wert der Zeugnisse als kulturhistorische Quelle für künftige Generationen zu erhalten. Details sind im Rahmen der Genehmigungsverfahren zu klären. Bezüglich der Freiflächen-Solaranlagen weist das Landesamt für Denkmalschutz Baden-Württemberg darauf hin, dass, abgesehen von einer unmittelbaren Betroffenheit, die nähere und auch weitere Umgebung von Kulturdenkmälern von besonderer Bedeutung (§§ 12, 28 DSchG) beeinträchtigt werden kann, was zu Konflikten mit denkmalfachlichen Belangen führen kann. Selbst wenn Freiflächen-Solaranlagen relativ weit von einem gemäß DSchG geschützten Kulturdenkmal entfernt sind, sind erheblich beeinträchtigende Auswirkungen auf die gem. § 15 DSchG geschützte Umgebung der Kulturdenkmale nicht auszuschließen. Insofern ist bei der Planung und Genehmigung von Freiflächen-Solaranlagen der Schutz der Umgebung von Kulturdenkmälern von besonderer Bedeutung als denkmalfachlicher Belang zu berücksichtigen. Eine Beteiligung des Landesamtes für Denkmalschutz bei Planungen von Freiflächen-Solaranlagen ist rechtlich vorgeschrieben. Sie fällt in die Zuständigkeit der betroffenen Planungsträger.</p>
--	---	--

<p>Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart 29.10.2019</p>	<p>Sie standen mit Herrn Dr. Heise in Verbindung und haben sich bezüglich der Textpassagen der Kapitel 4.1.2 und 4.2.4.3 abgestimmt. Seitens der Bau- und Kunstdenkmalpflege gibt es dazu keine weiteren Anregungen. Davon unabhängig und bereits vor den Abstimmungen zu den genannten Textpassagen hatten wir eine Stellungnahme vorbereitet, die aufgrund der geplanten und o. g. Kapitel 4.1.2. und 4.2.4.3 eigentlich obsolet geworden ist. Dennoch wollen wir Ihnen diese nun etwas veralteten Anmerkungen nicht vorenthalten, obwohl eine Änderung der abgestimmten Texte daraus nicht abzuleiten ist. Wir haben zudem die Listen bzw. shapes zu den Kulturdenkmalen (Schienenausbau) beigefügt, die sie - wie nachvollziehbar von Ihnen dargelegt - natürlich nicht zum unmittelbaren Bestandteil Regionalplanänderung machen brauchen; sie dienen einfach zu Ihrer Information und zur weiteren Verwendung.</p> <p>1. Bau- und Kunstdenkmalpflege</p> <p><u>Zum Kapitel 4.1.2 Trassensicherung für den zweigleisigen Ausbau bestehender Schienenstrecken:</u></p> <p>Anbei schicken wir Ihnen die shape-files sowie einen Auszug aus der Denkmalliste für diejenigen Kulturdenkmale, die in dem definierten Streifen beidseits der zur Trassensicherung vorgesehenen Streifen liegen bzw. dort tangiert werden. Sollte es tatsächlich in Zukunft zu einem Bau der zweiten Gleise kommen, gehen wir grundsätzlich davon aus, dass bestehende Kulturdenkmale aufgrund eben dieser Eigenschaft berücksichtigt werden bzw. nicht zur Disposition stehen. Sollten dennoch Kulturdenkmale von den Planungen betroffen sein, weisen wir darauf hin, dass unabhängig von diesem Verfahren für sämtliche Maßnahmen an Kulturdenkmalen denkmalschutzrechtliche Genehmigungen erforderlich sind. In diesem Fällen wäre es sehr zweckdienlich frühzeitig mit uns Kontakt aufzunehmen, um eben diese Maßnahmen denkmalfachlich abzustimmen.</p> <p><u>Zum Kapitel 4.2.4.3 Solarenergie:</u></p> <p>In diesem Kapitel geht es v. a. um die ausnahmsweise Zulässigkeit von Solarfeldern innerhalb anderer Vorranggebiete. In den Planunterlagen wird u. a. festgehalten, dass Freiflächen-Solaranlagen optische Auswirkungen haben, die man z. B. mittels Eingrünungsmaßnahmen minimieren will. Um schützenswerte Bereiche nicht mit dieser Nutzungsart zu belasten, werden zudem in der Beikarte zu Kapitel 4.2.4.3 Tabuflächen definiert. Umgekehrt bedeutet dies, dass andere Flächen mit dieser Nutzung überplant werden können; im Zuge dieser 4. Änderung werden diese Flächen jedoch nicht im Einzelnen festgelegt.</p> <p>Insofern genügt es aus Sicht der Bau- und Kunstdenkmalpflege darauf hinzuweisen, dass es in den potentiellen Planflächen Kulturdenkmale geben kann. Sollten diese im Zuge der Umsetzung von Solaranlagen tangiert werden, bedarf es wiederum einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung. Darüber hinaus kann der s. g. Umgebungsschutz gem. § 15/3 DSchG betroffen sein, aufgrund der weiträumig spiegelnden Effekte von Solaranlagen. Daher kann es im konkreten Einzelfall erforderlich werden, diesen Belang zu prüfen und z. B. mittels diverser Visualisierungen zu belegen, dass die Umgebung von Kulturdenkmalen von besonderer Bedeutung nicht erheblich beeinträchtigt wird bzw. eine vielleicht zu befürchtende Beeinträchtigung ausgeschlossen werden kann.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Im Übrigen siehe Behandlung der Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege vom 19.09.2019</p>
--	---	--

	<p>2. Archäologische Denkmalpflege</p> <p>Den im Umweltbericht unter Nr. 9, „Allgemein verständliche Zusammenfassung“ genannten Absatz „Schutzgut kulturelles Erbe“ (S. 27) bitten wir zu ändern.</p> <p>Im Untersuchungsbereich befinden sich zahlreiche Kulturdenkmale und Prüffälle der Mittelalterarchäologie sowie der vor- und frühgeschichtlichen Archäologie. Im Anhang finden Sie die Shape-Dateien und Begründungstexte der durch die Planungen betroffenen Prüffälle und Kulturdenkmale (siehe hierzu auch Mail an Herrn Seiffert vom 19.09.2019). Eine detaillierte Darstellung der denkmalpflegerischen Belange wird erst im weiteren Verfahren zu leisten sein. Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass in Konfliktbereichen durch geeignete Umplanungen die Erhaltung von Bodendenkmalen angestrebt werden muss. Falls dies nicht möglich sein sollte, sind im Vorfeld von Bodeneingriffen wissenschaftliche Rettungsgrabungen auf Kosten des Veranlassers der Maßnahme durchzuführen. Wir bitten darum frühzeitig, weiter am Verfahren beteiligt zu werden, um ggf. notwendige Maßnahmen abzustimmen.</p> <p>Die Ausführungen zur Solarenergie unter Punkt 1. „Bau- und Kunstdenkmalpflege“ gelten gleichermaßen für die archäologische Denkmalpflege.</p>	<p>Nachdem die in der Stellungnahme aufgeführten Bau-/Kulturdenkmale und flächenhaften Bodendenkmale in die Umweltprüfung einbezogen wurden, werden in Kapitel 9 des Umweltberichtes die Betroffenheiten thematisiert.</p>
<p>Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz: Landesbetrieb Forst BW 30.10.2019</p>	<p>Der Landesbetrieb ForstBW gibt zur Änderung des Regionalplans keine eigene Stellungnahme ab. Wir verwiesen auf die Stellungnahme des Regierungspräsidiums Tübingen, bei der sich die Forstdirektion als Träger öffentlicher Belange eingebracht hat.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Regierungspräsidium Stuttgart: Luftverkehr und Luftsicherheit 16.09.2019</p>	<p>Aus luftrechtlicher Sicht keine Einwendungen. Luftrechtliche Belange werden nicht tangiert.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Regierungspräsidium Stuttgart: Steuerung und Baufinanzen, Vertrags- und Verdingungswesen 22.10.2019</p>	<p>Gegenstand der Änderung betrifft die Festlegungen zum öffentlichen Schienenpersonennahverkehr des Kapitels 4.1.2 einschließlich der Raumnutzungskarte sowie Festlegungen zu Freiflächen-Solaranlagen des Kapitels 4.2.4.3. In Kapitel 4.1.2 wird ein neuer Plansatz zur Trassensicherung für den zweigleisigen Ausbau bestehender Schienenstrecken eingefügt. In der Raumnutzungskarte werden die betreffenden Trassen als solche dargestellt. In Kapitel 4.2.4.3 wurde bezüglich der ausnahmsweisen Zulässigkeit von Freiflächen-Solaranlagen in regionalen Grünzügen (Vorranggebiet), Gebieten für Naturschutz und Landschaftspflege (Vorranggebiet), Gebieten für Landwirtschaft (Vorranggebiet) und Gebieten zur Sicherung von Rohstoffen (Vorranggebiet) vollständig überarbeitet und durch Festlegungen zur landschaftlichen Einbindung und zum Rückbau der Anlagen ergänzt. Bezüglich Kapitel 4.2.4.3 ergeben sich keine Änderungen in der Raumnutzungskarte. Das Regierungspräsidium Stuttgart - Referat 43 - stimmt dem Regionalplan zu.</p> <p>Begründung: Der Regionalplan befindet sich nicht im Regierungsbezirk Stuttgart. Das Regierungspräsidium Stuttgart - Referat 43 - ist für den im Regierungspräsidium Tübingen gelegenen Abschnitt der Bundesautobahn A 81 vom Betriebs-km 612,6 bis zur Anschlussstelle Rottenburg einschließlich dieser Anschlussstelle zuständig. Hier gilt der Regionalplan.</p> <p>Der neue Plansatz zur Trassensicherung für den zweigleisigen</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

	Ausbau bestehender Schienenstrecken berührt keine Bauwerke der Bundesautobahn A 81, für die das Regierungspräsidium Stuttgart - Referat 43 - zuständig ist. Freiflächen-Solaranlagen sind grundsätzlich mit den Belangen von Bauwerken vereinbar. Innerhalb der Anbaubeschränkungszone können die Einzelfallbelange des Regierungspräsidiums Stuttgart - Referat 43 - im Genehmigungsverfahren gelten gemacht werden. Daher sind zusätzliche Regelungen im Regionalplan nicht notwendig.	
Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung 19.08.2019	Keine grundsätzlichen Bedenken. Von der Änderung sind die laufenden und geplanten Flurneuerungsverfahren in den Landkreisen Reutlingen, Tübingen und Zollernalbkreis betroffen. Da sich die geänderten Festlegungen ggf. auf die Planungen in den Flurneuerungsverfahren und insbesondere auf die Neuzuteilung auswirken könnten, bitten wir um weitere Beteiligung am Verfahren.	Kenntnisnahme
Vermögen und Bau Baden-Württemberg, Betriebsleitung 30.10.2019	<p>Die Betriebsleitung nimmt Bezug auf das o. g. Schreiben vom 08.07.2019. Wie bereits seinerzeit mitgeteilt, bestehen auch weiterhin keine grundsätzlichen Bedenken hinsichtlich des genannten Streckenausbaus.</p> <p>Die bereits mitgeteilten Bedenken bezüglich der dort genannten Liegenschaften</p> <ul style="list-style-type: none"> - Tübingen, Mühlbachäcker - Tübingen, Waldhörnlestraße 22, UKT Forschungsgebäude und Tübingen, Steinlachwasen 12, Raumschießanlage und Hundezwinger der Polizei - Hechingen, Bisinger Str. 35, Regionaler Technikstandort des Präsidiums Technik, Logistik und Service der Polizei - Albstadt-Ebingen, Hochschule Albstadt-Sigmaringen werden jedoch weiterhin aufrechterhalten. <p>Ergänzend werden zu folg. Objekt noch Bedenken vorgebracht:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Burladingen, Fidelisstraße 18, Polizeiposten <p>Die Zollern-Alb-Bahn 2 grenzt direkt an die Fidelisstraße an. Bei einem zweigleisigen Ausbau müsste vermutlich die Fidelisstraße verschmälert werden. Dies würde zu erheblichen Einschränkungen bei der Erreichbarkeit und Mobilität des Polizeipostens führen. Die Ein- und Ausfahrt der Polizeifahrzeuge wäre beeinträchtigt. Da die Erreichbarkeit für einen Polizeiposten zwingend erforderlich ist, bitten wir – wie bei den o. g. Fällen - im weiteren Verfahren beteiligt zu werden.</p> <p>Da die Neubauabschnitte der Regionalstadtbahn Neckar-Alb (wie z. B. die Innenstadtstrecke Tübingen) in dieser Änderung nicht thematisiert werden, wird hierzu nicht separat Stellung bezogen. In diesem Zusammenhang wird auf die Stellungnahme zur Planaufstellung 2013 und die in der Zwischenzeit stattgefundenen Gespräche des Amtes Tübingen mit den öffentlichen Planungsträgern hingewiesen. Das Amt Tübingen bittet auch diesbezüglich in den weiteren Planungen beteiligt zu werden.</p> <p><i>Stellungnahme vom 08.07.2019:</i> Zum Thema Schienenausbau auf den vom Regionalverband Neckar-Alb genannten Strecken ergeben sich keine grundsätzlichen Bedenken. Bezüglich folgender Liegenschaften bitten wir jedoch um Berücksichtigung der dort bestehenden Landesinteressen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1.) Tübingen, Mühlbachäcker, Behördenzentrum: Das Behördenzentrum Mühlbachäcker auf der Gemarkung Derendingen grenzt direkt an die Strecken Tübingen – Hechingen – Balingen - Albstadt-Sigmaringen (Zollernalbbahn), die Strecke Tübingen – Rottenburg - Horb (Obere Neckartalbahn/Kulturbahn) 	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Betroffenheiten werden zur Kenntnis genommen. Betroffenheiten können erst im Zuge konkreter Planungen ermittelt werden. Generell gilt, dass bestehende Gebäude und Anlagen Bestandsschutz genießen. Liegen Betroffenheiten vor, so sind diese im Zuge der konkreten Ausbauplanungen zu behandeln.</p>

	<p>sowie das Bahnbetriebswerk (BW) Tübingen an. Im Zuge des zweigleisigen Ausbaus dieser Strecken wäre vermutlich nur die direkt an die Strecke angrenzende Wilhelm-Keil-Straße betroffen. Sollte aber im Zuge der Verbreiterung des Gleisbetts die Wilhelm-Keil-Straße verschoben werden müssen, hätte dies Auswirkungen auf die Weiterentwicklung des Behördenzentrums Mühlbachacker, bei denen das Land rechtzeitig zu beteiligen wäre.</p> <p>2.) Tübingen, Waldhörnlestraße 22, UKT-Forschungsgebäude und Tübingen, Steinlachwasen 12, Raumschießanlage und Hundezwinger der Polizei: Ebenfalls direkt neben der Zollernalbbahn befinden sich die o. g. Liegenschaften. Auch hier wäre zunächst die Straßenfläche von der Maßnahme betroffen. Die Straße ist hier aber aufgrund der vorhandenen Bebauung nur schwer verschiebbar und müsste somit verengt werden, um auch die Interessen des Landes zu wahren.</p> <p>3.) Hechingen, Bisinger Str. 35, Regionaler Technikstandort des Präsidiums Technik, Logistik und Service der Polizei: Auch dieser Standort liegt an der Zollernalbbahn. Die Strecke befindet sich hier in einem tiefen Einschnitt unterhalb der Landesliegenschaft. Bei einem zweigleisigen Ausbau der Strecke müssten vermutlich eine Verbreiterung des Einschnitts und eine erhebliche Hangsicherung erfolgen. Da das Hauptgebäude nah am Einschnitt steht, bitten wir hier um weitere Beteiligung im Zuge der weiteren Planungen.</p> <p>4.) Albstadt-Ebingen, Hochschule Albstadt-Sigmaringen: Der Campus der Hochschule Albstadt-Sigmaringen befindet sich in direkter Nähe zum Bahnhof Albstadt-Ebingen und ist lediglich durch die Poststraße bzw. Untere Vorstadt getrennt. Auch hier wäre bei einem zweigleisigen Ausbau der Zollernalbbahn zunächst die Straße betroffen. Da jedoch auch die Trasse der ehem. Talgangbahn (Albstadt-Ebingen – Albstadt - Onstmettingen), welche im Zuge des Projekts Regionalstadtbahn Neckar-Alb ebenfalls reaktiviert und ausgebaut werden soll, direkt am Campus vorbeiführt, wird auch hier um Beteiligung an den weiteren Planungen gebeten.</p> <p>Im Übrigen sind lediglich Grundstücke des landwirtschaftlichen Streubesitzes betroffen, welche bei einem zweigleisigen Ausbau geteilt bzw. ganz veräußert werden könnten. Diesbezüglich werden keine Einwände erhoben.</p>	
<p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr 30.09.2019</p>	<p>Die Änderung beinhaltet die Trassensicherung für den zweigleisigen Ausbau von Schienenstrecken und regionalplanerische Vorgaben zur Förderung der Nutzung von Sonnenenergie ohne die Ausweisung konkreter Vorrang-/ bzw. Vorbehaltsgebiete. Die Ausplanung von Freiflächen-Solaranlagen soll im Rahmen der Bauleitplanung erfolgen. Grundsätzlich bestehen gegen die genannte Änderung des Regionalplans seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Bedenken.</p> <p>Ich möchte jedoch darauf hinweisen, dass sich im Bereich des Regionalplans verschiedenste Liegenschaften der Bundeswehr, militärische Funkstellen und das Interessengebiet der Luftverteidigungsradaranlage Meßstetten, eine aktive Pipeline (PL Tübingen – Aalen) sowie Tieffluggkorridore für Strahlenflugzeuge (ED-R 150) und Hubschrauber befinden. Für den zweigleisigen Ausbau der Schienenstrecken anhand der Raumnutzungskarte lassen sich aktuell keine harten Tabu-Kriterien ableiten. Der Streckenabschnitt Tübingen - Hechingen kreuzt die aktive Pipeline, hier ist die konkrete Planung zwingend mit der Bundeswehr und der Fernleitungsbetriebsgesellschaft mbH abzustimmen. Freiflächen-Solaranlagen sind im entsprechenden Bauleitverfahren konkret zu prüfen. Hier kann es vor</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

	<p>allein im Bereich der Tiefflugkorridore für Hubschrauber zu Restriktionen kommen. Die benannten Interessen der Bundeswehr sind bei nachfolgenden Planungsverfahren entsprechend zu beachten. Ob und inwiefern eine Beeinträchtigung der militärischen Interessen vorliegt, kann erst in diesen konkreten Verfahren abschließend beurteilt werden.</p> <p>Hinweis: Liegenschaften der Bundeswehr im Planungsgebiet des genannten Regionalplans und dürfen nicht überplant werden und sind entsprechend im Regionalplan auszuweisen [§ 2 (2) Nr. 7 Raumordnungsgesetz (ROG)]. Die Planungshoheit der genutzten Flächen obliegt ausschließlich der Bundeswehr.</p>	
<p>Bundesministerium der Verteidigung 30.09.2019</p>	<p>Im Bereich des Regionalplans Neckar-Alb befinden sich militärische Liegenschaften und Interessengebiete der Bundeswehr, die durch die 4. Änderung des Regionalplans Neckar-Alb 2013 beeinträchtigt werden könnten. Ob und inwieweit eine Beeinträchtigung der militärischen Belange vorliegt, kann erst in einem konkreten Beteiligungsverfahren abschließend beurteilt werden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart 04.09.2019</p>	<p>Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz - BEVG) berühren.</p> <p>Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden von der Planung berührt. Bei Beachtung der nachfolgenden Nebenbestimmungen bestehen keine Bedenken:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundstücke von einer Entscheidung gemäß § 18 AEG erfasst worden sind, - das planfestgestellte Vorhaben verwirklicht worden ist, - die Grundstücke für Bahnbetriebszwecke tatsächlich in Dienst genommen worden sind. <p>Aus diesem Grund sind diese Flächen aufgrund des Fachplanungsprivilegs aus § 18 AEG i. V. m. § 38 BauGB der kommunalen Planungshoheit entzogen, solange sie nicht gemäß § 23 AEG von Bahnbetriebszwecken freigestellt worden sind.</p> <p>Bitte beachten Sie, dass das Eisenbahn-Bundesamt nicht die Vereinbarkeit aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen (Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Südwest) prüft. Die Betreiber dieser Anlagen sind möglicher Weise betroffen. Daher werden die gebotenen Beteiligungen empfohlen, sofern sie nicht bereits stattfinden.</p> <p>Für nichtbundeseigene Eisenbahnen liegt die planungsrechtliche Zuständigkeit beim Regierungspräsidium und daher ist der Landesbevollmächtigte für Bahnaufsicht (LEA) zu beteiligen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen und der Landesbevollmächtigte für Bahnaufsicht wurden beteiligt.</p>
<p>Amprion GmbH Betrieb/Projektierung 21.08.2019</p>	<p>Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die betroffenen Unternehmen wurden beteiligt.</p>
<p>Deutsche Bahn AG, DB Immobilien 29.10.2019</p>	<p>Gegen die o. g. Änderung des Regionalplans bestehen aus eisenbahntechnischer Sicht hinsichtlich der TöB-Belange keine Einwendungen.</p> <p>Verschiedene betroffene Streckenabschnitte sind nicht im Eigentum der Deutschen Bahn AG, wir bitten Sie noch folgende Eisenbahnverkehrsunternehmen zu beteiligen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Hohenzollerische Landesbahn AG - Zweckverband ÖPNV im Ammertal - Landkreis Zollernalbkreis 	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die genannten Unternehmen wurden beteiligt.</p>

<p>Deutsche Telekom Technik GmbH, Technische Planung und Rollout 16.09.2019</p>	<p>Im gekennzeichneten Bereich der Region Neckar-Alb befinden sich einige unserer Bestandsrichtfunkstrecken. Bitte beachten sie die aufgeführten Richtfunkstrecken inklusive der Fresnelzonen bei allen anstehenden Planungen in der Zukunft, bzw. nehmen sie in ihren Regionalplan mit ein. Bitte beachten Sie außerdem, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen im Eigentum der Deutschen Telekom gilt. Wir mieten weitere Richtfunktrassen bei der Fa. Ericsson an. Über diese Funkstrecken können wir keine Auskünfte erteilen. Deshalb bitte ich Sie, falls nicht schon geschehen, Ericsson in Ihre Anfrage mit einzubeziehen.</p>	<p>Die vorgebrachten Punkte werden durch folgenden Hinweis in die Begründung zu Plansatz 4.1.2 Z (4) übernommen: Zu Belangen des Straßenwesens und weiterer Infrastruktur: Im Rahmen der nachfolgenden Planungen sind Infrastrukturvorhaben und -einrichtungen und Wirkzonen (z. B. Richtfunkstrecken), die der Informationsübertragung, der Versorgung mit Strom, Gas und Wasser und der Entsorgung von Abwasser oder militärischen Belangen dienen, mit den zuständigen Behörden abzustimmen.</p> <p>Die Fa. Ericsson wurde beteiligt.</p>
<p>Deutscher Wetterdienst, Abt. Finanzen und Service 17.10.2019</p>	<p>Keine Einwände, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>EnBW 30.10.2019</p>	<p>Als EnBW befürworten wir die geplante Öffnung des Regionalplans zum Vorteil der Entwicklung von Freiflächenanlagen für die Nutzung von Sonnenenergie (kurz: PVA). Die Landesregierung Baden-Württemberg hat Anfang 2017 durch die Freiflächenöffnungs-Verordnung (FFÖ-VO) die Flächenkulisse für den Bau von PVA erweitert, um im sonnenreichen Süden Deutschlands mehr PVA zu ermöglichen. Durch die FFÖ-VO ist es nun möglich, Flächen in den sog. „benachteiligten Gebieten“ zu entwickeln. Die bisherigen Grundsätze und Ziele im Regionalplan machten jedoch eine Entwicklung von PVA nicht oder nur sehr eingeschränkt bzw. unter hohem wirtschaftlichem und zeitlichem Aufwand und somit einer geringen Konkurrenzfähigkeit möglich. Daher bewerten wir die geplante Änderung des Regionalplans Neckar-Alb als richtigen Schritt, um den Klimaschutzziele Deutschlands und insb. den geplanten Ausbauzielen Baden-Württembergs bzgl. Photovoltaik Rechnung zu tragen. Die aktuell geplanten Änderungen und Beschränkungen im Regionalplan Neckar-Alb werten wir als guten Kompromiss, um das Landschaftsbild und die Belange der Landwirtschaft zu schützen und dennoch PVA zu ermöglichen. Zusätzliche Barrieren auf regionalplanerischer Ebene werden abgebaut, wobei die Steuerungsfunktion des Regionalplans unserer Einschätzung nach erhalten bleibt.</p> <p>G (1) Der Ausbau der solaren Energiegewinnung (Photovoltaik und Solarthermie) ist anzustreben. Hierzu sind vorrangig Gebäude wie Wohnhäuser und Gewerbebetriebe oder öffentliche Gebäude sowie integrierte Fassadenelemente und baulich überprägte Flächen wie Parkplätze zu nutzen. Diesem Grundsatz folgen wir, geben jedoch zu bedenken, dass allein diese Flächen eher nicht ausreichen, um die Ziele der Landesregierung in diesem Bereich zu erreichen. Dachanlagen unterliegen vielen v. a. baulichen Kriterien (Traglast des Dachs, Alter des Dachs, Ausrichtung des Dachs etc.), die erfüllt sein müssen. Dies ist nicht immer gegeben, weshalb der Ausbau allein an und auf Gebäuden vermutlich nicht zu realisieren ist, zumal Hauseigentümer nach wie vor selbst entscheiden können, ob sie eine solche Anlage finanzieren möchten. Weiterhin bitten wir zu berücksichtigen, dass integrierte Fassadenelemente aktuell noch Teil von innovativen Forschungsprojekten sind und somit (noch) nicht für den großflächigen, wirtschaftlichen Einsatz zur Verfügung stehen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Bei diesem Plansatz handelt es sich um einen Grundsatz der Raumordnung. Gemäß § 4 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen, bei Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen anderer öffentlicher Stellen sowie bei Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen von Personen des Privatrechts, die der Planfeststellung oder der Genehmigung mit der Rechtswirkung der Planfeststellung bedürfen, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Im Gegensatz zu den Zielen der Raumordnung, die beachtet werden müssen, sind sie also einer Abwägung zugänglich.</p>

	<p>Z (2) Freiflächen-Solaranlagen sind in regionalen Grünzügen (Vorranggebiet) grundsätzlich nicht zulässig. Sie sind ausnahmsweise auf Flächen zulässig, die eine landschaftsverträgliche Einbindung der Solaranlage ermöglichen, vorzugsweise auf Flächen mit Vorbelastungen. Innerhalb ...</p> <p>Wir befürworten die landschaftsverträgliche Einbindung von PVA und die Ausweisung von „Tabuflächen“. Dadurch erhalten Projektentwickler Planungssicherheit. Das sehr subjektive Argument „Auswirkung auf das Landschaftsbild“ wurde durch die in der Begründung dargestellte Herangehensweise nachvollziehbar hergeleitet und objektiv dargestellt. Die Nutzung von Waldflächen ist, nicht nur wirtschaftlich, sondern auch aus naturschutzfachlicher Sicht zu vermeiden. Ein Ausschluss dieser Flächen scheint uns daher sinnvoll. Ein Großteil der aktuellen Bebauungspläne ist auf 30 Jahre begrenzt. Außerdem wird eine Verpflichtung zum Rückbau meist im Gestattungsvertrag oder im Vertrag zum Bebauungsplan verankert. Beide Aspekte (Begrenzung und Rückbauverpflichtung) tragen dazu bei, zu verdeutlichen, dass es sich um eine vorübergehende Nutzung handelt. Durch die Bereitstellung von Flächen zum Bau von PVA wird der aktuelle Bedarf des Ausbaus Erneuerbarer Energien berücksichtigt und schafft gleichzeitig die Möglichkeit innerhalb eines überschaubaren Zeitraums eine möglicherweise effizientere Nachnutzung anzustreben oder einem dann andersartigen Bedarf Flächen zur Verfügung zu stellen.</p> <p>Z (3) Freiflächen-Solaranlagen sind in Gebieten für Naturschutz und Landschaftspflege grundsätzlich nicht zulässig. Sie sind in Teilbereichen der Gebiete für Naturschutz und Landschaftspflege (Vorranggebiet) ausnahmsweise im Randbereich der Verbindungsflächen und in den Verbindungsgliedern des regionalen Biotopverbunds zulässig, sofern dies mit den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist.</p> <p>Wir lesen die Beikarte zu Kapitel 4.2.4.3 aktuell so, dass weder die Verbindungsflächen, noch die Verbindungsglieder als „Tabuflächen“ in der Beikarte ausgewiesen sind. Da, laut der Änderung, lediglich die Randbereiche der Verbindungsflächen für PVA geeignet sein können, würden wir daher anregen, diese Gebiete ebenfalls in die Karte mitaufzunehmen. Darüber hinaus besteht aktuell Unklarheit über die Kriterien, die erfüllt sein müssen, um in diesen Randbereichen sowie den Verbindungsgliedern PVA realisieren zu können. Es stellt sich die Frage, wann genau PVA mit den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege (nach Auslegung des Regionalverbandes) vereinbar sind bzw. unter welchen Umständen der Biotopverbund gewahrt bleibt. Ebenso ist nicht genauer definiert, wie nachgewiesen werden kann, welche Maßnahmen geeignet sind, um die Funktionsfähigkeit des Biotopverbunds zu erhalten. Durch die untere Naturschutzbehörde erfolgt i. d. R. eine Bewertung der naturschutzfachlichen Eingriffe. Entsprechen die Vorgaben des Regionalplans hier den gleichen Vorgaben wie denen des Landratsamtes oder sind zusätzliche Nachweise und Maßnahmen notwendig? Wir befürchten, dass durch diese Regelung eine Entwicklung erschwert werden würde, da bereits die Prüfungen und Anforderungen der Landratsämter i. d. R. sehr umfangreich sind. Die Formulierungen hierzu empfinden wir im aktuellen Änderungsentwurf als sehr vage. Wir würden befürworten, dass die Verbindungsglieder des regionalen Biotopverbunds auf regionalplanerischer Ebene für PVA zugänglich gemacht werden und eine genaue Überprüfung der Vereinbarkeit mit den Zielen des Naturschut-</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Gemäß § 4 Landesnaturschutzgesetz ist ein Biotopverbund zu entwickeln. Die entsprechenden Vorgaben sind im Landschaftsrahmenplan Neckar-Alb 2011 und im Regionalplan Neckar-Alb 2013 umgesetzt und wurden im Kontext der Öffnung des Freiraums für Freiflächen-Solaranlagen überprüft und überarbeitet. Der Plansatz Z (3) regelt u. a. die ausnahmsweise Zulässigkeit von Freiflächen-Solaranlagen im Randbereich der Verbindungsflächen und der Verbindungsglieder des regionalen Biotopverbunds (= Gebiete für Naturschutz und Landschaftspflege). Sie sind zulässig, so der Plansatz, „sofern sie mit den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar sind.“ Dies ist im Einzelfall zu prüfen. In der Begründung zu PS 4.2.4.3 Z (3) steht dazu: „Eine wichtige Voraussetzung ist, dass der Biotopverbund gewahrt bleibt, denn dieses ist eine wichtige Funktion dieser Teile der Gebiete für Naturschutz und Landschaftspflege. Es ist ein Nachweis zu führen, dass Maßnahmen möglich sind, die gewährleisten, dass trotz des Eingriffs die Funktionsfähigkeit des Biotopverbundes erhalten bleibt. Die Umsetzung ist durch Vorgaben im Bebauungsplan sicher zu stellen.“ Im Rahmen der Bauleit- bzw. Projektplanung sind ohnehin Untersuchungen zur Verträglichkeit der Anlagen mit den Schutzgütern gemäß UVPG, den Entwicklungszielen der Natura 2000-Gebiete und mit artenschutzrechtlichen Belangen erforderlich. Wenn diese vorgezogen werden, können sie als Grundlage für die regionalplanerische Beurteilung herangezogen werden.</p>
--	---	--

	<p>zes und der Landschaftspflege auf Ebene der unteren Naturschutzbehörde stattfindet.</p> <p>Z (4) Freiflächen-Solaranlagen sind in Gebieten für die Landwirtschaft grundsätzlich nicht zulässig. Sie sind ausnahmsweise zulässig, wenn die Anlage so konzipiert ist, dass im Bereich der Solaranlage überwiegend eine landwirtschaftliche Nutzung möglich ist.</p> <p>Grundsätzlich befürworten wir, dass landwirtschaftlich sehr hochwertige Flächen geschützt werden und nur unter bestimmten Voraussetzungen für PVA genutzt werden können. Wir verstehen die Änderung des Regionalplans so, dass Flächen, die nicht als Gebiet für die Landwirtschaft ausgewiesen sind, nicht dem Z (4) unterliegen. Wir begrüßen diese geplante Änderung, da auf diesem Wege ein guter Kompromiss zwischen der Landwirtschaft wie auch dem Ausbau der Photovoltaik möglich ist. Die Flächenkonkurrenz wird somit reduziert, da sehr ertragreiche Flächen (Gebiete für die Landwirtschaft) geschützt werden, PVA auf landwirtschaftlichen Flächen (nicht Gebiete für die Landwirtschaft) aus regionalplanerischer Sicht jedoch grundsätzlich möglich sind. Durch die FFÖ-VO ist außerdem eine weitere Einschränkung erfolgt, indem die Verordnung nur für ertragsschwache Acker- und Grünlandflächen gilt. Die detaillierte Bewertung von landwirtschaftlichen Belangen bei einem Projekt dieser Art findet zudem im Rahmen der Stellungnahme des Landwirtschaftsamtes statt. Die Belange der Landwirtschaft sehen wir durch diese Aspekte geschützt. Wir merken jedoch an, dass für den wirtschaftlichen Betrieb einer PVA neben einer effizienten Bauweise auch eine unkomplizierte Wartung notwendig ist. Das bedeutet, dass bei der Planung und dem Parklayout auf eine sehr effiziente Positionierung der Modultische und einen hohen Nutzungsgrad der Fläche geachtet wird.</p> <p>Wir sehen hier auch die Notwendigkeit so vorzugehen, um den Flächenverbrauch gering zu halten. Im Ziel sowie der Begründung wird nicht explizit angesprochen, wie „im Bereich der Solaranlage überwiegend eine landwirtschaftliche Nutzung möglich ist“. Auf diesem Wege möchten wir daher anregen, eine Klarstellung hinsichtlich dieses Punktes im vorliegenden Änderungsentwurf vorzunehmen. Beispielsweise bleibt die Frage offen, ob eine Beweidung mit Schafen bereits diese Vorgabe erfüllt. Die Agrophotovoltaik sehen wir, genau wie die fassadenintegrierte Photovoltaik, noch im Test- und Erprobungsstadium. Eine Nutzung im sehr wettbewerbsintensiven Markt sehen wir aktuell noch nicht.</p> <p>Z (5) Freiflächen-Solaranlagen sind in Gebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe grundsätzlich nicht zulässig. Ausnahmsweise zulässig sind sie in Bereichen, die vollständig abgebaut und für den weiteren Abbaubetrieb unerheblich sind. Insbesondere im Hinblick auf die Vergütungsfähigkeit von PVA auf sog. „Konversionsflächen“ ist dieses Ziel sinnvoll. Hier wäre für uns jedoch noch wichtig, dass eine Klarstellung erfolgt, wann dieser Tatbestand erfüllt ist. Muss beispielsweise das Recht zur Ausbeutung bodennaher Rohstoffe im Grundbuch gelöscht sein oder wird eine Bestätigung vom Landratsamt benötigt, um diese Vorgabe zu erfüllen?</p>	<p>Kenntnisnahme Es ist richtig, dass Flächen, die nicht als Gebiet für die Landwirtschaft ausgewiesen sind, nicht dem Plansatz Z (4) unterliegen.</p> <p>Zu diesem Punkt gab es im Beteiligungsverfahren viele, zum Teil widersprüchliche Stellungnahmen. Zur Klarstellung wird in der Begründung wie folgt ergänzt (Änderungen in fett kursiv): Freiflächen-Solaranlagen sind in Gebieten für Landwirtschaft nur dann zulässig, wenn im Bereich des Solarparks auf einem weit überwiegenden Teil der Fläche weiterhin eine landwirtschaftliche Nutzung möglich ist. Nach dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der Aufstellung der 4. Regionalplanänderung sind dies im Bereich von Ackerflächen aufgeständerte Agrophotovoltaikanlagen oder bifaziale, senkrecht stehende Photovoltaikanlagen. Im Bereich von Grünlandflächen sollte auf einem weit überwiegenden Teil weiterhin eine Grasnutzung (Mahd oder Beweidung) möglich sein.</p> <p>Kenntnisnahme Die Genehmigungsfähigkeit der Errichtung von Freiflächen-Solaranlagen auch in Abbaugebieten erfolgt im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens. Der Regionalplan regelt die Zulässigkeit aus raumordnerischer Sicht. Zur Klarstellung werden folgende Hinweise aufgenommen (geänderte Passagen fett kursiv): Dies können Flächen sein, bei denen der Abbau vollständig abgeschlossen ist und die für eine Zwischenlagerung von Erd-, Gesteins- und Baumaterialien und für den weiteren Betriebsablauf nicht benötigt werden. In diesen Bereichen sind Freiflächen-Solaranlagen ausnahmsweise zulässig, soweit keine relevanten fachrechtlichen Regelungen entgegenste-</p>
--	---	--

	<p>G (6) Um die optischen Auswirkungen auf die Landschaft zu verringern, sollen Freiflächen-Solaranlagen durch Eingrünungsmaßnahmen möglichst landschaftsverträglich gestaltet werden. Für eine möglichst ökologische Gestaltung ...</p> <p>Wir befürworten eine ökologische Umsetzung von PVA. Hier würden wir jedoch um eine Klarstellung der Berechnung der 5 % bitten. Wir gehen heute davon aus, dass mit dem Gesamtversiegelungsgrad nur Flächen gemeint sind, die geteert oder betoniert wurden (bspw. Fundament der Trafostation, Fundamente des Montagesystems). Flächen, wie beispielsweise Kieswege sind hier nicht mit einzurechnen, da diese durchlässig und reversibel sind. Ebenso gehen wir davon aus, dass es sich nicht um die Fläche handelt, die von den Solarmodulen überschattet wird (projizierte Fläche). Flächen unterhalb der Module sind folglich nicht einzurechnen. Zu diesen Punkten bitten wir um Klarstellung, da sonst die 5 % nicht einzuhalten wären und eine effiziente Parkgestaltung nach aktuellem Stand der Technik nicht möglich wäre.</p> <p>Zu Grundsatz G (6) im Entwurf zur Änderung des Regionalplans möchten wir außerdem anmerken, dass wir hier nur eine geringfügige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sehen, da durch die geringe Bauhöhe sowie Fernwirkung die PVA sich gut in die Umgebung einfügen kann. Daher möchten wir anregen, dass die Eingrünungsmaßnahmen in Form von Hecken nur an den Sichtachsen (bspw. vom Ort, Straßen o. ä.) verpflichtend sind. Darüber hinaus gehende Maßnahmen können im Rahmen der Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde einfließen. Wir sehen hier auch die Gemeinde als Gestalter der Region, die selbst entscheiden kann und sollte, welche darüber hinaus gehenden Maßnahmen sinnvoll und notwendig sind.</p> <p>Wir befürworten PVA extensiv zu nutzen und auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel zu verzichten. Dies trägt zu einer artenreichen, ökologischen Aufwertung der Fläche erheblich bei. Es freut uns daher, dass dies vom Regionalplan entsprechend gestärkt werden soll.</p> <p>Allgemein</p> <p>Des Weiteren regen wir im Hinblick auf die Beikarte zu Kapitel 4.2.4.3 an, dass nicht nur die Tabuflächen, sondern auch die Flächen mit Einschränkungen dargestellt sind. Das würde zu einer besseren Übersicht der Gebiete führen, die aus regionalplanerischer Sicht für den Bau einer PVA unbedenklich sind. Darüber hinaus wäre es sinnvoll, wenn die Karte als GIS-Layer verfügbar wäre.</p>	<p>hen.</p> <p>Alle rechtlichen Vorgaben (z. B. forstliche Rekultivierung gem. LwaldG) werden ohnehin im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens behandelt.</p> <p>Bei diesem Plansatz handelt es sich um einen Grundsatz der Raumordnung gemäß § 4 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG). Er ist einer Abwägung zugänglich (siehe oben). Der Hinweis wird dennoch aufgenommen. Eine Klarstellung wird durch folgende Ergänzung (fett kursiv) in der Begründung vorgenommen: Bei der Planung und Umsetzung von konventionellen Solarparks außerhalb von Gebieten für Landwirtschaft [PS 3.2.3 Z (3)] sollten ökologische Kriterien eine wichtige Rolle spielen (siehe dazu auch Hinweise zum Ausbau von Photovoltaik-Freiflächenanlagen des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg vom 16.02.2018). Zur Schonung insbesondere der Umweltschutzgüter Boden und Wasser sollte der Gesamtversiegelungsgrad einer Solaranlage, gemessen an der Gesamtfläche des Solarparks, nicht mehr als 5 % betragen. Als versiegelte Flächen angenommen werden Gebäudeflächen, Betonfundamente sowie Bodenflächen mit Beton- oder Asphaltbelag, gepflasterte Flächen und Flächen mit Plattenbelägen. Auf den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sollte verzichtet werden. Um die Durchgängigkeit der Landschaft für Kleintiere zu erhalten, sollten Einzäunungen einen Bodenabstand von mindestens 20 cm haben. Solarpark bieten gute Möglichkeiten für ökologische Aufwertungen. Dies kann erreicht werden durch eine extensive Nutzung (z. B. Schafbeweidung oder zweischürige Mahd) mit dem Ziel der Entwicklung von arten- bzw. blütenreichen Weiden bzw. Wiesen. Ansonsten Kenntnisnahme</p> <p>Die Anregung wird nicht aufgenommen, da die entsprechenden Flächen im Regionalplan Neckar-Alb 2013 bereits in der Raumnutzungskarte (Gebiete für Landwirtschaft) bzw. in einer Beikarte (Kern-, Verbindungsflächen und Verbindungsglieder des regionalen Biotopverbunds) dargestellt sind. Die in der Raumnutzungskarte dargestellten regionalplanerischen Festlegungen stehen im Internet unter https://www.geoportal-raumordnung-bw.de/ zur Verfügung.</p>
Ericsson Services GmbH 07.08.2019	Die Firma Ericsson hat in Bezug auf ihr Richtfunknetz keine Einwände gegen die von Ihnen geplante(n) Baumaßnahme(n). Bitte berücksichtigen Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom, in Ihre Anfrage ein.	Kenntnisnahme Die Deutsche Telekom wurde beteiligt.
FairNetz GmbH 30.08.2019	Im Plangebiet betreibt die FairNetz GmbH Versorgungsleitungen, die im Bestand zu beachten und ggf. zu sichern sind. In	Die vorgebrachten Punkte werden durch folgenden Hinweis in die Begründung zu Plansatz

	bestimmten Abschnitten werden unsere Versorgungsleitungen durch die geplante Trassierung gekreuzt oder verlaufen parallel zu der geplanten Trasse. Die diesem Schreiben beigefügten Hinweise zum Bestandsschutz sind hierbei zu beachten.	4.1.2 Z (4) übernommen: Zu Belangen des Straßenwesens und weiterer Infrastruktur: Im Rahmen der nachfolgenden Planungen sind Infrastrukturvorhaben und -einrichtungen und Wirkzonen (z. B. Richtfunkstrecken), die der Informationsübertragung, der Versorgung mit Strom, Gas und Wasser und der Entsorgung von Abwasser oder militärischen Belangen dienen, mit den zuständigen Behörden abzustimmen.
Netze BW GmbH 07.10.2019	Gegen die 4. Änderung des Regionalplanes haben wir keine grundsätzlichen Bedenken vorzubringen. Dennoch dürfen wir zu den Teilgebieten folgendes anmerken. Nach den uns übersandten Planunterlagen kreuzen oder tangieren die geplanten eingleisigen Eisenbahnstrecken, für welche ein zweigleisiger Ausbau vorgesehen ist, unsere 110-kV- und 20-kV-Leitungsanlagen mehrfach. Der Bestand und Betrieb unserer davon berührten Versorgungsanlagen sind zu gewährleisten. Gegebenenfalls sind frühzeitig mit uns mögliche Maßnahmen der Anlagensicherung bzw. -verlegung zu erörtern. Da aus Sicht der Netze BW keine Veranlassung besteht, die Leitungstrassen zu verlegen, sind alle Kosten, die mit der detaillierten Prüfung und einer eventuellen Realisierung der Baumaßnahme einhergehen, vom Veranlasser zu tragen. Bei Kreuzungen mit Infrastruktureinrichtungen (Bahnen, Straßen, Gewässer) regeln sich die Vertragsunterlagen, Vereinbarungen und weiteres im Übrigen nach der jeweils geltenden Fassung von Rahmenverträgen, Kreuzungsrichtlinien, Gesetzen und Normen. Der weitere Ausbau der Leitungsnetze richtet sich nach den zukünftigen energietechnischen Anforderungen.	Die vorgebrachten Punkte werden durch folgenden Hinweis in die Begründung zu Plansatz 4.1.2 Z (4) übernommen: Zu Belangen des Straßenwesens und weiterer Infrastruktur: Im Rahmen der nachfolgenden Planungen sind Infrastrukturvorhaben und -einrichtungen und Wirkzonen (z. B. Richtfunkstrecken), die der Informationsübertragung, der Versorgung mit Strom, Gas und Wasser und der Entsorgung von Abwasser oder militärischen Belangen dienen, mit den zuständigen Behörden abzustimmen.
Stadtwerke Tübingen GmbH 25.10.2019	Das Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg sieht mit einer Minderung um 90 Prozent bis zum Jahr 2050, im Vergleich zu 1990, klare Vorgaben für die Reduzierung von Treibhausgasen vor. Um dieses Ziel zu erreichen müssten die Erneuerbaren Energien 2030 für 56 Prozent der Bruttostromerzeugung sorgen (92 Prozent im Jahr 2050). Der Anteil Erneuerbarer Energien an der Bruttostromerzeugung lag zuletzt bei 27,1 % (Zahlen von 2017). Im Jahr 2012 lag dieser noch bei 23,9 %. Setzt sich dieser geringe Ausbau der letzten 6 Jahre fort, dann wäre der Anteil Erneuerbarer Energien 2030 bei nur 34,2 % und das Ziel von 56 % deutlich verfehlt. So hat unser Umwelt- und Energieminister Franz Untersteller erst vor wenigen Tagen, am 21.10., einen Handlungsleitfaden zur Errichtung von Freiflächensolaranlagen veröffentlicht. Der Leitfaden richtet sich auch an Regionalverbände und soll den Ausbau der solaren Freiflächenanlagen in Schwung bringen. Bislang kam der Ausbau der Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Land trotz der Erweiterung der Gebietskulisse auf der Grundlage der Freiflächenöffnungsverordnung aus dem Jahr 2017 sowie entsprechender Informationen an die kommunalen Planungsträger nur schleppend voran. „Das muss sich dringend ändern“, betonte Minister Untersteller. „Um die Energiewende erfolgreich umzusetzen und die Klimaschutzziele zu erreichen, muss der Ausbau der Freiflächensolaranlagen zügig vorankommen.“ Mit dem aktuellen Entwurf zur 4. Änderung des Regionalplans Neckar-Alb 2013 sehen wir einen Widerspruch zu den Zielvorgaben unserer Landespolitik. Die Ziele werden verfehlt, wenn nicht weitere Potentialflächen geöffnet werden bzw. die Rahmenbedingungen, insb. auf landwirtschaftlichen Flächen angepasst werden. Ganz konkret halten wir folgenden Änderungsbedarf zwingend für erforderlich:	Raumordnungsgesetz (ROG) und Landesplanungsgesetz sehen in Regionalplänen die Behandlung einer Vielzahl von Themen vor. Gemäß § 2 Abs. 2 ROG sollen im Rahmen der Raumordnung ausgeglichene soziale, infrastrukturelle, wirtschaftliche, ökologische und kulturelle Verhältnisse angestrebt werden. Demnach ist beispielsweise die Siedlungstätigkeit räumlich zu konzentrieren. Der Freiraum ist durch übergreifende Freiraum- und Siedlungsplanungen zu schützen; es ist ein großräumig übergreifendes, ökologisch wirksames Freiraumverbundsystem zu schaffen. Die weitere Zerschneidung der freien Landschaft und von Waldflächen ist dabei so weit wie möglich zu vermeiden; die Flächeninanspruchnahme im Freiraum ist zu begrenzen. Kulturlandschaften sind zu erhalten und zu entwickeln. Es sind die räumlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Land- und Forstwirtschaft ihren Beitrag dazu leisten kann, die natürlichen Lebensgrundlagen in ländlichen Räumen zu schützen sowie Natur und Landschaft zu pflegen und zu gestalten. Der Raum ist in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Klimas einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen zu entwickeln, zu sichern oder wiederherzustellen. Bei der Gestaltung räumlicher Nutzungen sind Naturgüter sparsam und schonend in Anspruch zu nehmen; Grundwasservorkommen und die biologische Vielfalt sind zu schützen. Den räumlichen

	<p>Kapitel 4.2.4.3 Z (2): Eine Prüfung der Landschaftsverträglichkeit von Solaranlagen in regionalen Grünzügen halten wir für wichtig. Ein grundsätzlicher Ausschluss im Voraus, der von einer Beikarte abhängt, die zudem nur sehr grob aufgelöst ist, wird als nicht zielführend betrachtet. Vorschlag: Die Beikarte kann weiterhin als Orientierungshilfe dienen. Jedoch sollte für jede Fläche die Möglichkeit einer Landschaftsverträglichkeitsprüfung bestehen, daher sollte der Satz „Innerhalb der regionalen Grünzüge (Vorranggebiet) sind Freiflächen-Solaranlagen nicht landschaftsverträglich (siehe Beikarte zu Kap. 4.2.4.3) - in Bereichen mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild, - in Waldflächen.“ entfernt werden.</p> <p>Kapitel 4.2.4.3 Z (4): Aus dem Entwurf geht nicht eindeutig hervor, was unter „überwiegend eine landwirtschaftliche Nutzung möglich ist“ zu verstehen ist. Übliche Photovoltaikanlagen lassen sich mit dem Futter- und Lebensmittelanbau nicht unmittelbar vereinbaren. Jedoch führen Photovoltaikanlagen dazu, dass sich landwirtschaftliche Böden regenerieren und eine hohe Biodiversität geschaffen wird. Sie bieten durch die Blütenvielfalt, unterschiedliche Belichtungsverhältnisse und Bodenfeuchte, etc. Insekten, Bienen, Schmetterlingen und Vögeln einen wichtigen Lebensraum, was wiederum positive Auswirkungen auf die umliegende landwirtschaftliche Nutzung hat. Darüber hinaus ist eine Schafbeweidung möglich. Somit lassen sich Photovoltaikanlagen auch bestens mit dem Eckpunktepapier der Landesregierung vom 15. Oktober 2019 „zum Schutz der Insekten in Baden-Württemberg als Weiterentwicklung des Gesetzesentwurfes Rettet die Bienen“ vereinbaren. Ziel ist es, wirksame Rahmenbedingungen zu schaffen, um die wertvolle Pflanzen- und Tierwelt unserer Kulturlandschaften zu erhalten. Daher halten wir es für wichtig, dass Photovoltaikanlagen im Sinne des Artenschutzes und der Biodiversität gebaut und betrieben werden. Jedoch halten wir es nicht für zielführend den direkten Futter- und Lebensmittelanbau mit der Photovoltaikanlage auf derselben Fläche vereinbaren zu wollen. Ein wirtschaftlicher Betrieb ließe sich mit der sogenannten Agrophotovoltaik, die bisher nur in geförderten Pilotprojekten zum Einsatz kam, nicht umsetzen.</p> <p>Der Handlungsleitfaden zur Errichtung von Freiflächen-Solaranlagen weist ausdrücklich auf die Möglichkeit der Regionalplanung hin, besonders geeignete Gebiete für die Errichtung von Solaranlagen als Vorbehaltsgebiete festzulegen. In diesen Gebieten ist der Errichtung und dem Betrieb von Solaranlagen in der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht beizumessen. Eine Festlegung solcher Gebiete, vor dem Hintergrund der landespolitischen Zielerreichung, sollte im Rahmen der 4. Änderung des Regionalplans Neckar-Alb 2013 erfolgen.</p>	<p>Erfordernissen des Klimaschutzes ist Rechnung zu tragen, sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen. Dabei sind die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien, für eine sparsame Energienutzung sowie für den Erhalt und die Entwicklung natürlicher Senken für klimaschädliche Stoffe und für die Einlagerung dieser Stoffe zu schaffen. Dieser Vielfalt an Ansprüchen und Erfordernissen stellt sich der Regionalverband Neckar-Alb, u. a. auch der Erreichung der Klimaschutzziele. Aus diesem Grund wurde eine Änderung der restriktiven Festlegungen des Regionalplans Neckar-Alb 2013 bezüglich der Freiflächen-Solaranlagen beschlossen, die weitere berechnete Ansprüche und Erfordernisse berücksichtigt, beispielsweise der Landwirtschaft. Aus Sicht des Regionalverbands Neckar-Alb liegt mit der 4. Regionalplanänderung ein ausgewogenes Konzept vor, das die verschiedenen Belange berücksichtigt. Damit wird der raumordnerische Rahmen für die Errichtung von Freiflächen-Solaranlagen im Freiraum gegenüber dem Regionalplan 2013 erheblich weiter gefasst.</p> <p>Zu Hinweisen zu Kap. 4.2.4.3 Z (2): Der Forderung nach einer Streichung des Ausschlusses von Flächen mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild und von Waldflächen wird nicht stattgegeben. Der steuert damit den Schutz der höchstwertigen Kulturlandschaftsteile bzw. Landschaftsbilder und der Wälder auch auf regionaler Ebene. Ein Großteil dieser Bereiche kommt ohnehin durch bestehende rechtliche Restriktionen (z. B. FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete) für eine Errichtung von Freiflächen-Solaranlagen nicht in Frage.</p> <p>Zu Hinweisen zu Kap. 4.2.4.3 Z (4): Die Festlegungen unter Plansatz 4.2.4.3 Z (4) werden nicht geändert. Der Regionalplan trägt damit dem Ziel der Raumordnung unter Plansatz 5.3.2 des Landesentwicklungsplans 2002 Rechnung, nach dem die für eine landwirtschaftliche Nutzung gut geeigneten Böden und Standorte, die eine ökonomisch und ökologisch effiziente Produktion ermöglichen, als zentrale Produktionsgrundlage geschont werden sollen. Auch die Freiflächenöffnungs-Verordnung sieht nach § 1 Satz 3 vor, dass für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Flächen möglichst geschont werden sollen. Die in der Region für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeigneten Flächen sind gemäß Plansatz 3.2.3 Z (3) des Regionalplans 2013 als Vorranggebiete für Landwirtschaft festgelegt. Sie sind für die landwirtschaftliche Nutzung zu sichern. In den Vorranggebieten für Landwirtschaft sind andere raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen,</p>
--	---	--

		<p>soweit sie mit der landwirtschaftlichen Nutzung der Flächen nicht vereinbar sind.</p> <p>Freiflächen-Solaranlagen sind in Gebieten für Landwirtschaft nur ausnahmsweise zulässig, um zu verhindern, dass wichtige landwirtschaftliche Nutzflächen der Landwirtschaft verloren gehen. Die Gebiete für Landwirtschaft sollen für Solaranlagen so geöffnet werden, dass den Belangen der Landwirtschaft Rechnung getragen werden kann. Im Rahmen der Flächeninanspruchnahme durch die Siedlungsentwicklung und den Verkehrswegebau im Außenbereich sowie durch die gesetzlich erforderliche Bereitstellung von Ausgleichsflächen für Eingriffe in die Landschaft und für den Ausgleich von Waldrodungen gehen der Landwirtschaft seit Jahrzehnten Nutzflächen dauerhaft verloren. Diesem Umstand hat auch die Regionalplanung Rechnung zu tragen. Freiflächen-Solaranlagen sind in Gebieten für Landwirtschaft nur dann zulässig, wenn im Bereich des Solarparks auf einem Großteil der Fläche weiterhin eine landwirtschaftliche Nutzung möglich ist (Agrophotovoltaik). „Überwiegend“ in diesem Sinne bedeutet, dass auf dem Großteil der Fläche eine landwirtschaftliche Nutzung wie zuvor möglich sein muss. Ackerland soll überwiegend Ackerland bleiben.</p>
<p>SWEG Schienenwege GmbH 28.08.2019</p>	<p>Bezüglich des o. g. Entwurfs möchten wir auf folgende Punkte hinweisen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Kapitel 2.1 werden die Streckenabschnitte aufgeführt, welche für einen möglichen zweigleisigen Ausbau in Betracht kommen. Die dort erwähnten Raumnutzungskarten geben aber die Abschnitte Schömberg – Rottweil und Burladingen – Gammertingen nicht wieder. - Es stellt sich die Frage, ob die Aufnahme des Abschnittes Schömberg – Rottweil um den Abschnitt Balingen - Schömberg ergänzt werden sollte, um hier alle denkbaren Optionen offen zu halten. <p>Darüber hinaus bestehen keine Bedenken oder Anregungen.</p>	<p>Der Abschnitt Schömberg – Rottweil liegt überwiegend in der Region Schwarzwald-Baar-Heuberg und damit außerhalb der Region Neckar-Alb. Im Regionalplan 2013 ist sie im Bereich der Region Neckar-Alb als „Trasse für Schienenverkehr, Neubau“ dargestellt und somit bereits rechtskräftig.</p> <p>Der zweigleisige Ausbau der Strecke Hechingen – Gammertingen ist in der Raumnutzungskarte im Kartenausschnitt 11 als Trasse für Schienenverkehr, Ausbau (VRG), bis zur Regionsgrenze dargestellt (der Streckenabschnitt von Gauselfingen nach Gammertingen liegt in der Region Bodensee-Oberschwaben).</p>
<p>terraneTS bw GmbH 12.08.2019</p>	<p>Innerhalb des Geltungsbereiches des Regionalplanes verlaufen die Gashochdruckleitung Rottweil - Tachenhausen DN 300 und verschiedene Anschlussleitungen, jeweils mit Telekommunikationskabeln (Betriebszubehör), sowie im Schutzstreifen einer Fernwasserleitung der BWV Telekommunikationslinien unseres Unternehmens. Die Leitungen sind durch Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch dinglich gesichert. Wie Sie den beigefügten Übersichtsplänen der terraneTS bw GmbH entnehmen können, sind wir auf den Kartenausschnitten 02, 05, 06 u. 07 für den Trassenausbau des Schienenverkehrs (VRG) mit unseren Gashochdruckleitungen und Telekommunikationskabeln betroffen. Des Weiteren sind mehrere Näherungen (siehe Übersichtspläne) zu unseren Anlagen erkennbar. Gegen die räumlichen Festlegungen auf Regionalplanebene werden keine Bedenken vorgebracht. Es ist im Rahmen der weiteren Bauleitplanung jedoch sicherzustellen, dass der Bestand unserer Anlagen im Rahmen der Detailplanung nicht gefährdet ist.</p>	<p>Die vorgebrachten Punkte werden durch folgenden Hinweis in die Begründung zu Plansatz 4.1.2 Z (4) übernommen:</p> <p>Zu Belangen des Straßenwesens und weiterer Infrastruktur: Im Rahmen der nachfolgenden Planungen sind Infrastrukturvorhaben und -einrichtungen und Wirkzonen (z. B. Richtfunkstrecken), die der Informationsübertragung, der Versorgung mit Strom, Gas und Wasser und der Entsorgung von Abwasser oder militärischen Belangen dienen, mit den zuständigen Behörden abzustimmen.</p>
<p>TransnetBW GmbH 05.09.2019</p>	<p>Der Vorgang wurde bereits mit der ersten Beteiligung an der 4. Änderung unter der Nummer 2019.0085 bei uns registriert. Die Änderungen des Regionalplans des Regionalverbands</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

	<p>Neckar-Alb sollen auch für Grundstücke, welche sich im Schutzstreifen unserer Höchstspannungsfreileitungsanlagen befinden, Gültigkeit erlangen. Folgende unserer Anlagen liegen im Geltungsbereich des Regionalplans:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 380-kV-Leitung Pkt. Darmsheim – Pkt. Rommelsbach, Anlage 0330 Mast 179-184 und Mast 190-224A - 380-kV-Leitung Oberjettingen - Engstlatt, Anlage 0335 Mast 022-081 - 380-kV-Leitung Wendlingen –Metzingen, Anlage 0343, Mast 042-061 - 380-kV-Leitung Reicheneck - Rommelsbach, Anlage 0344 Mast 001-007 - 380-kV-Leitung Engstlatt –Waldkirch, Anlage 0345, Mast 001-058 <p>Die TransnetBW hat den gesetzlichen Auftrag gemäß § 11 EnWG, ein sicheres, zuverlässiges und leistungsfähiges Energieversorgungsnetz diskriminierungsfrei zu betreiben, zu warten und bedarfsgerecht zu optimieren, zu verstärken und auszubauen. Daher haben wir folgende Anmerkungen bzw. Hinweise zu Ihrem Verfahren vorzubringen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Unsere Stellungnahme vom 26.04.2019 ist vollumfänglich zu berücksichtigen. 2. Wir drängen auf die Darstellung der betroffenen Höchstspannungsfreileitungsanlagen in den Plänen des Regionalplans und die Ausweisung als Flächen für die Energieversorgung. Wir verweisen explizit darauf, dass die Schutzstreifen der Höchstspannungsfreileitungsanlage Bestandteile dieser Anlage und somit darzustellen sind (durchschnittliche Trassenbreite beträgt 42 - 72m). Eine ausschließliche Darstellung der Leitungsanlagenachse sehen wir als ungenügend an. <p><i>Stellungnahme im Rahmen der Unterrichtung vom 26.04.2019:</i> Der Vorgang wurde unter der Nummer 2019.0085 bei uns registriert. Die Änderungen des Regionalplans des Regionalverbands Neckar-Alb sollen auch für Grundstücke, welche sich im Schutzstreifen unserer Höchstspannungsfreileitungsanlagen befinden, Gültigkeit erlangen. Folgende unserer Anlagen liegen im Geltungsbereich des Regionalplans:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 380-kV-Leitung Pkt. Darmsheim – Pkt. Rommelsbach, Anlage 0330 Mast 179-184 und Mast 190-224A - 380-kV-Leitung Reicheneck - Rommelsbach, Anlage 0334 Mast 001-007 - 380-kV-Leitung Oberjettingen - Engstlatt, Anlage 0335 Mast 022-081 - 380-kV-Leitung Wendlingen –Metzingen, Anlage 0343, 110 kV-Querverbindung - 380-kV-Leitung Engstlatt –Waldkirch, Anlage 0345, Mast 001-058 <p>Die TransnetBW hat den gesetzlichen Auftrag gemäß § 11 EnWG, ein sicheres, zuverlässiges und leistungsfähiges Energieversorgungsnetz diskriminierungsfrei zu betreiben, zu warten und bedarfsgerecht zu optimieren, zu verstärken und auszubauen. Daher haben wir folgende Anmerkungen bzw. Hinweise zu Ihrem Verfahren vorzubringen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Wir bitten um die Berücksichtigung unserer Leitungsanlagen und deren Schutzstreifen. In diesem Zusammenhang verweisen wir auch auf die einzuhaltenden Abstände nach der DIN EN 50341, die im Bereich unserer Leitungsanlagen 	<p>siehe unten</p> <p>Hochspannungsleitungen ab 110 kV sind bereits in der Raumnutzungskarte des aktuell rechtsgültigen Regionalplans Neckar-Alb 2013 als nachrichtliche Übernahme dargestellt. Sie werden auch in die Kartenausschnitte der 4. Regionalplanänderung übernommen. Das Landesplanungsgesetz sowie die Verwaltungsvorschrift Regionalpläne des Wirtschaftsministeriums Baden-Württemberg sehen in den Regionalplänen keine Kategorie für Schutzstreifen der Höchstspannungsfreileitungen und keine „Flächen für die Energieversorgung“ vor.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Die vorgebrachten Punkte werden durch folgenden Hinweis in die Begründung zu Plansatz 4.1.2 Z (4) übernommen: Zu Belangen des Straßenwesens und weiterer</p>
--	---	---

	<p>bzw. Schutzstreifen als Ausschlusskriterium bzw. Errichtung unter starken Beschränkungen für bestimmte Vorhaben (u. a. von Solarenergieanlagen und Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen) gilt. Folglich kann es in einer Detailprüfung von Vorhaben zu einer Ablehnung etwaiger Maßnahmen und/oder Bauvorhaben im Bereich unserer Leitungsanlagen bzw. Schutzstreifen kommen.</p> <p>2. Bei der Festlegung von Zielen und Maßnahmen für die Entwicklung von Natur und Landschaft im Regionalplan und bei späteren Planungen, welche sich aus den Festlegungen des Regionalplans ergeben, sind die Belange des Übertragungsnetz Strom (Höchstspannungsfreileitung) zu berücksichtigen. Insbesondere verweisen wir darauf, dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> • im Rahmen der Energiewende Leitungsertüchtigungen, Netzverstärkungen notwendig werden (siehe Netzentwicklungsplan NEP und Bundesbedarfsplangesetz BBPIG), • zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit von Leitungsanlagen Maststahl- und Fundamentsanierungen vorgenommen werden müssen, • Höchstspannungsfreileitungsanlagen im Havariefall zu jeder Zeit mit Fahrzeugen befahrbar sein müssen, • zur Gewährleistung von Schutzabständen Vegetation nach Bedarf zurückgeschnitten wird. <p>Diese Punkte müssen bei der Festlegung von Zielen und Maßnahmen für die Entwicklung von Natur und Landschaft berücksichtigt werden.</p> <p>3. Wir verweisen explizit darauf, dass folgendes Netzbauprojekt bereits im Gültigkeitsbereich des Regionalplans geplant wird:</p> <ul style="list-style-type: none"> • An der bestehenden 380-kV-Leitungsanlage plant TransnetBW eine Netzverstärkungsmaßnahme zwischen den Umspannwerken Pulverdingen über Oberjettingen bis nach Engstlatt über eine Länge von rund 80 Kilometern. Die Netzverstärkungsmaßnahme umfasst die Auflage eines 380-kV-Stromkreises. Der Gesamtprojekttitel lautet „380-kV-Netzverstärkung Pulverdingen – Oberjettingen – Engstlatt“. Der Leitungsverlauf teilt sich in zwei Leitungsabschnitte auf: Von Pulverdingen nach Oberjettingen (Anlage 0318) und von Oberjettingen nach Engstlatt (Anlage 0335). Dabei soll ausschließlich der Leitungsabschnitt von Oberjettingen nach Engstlatt (Anlage 0335) durch neue Masten ersetzt werden. Die Gesamtleitung soll in mehrere Genehmigungsabschnitte unterteilt werden. Die Maßnahme wurde im Netzentwicklungsplan NEP2030 in der Version 2017 aufgenommen und bestätigt. Derzeit befindet sich das Vorhaben in der Vorplanungsphase und wird Anfang 2019 in die Planung gehen. <p>4. Auf Grund der Vielzahl der betroffenen Höchstspannungsfreileitungsanlagen im Geltungsbereich der 4. und 5. Änderung des Regionalplans Neckar-Alb 2013 und des geplanten Netzbauprojektes (siehe BBPIG) sieht TransnetBW es als notwendig an, das Übertragungsnetz mit seinen Leitungsanlagen unter „4.2.1 Elektrizitätsversorgung“ bei „4. Regionale Infrastruktur (Standorte und Trassen)“ zu benennen und zu beschreiben.</p> <p>5. Gerne senden wir Ihnen bei Bedarf die Lagedaten der Höchstspannungsfreileitungsanlagen und geplanten Trassenkorridore der oben beschriebenen Netzbauprojekte in digitaler Form als DWG bzw. als SHP Dateien zu.</p>	<p>Infrastruktur: Im Rahmen der nachfolgenden Planungen sind Infrastrukturvorhaben und -einrichtungen und Wirkzonen (z. B. Richtfunkstrecken), die der Informationsübertragung, der Versorgung mit Strom, Gas und Wasser und der Entsorgung von Abwasser oder militärischen Belangen dienen, mit den zuständigen Behörden abzustimmen.</p> <p>Festlegungen von Zielen und Maßnahmen für die Entwicklung von Natur und Landschaft sind nicht Gegenstand der 4. Regionalplanänderung. Eine Berücksichtigung an dieser Stelle kann nicht erfolgen.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kapitel 4.2.1 ist nicht Gegenstand der 4. Regionalplanänderung. Es wird noch einmal darauf verwiesen, dass Hochspannungsleitungen ab 110 kV bereits in der Raumnutzungskarte des aktuell rechtsgültigen Regionalplans Neckar-Alb 2013 als nachrichtliche Übernahme dargestellt sind und auch in die Kartenausschnitte der 4. Regionalplanänderung übernommen werden.</p> <p>Kenntnisnahme</p>
--	---	---

Fachverband Ziegelindustrie Südwest e. V. 01.10.2019	Keine Einwände bzw. Anmerkungen	Kenntnisnahme
Naturpark Obere Donau 09.10.2019	<p>Eine Beteiligung der Naturparkgeschäftsstelle an dem Verfahren als Träger öffentlicher Belange ist dann nötig, wenn im Naturparkgebiet liegende Flächen direkt betroffen sind oder durch die geplanten Maßnahmen auch Auswirkungen auf im Naturpark liegende Flächen zu erwarten sind, bzw. Auswirkungen auf Naturparkbelange (z. B. Erholungsnutzung, Landschaftsbild, ökologische Belange etc.).</p> <p>Gegenstand der 4. Änderung des Regionalplans Neckar-Alb ist das Freihalten von Schienentrassen für einen möglichen durchgängigen zweigleisigen Ausbau in Zukunft. Der Naturpark Obere Donau ist von dieser Änderung nicht betroffen, da innerhalb des Naturparks Obere Donau nur Teile des Zollernalbkreises liegen, die nicht unmittelbar an Bahnstrecken angrenzen. Die beiden in der Nähe des Naturparks verlaufenden und von der Regionalplanänderung betroffenen Bahnlinien Hechingen-Burladingen (- Gammertingen) und Tübingen – Hechingen – Balingen - Albstadt (- Sigmaringen) verlaufen jeweils bis zur Regionalverbandsgrenze zum Regionalverband Bodensee-Oberschwaben im Bereich von Gemeinden des Zollernalbkreises, die nicht Teil des Naturparks Obere Donau sind. Eine Betroffenheit des Naturparks Obere Donau ist daher erst dann gegeben, wenn der benachbarte Regionalverband Bodensee-Oberschwaben seinerseits die Streckenbereiche Neufra bis Gammertingen (Zollernalb Bahn 2) und Storzingen bis Sigmaringen (Zollernalb Bahn 1) entsprechend als Freihaltetrassen ausweist, was als logische Fortführung eigentlich alternativlos ist.</p> <p>Anmerkung: Auch ohne direkte Betroffenheit wird die Planänderung aus Naturparksicht ausdrücklich begrüßt. Dem sich abzeichnenden Klimawandel und dem immer höheren Verkehrsaufkommen auf den Straßen unserer Region, kann langfristig nur erfolgreich begegnet werden, wenn eine leistungsfähige und moderne Bahninfrastruktur kombiniert mit entsprechenden Buslinien und Ruftaxis etc. eine echte Alternative zum Autoverkehr darstellt. Die in der Vergangenheit teilweise durchgeführte Beschaffung von neuen Zügen, die Renovierung von Bahnhöfen, die Reaktivierungen von Strecken (z. B. Balingen - Schömberg) sowie die Taktverdichtung etc. greift nur dann, wenn auch die Gleisanlagen einen störungsfreien Betrieb zulassen. Dies ist aktuell leider nur in begrenztem Umfang möglich und Verspätungen wegen fehlender Kreuzungsmöglichkeiten und technischer Störungen sowie überfüllter Züge in den Hauptverkehrszeiten, z. B. auf der Zollernalbbahn I, sind leider eher die Regel als die Ausnahme. Die aktuelle Infrastruktur stößt hier bereits seit längerer Zeit an ihre Grenzen. Es besteht also dringend Handlungsbedarf. Hierbei ist die Freihaltung der Trassen im Regionalplan Neckar-Alb ein erster wichtiger Schritt, dem aber weitere unbedingt zeitnah folgen müssen. Hier sind v. a. die zügige Aufnahme konkreter Planungsarbeiten und der möglichst schnelle Bau durchgängiger zweiter Gleise, einschließlich der Elektrifizierung der Strecken, vordringlich. Nur dann lässt sich auch die von der Landesregierung angestrebt deutliche Erhöhung der Anzahl an ÖPNV-Nutzer auch tatsächlich umsetzen und scheitert nicht schon an mangelhafter Infrastruktur.</p>	Kenntnisnahme
vfew - Verband für Energie- und Wasserwirt-	Durch die Änderungen des Regionalplans überschneiden sich geplante Trassenabschnitte für den zweigleisigen Ausbau von Schienenstrecke mit Versorgungsleitungen von Netzbetrei-	Die vorgebrachten Punkte werden durch folgenden Hinweis in die Begründung zu Plansatz 4.1.2 Z (4) übernommen:

<p>schaft Baden-Württemberg 29.10.2019</p>	<p>bern. Wir möchten darauf hinwirken, dass die Versorgungsleitungen im Bestand zu beachten und ggf. zu sichern sind, damit die Versorgung weiterhin sichergestellt werden kann.</p> <p>Zudem möchten wir die Sorge äußern, dass aufgrund der Änderungen des Regionalplans die Freiflächen-PV stagnieren könnte. Die Regelungen zur Freiflächen-PV sind sehr restriktiv. Ziel sollte es jedoch sein, den Ausbau der erneuerbaren Energien zu beschleunigen und die Energiewende voranzutreiben, damit Baden-Württemberg die Klimaschutzziele erreichen kann.</p>	<p>Zu Belangen des Straßenwesens und weiterer Infrastruktur: Im Rahmen der nachfolgenden Planungen sind Infrastrukturvorhaben und -einrichtungen und Wirkzonen (z. B. Richtfunkstrecken), die der Informationsübertragung, der Versorgung mit Strom, Gas und Wasser und der Entsorgung von Abwasser oder militärischen Belangen dienen, mit den zuständigen Behörden abzustimmen.</p> <p>Dieser Hinweis ist nicht nachvollziehbar, da durch die 4. Änderung des Regionalplans der Freiraum gegenüber dem Regionalplan 2013 geöffnet wird und damit ein Beitrag zum Ausbau der erneuerbaren Energien geleistet wird.</p>
<p>Zweckverband Ammertal-Schönbuchgruppe 23.10.2019</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Der Zweckverband Ammertal-Schönbuchgruppe ist auf folgenden Bahntrassen betroffen: <ul style="list-style-type: none"> • Tübingen - Rottenburg - Rottenburg-Kiebingen • Tübingen - Ammerbuch - Herrenberg - Tübingen-Unterjesingen - Ammerbuch-Entringen, Breitenholz, Altingen, Pfäffingen 2. Für beide Bahntrassen bestehen Leitungskreuzungen und Parallelführungen von Transportleitungen, die gegebenenfalls von Überbauung durch ein zweites Gleis betroffen sind. Die Unterhaltung und Erneuerung wird zustandsbedingt nach dem technischen Regelwerk vorgenommen. Konkrete Maßnahmen der Erneuerung sind z. Zt. nicht geplant. 3. Planauskünfte über den Leitungsbestand der Transportleitung können beim Zweckverband Ammertal-Schönbuchgruppe jederzeit eingeholt werden. 4. Für den Streckenabschnitt Tübingen-Ammerbuch-Herrenberg ist die ASG mit dem Wasserschutzgebiet Herrenberg - Ammertal-Schönbuchgruppe mit verschiedenen Schutzzonen betroffen. 5. Der Zweckverband Ammertal-Schönbuchgruppe ist rechtzeitig und vorausschauend in konkrete Planungen für Maßnahmen einzubinden. 	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die vorgebrachten Punkte werden durch folgenden Hinweis in die Begründung zu Plansatz 4.1.2 Z (4) übernommen:</p> <p>Zu Belangen des Straßenwesens und weiterer Infrastruktur: Im Rahmen der nachfolgenden Planungen sind Infrastrukturvorhaben und -einrichtungen und Wirkzonen (z. B. Richtfunkstrecken), die der Informationsübertragung, der Versorgung mit Strom, Gas und Wasser und der Entsorgung von Abwasser oder militärischen Belangen dienen, mit den zuständigen Behörden abzustimmen.</p>
<p>Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung 06.09.2019</p>	<p>Innerhalb des Planungsbereiches befinden sich Anlagen des Zweckverbandes Bodensee-Wasserversorgung. Eine Übersicht erhalten Sie in der Anlage (<i>Anm. RVNA: Es handelt sich um eine Übersichtskarte mit Leitungen der Bodenseewasserversorgung in der Region Neckar-Alb</i>). Wir stimmen der Änderung zu.</p> <p>Den weiteren Ablauf der Trassensicherung der Schienenwege regeln die bestehenden Rahmenverträge mit den Bahnbetreibern und die untergeordneten Ordnungsverfahren. Die Freiflächen-Solaranlagen werden final ebenfalls in den untergeordneten Ordnungsverfahren behandelt. Für die Berücksichtigung unserer Versorgungsleitungen incl. Zubehör im Rahmen Ihrer zukünftigen Planungen möchten wir uns im Voraus bedanken.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Zweckverband Landeswasserversorgung 09.10.2019</p>	<p>Belange des Zweckverbandes Landeswasserversorgung sind nicht betroffen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Zweckverband Wasserversorgung Hohenzollern</p>	<p>Bei der Prüfung der Unterlagen ist aufgefallen, dass die Trasse für den Ausbau des Schienenverkehrs innerhalb der Raumnutzungskarte (Kartenausschnitt 11) durch Burladingen führt. Die Trasse liegt hier im Wasserschutzgebiet. Dies ist zu be-</p>	<p>Die Wasserschutzgebiete werden neben anderen Festlegungen in die Kartenausschnitte der Raumnutzungskarte übernommen. Im Umweltbericht sind die betroffenen Wasserschutzgebiete</p>

17.10.2019	achten und ist in die Unterlagen einzupflegen.	te bei den jeweiligen Streckenabschnitten im Anhang in den Tabellen und Kartenausschnitten aufgeführt.
Beteiligung der Öffentlichkeit		
Nr. 1 - Bet. gem. § 12 Abs. 3 LplG 17.10.2019	<p>1. Die 5 Trassen, um die es sich handelt, sind in der Bekanntmachung (4. Änderung) nicht aufgeführt. Somit könnten Mitbürger/Betroffene eine Einsichtnahme unterlassen haben! Warum sind die Strecken</p> <p>a) Tü – Hechingen – Sigmaringen, b) Tü – Rottenburg, c) Hechingen – Burladingen, d) Tübingen – Ammerbuch und e) Metzingen – Bad Urach nicht aufgeführt? Nachholmöglichkeit?</p> <p>2. Da die Strecken Albstadt – Talgangbahn Tailfingen – Onstmettingen nicht aufgeführt sind, ist hier eine Entscheidung, dass die Bahnstrecke nicht gebaut/wieder in Betrieb genommen wird, schon gefallen?</p> <p>3. Die Elektrifizierung ist (nach grober Durchsicht der Unterlagen im Landratsamt BL) nicht erwähnt. Wegen Stuttgart 21 sowie Anschluss an den Baden-Württemberg-Takt ist die Elektrifizierung unbedingt erforderlich (Begründung siehe Anlage). Falls diese bisher nicht Berücksichtigung fand, wird dieser hiermit beantragt.</p>	<p>zu 1.: Die Bekanntmachung richtet sich nach den rechtlichen Vorgaben, insbesondere der Verwaltungsvorschrift Regionalpläne mit ihrer Textvorlage für die Veröffentlichung in den regionalen Tageszeitungen und im Staatsanzeiger von Baden-Württemberg. Als Gegenstände der 4. Regionalplanänderung werden in der Bekanntmachung genannt: Trassensicherung für den zweigeisigen Ausbau von Schienenstrecken und Nutzung der Sonnenenergie. Den rechtlichen Vorgaben entsprechend wird darauf verwiesen, dass die Planunterlagen zur Einsichtnahme beim Regionalverband und bei den Landratsämtern ausliegen und auf der Homepage des Regionalverbands eingesehen und abgerufen werden können.</p> <p>Der Regionalverband hat die Öffentlichkeit bereits im Vorfeld der Bekanntmachung im Rahmen der Unterrichtung über den geplanten Trassenausbau informiert. Dazu gab es am 26.06.2019 einen Artikel im Schwarzwälder Bote und am 27.06.2019 einen Artikel im Zollern-Alb Kurier unter Nennung der Ausbaustrecken Zollernalbbahn, Neckartalbahn, Killertalbahn, Ammertalbahn und Ermstalbahn. Interessierten Bürgerinnen und Bürgern standen somit bereits zu einem frühen Zeitpunkt die rechtlich vorgeschriebenen Informationsquellen zur Verfügung.</p> <p>zu 2.: Die genannten Streckenabschnitte sind bereits im Regionalplan Neckar-Alb 2013 als Neubaustecken gesichert. Die 4. Regionalplanänderung betrifft nicht Neubau-, sondern Ausbaustrecken.</p> <p>zu 3.: Die Elektrifizierung ist im Ausbau eingeschlossen. Bereits in der Machbarkeitsstudie RegionalStadtBahn Neckar-Alb 2004 sowie in der sowie in der Standardisierten Bewertung RegionalStadtBahn Neckar-Alb 2010 wird von einer Elektrifizierung ausgegangen (Infos dazu auf www.rvna.de). Im Umweltbericht zur 4. Regionalplanänderung wird u. a. auf Seite 12 die Elektrifizierung erwähnt.</p> <p>Der Hinweis wird dennoch aufgenommen. In der Begründung zu PS 4.1.2 Z (4) wird in Absatz 2 folgender Satz eingefügt: Der Streckenausbau wird in der Regel die Elektrifizierung einschließen.</p>
Nr. 2 - Bet. gem. § 12 Abs. 3 LplG 30.10.2019	Generell ist die geplante Regionalplanänderung in Bezug auf die Genehmigungsfähigkeit von Freiflächensolaranlagen zu begrüßen. Der Begründung hierfür stimmen wir in wesentlichen Punkten zu. Die Solarenergie wird zukünftig mit weitem Abstand der Hauptpfeiler der Energieversorgung in Baden-Württemberg sein. Diese dramatische Veränderung ist im Regionalplan noch nicht angemessen berücksichtigt. Wir streben in Übereinstimmung mit dem neuen Leitfaden der Landes-	Kenntnisnahme Hinweis: Der Regionalplanung geht es im Zusammenhang mit den Festlegungen zu den Gebieten für Landwirtschaft weniger um die privatwirtschaftlichen Interessen der Landwirte, sondern vielmehr um die Landwirtschaft und die landwirtschaftlichen Flächen als Produktionsgrundlage v. a. von Nahrungs- und Futtermitteln.

	<p>regierung an, diese Solarparks so zu entwickeln, dass sie einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung der Biodiversität leisten und den Landwirten eine regionale Wertschöpfung ermöglichen.</p> <p>Weiter ist zu begrüßen, dass Regelungen nicht nur für die Photovoltaik, sondern auch für Solarthermie-Freiflächenanlagen getroffen werden. Solarthermie-Freiflächenanlagen werden heute vermehrt von Wärmeversorgern in Nah- und Fernwärmenetze eingebunden, um letztere sukzessive von fossilen auf erneuerbare Energien umzustellen. Neue Energiedörfer und Quartierskonzepte, die nicht über Abwärme aus Industrie, Kläranlagen oder Biogasanlagen verfügen, verbinden oft Solarthermieanlagen mit dem Einsatz von Holzenergie. Der Neubau von Wärmenetzen und die Dekarbonisierung bestehender Wärmenetze ist ein effizienter und kostengünstiger Ansatz zum kommunalen Klimaschutz im Wärmesektor und stärkt die regionale Wertschöpfung. Der Bau von Wärmenetzen ermöglicht zudem die Verlegung von Glasfaserverbindungen bis in die Gebäude und macht so den ländlichen Raum doppelt attraktiv. Ein wichtiges Argument für eine ausgewogene Regionalplanung. In der Region Neckar-Alb werden Solarthermie-Freiflächenanlagen von mindestens drei Stadtwerken in Machbarkeitsstudien konkret untersucht. Eine moderate Öffnung von Freiflächen, wie durch die Regionalplanänderung angestrebt, ist aus unserer Sicht für diese Entwicklungen förderlich.</p> <p>Zum Textentwurf möchten wir folgende Eingaben machen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <u>Korrekte Trennung von Sachverhalten für Photovoltaik und Solarthermie:</u> Der Text bezieht sich an zahlreichen Stellen auf die Novellierung des EEG und die Öffnungsverordnung des Landes Baden-Württemberg. Beide betreffen die Photovoltaik, nicht jedoch die Solarthermie. An allen Textstellen dieses Bezugs soll daher „Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ anstatt „Freiflächen-Solaranlagen“ stehen. <u>Abschnitt Z(4): Freiflächen-Solaranlagen in Gebieten für Landwirtschaft:</u> Hier fordern wir für die Solarthermie eine Ausnahme zu gewähren, wenn durch die Errichtung einer Freiflächen-Solarthermieanlage nur unwesentliche Anteile der landwirtschaftlichen Gesamtflächen genutzt werden und in den betreffenden Flächen eine Extensivierung (z. B durch Grünlandnutzung) stattfindet oder Maßnahmen zur Steigerung der Biodiversität gegenüber dem früheren Stand umgesetzt werden. Begründung: - Für Nahwärmenetze gerade in ländlichen Gebieten werden meist verhältnismäßig kleine Flächen unter einem Hektar benötigt. Die größten in Deutschland realisierten Anlagen haben einen Flächenbedarf bis 3 Hektar. Die Errichtung von Freiflächen-Solarthermieanlagen dürfte bei den üblicherweise vorliegenden landwirtschaftlich genutzten Flächen nur einen unwesentlichen Anteil an der Gesamtfläche ausmachen. Darüber hinaus sind mit der Errichtung derartiger Anlagen auf bisher intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen positive Effekte auf den Naturhaushalt verbunden und entspricht somit den europaweiten 	<p>In diesem Kontext sind die Sicherung und Entwicklung der Agrarstruktur wichtig. Hierbei ist zu bedenken, dass ein beträchtlicher Anteil der landwirtschaftlichen Flächen Pachtfläche ist, deren Besitzer keine Landwirtschaft mehr betreiben. Der Entzug höherwertiger landwirtschaftlicher Flächen wirkt sich negativ auf die Agrarstruktur aus. Ein weiteres „Höfesterben“ ist aus regionalplanerischer Sicht zu vermeiden.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Hinweis wird wie folgt aufgenommen: In den Plansätzen bleibt die Bezeichnung „Freiflächen-Solaranlagen“ bestehen, da hier kein direkter Bezug zum EEG und der Freiflächen-Öffnungsverordnung des Landes besteht. Die Begründung wird dem Vorschlag entsprechend überarbeitet.</p> <p>Eine Änderung wird nicht vorgenommen. Gerade im Siedlungsrandbereich sind in den letzten Jahrzehnten durch Siedlungserweiterungen und Infrastrukturvorhaben besonders große Verluste an landwirtschaftlichen Flächen zu verzeichnen. Eine weitere Reduzierung, insbesondere von Ackerflächen, ist aus regionalplanerischer Sicht möglichst zu vermeiden. Für die kleinteilige Agrarstruktur in der Region Neckar-Alb fällt auch der Verlust von Flächen mit einer Größe bis 3 ha ins Gewicht.</p> <p>Nach Berechnungen des Regionalverbands kommen in einem 20 m-Puffer der Siedlungs-ränder auf nur etwa 3 - 5 % der Strecke Gebiete für Landwirtschaft zu liegen. Damit müssten für die Errichtung von Freiflächen-Solarthermieanlagen im Randbereich von Siedlungen in der Regel ausreichend Potenzialflächen vorhanden sein.</p> <p>„Greening“ ist an dieser Stelle kein Argument,</p>
--	---	--

	<p>Bemühungen um eine Extensivierung in der Landwirtschaft (Greening). Eine landwirtschaftliche Grünlandnutzung ist bei üblichen Freiflächenanlagen weiterhin möglich. Zudem können durch geeignete Maßnahmen (z. B. Anpflanzung von Wildblumen etc.) weitere positive Effekte zur Steigerung der Biodiversität induziert werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Gegensatz zur Photovoltaik muss Solarthermie ortsnah realisiert werden, da Transportleitungen hohe Kosten verursachen. Dies sollte bei der Fortschreibung des Regionalplans noch stärker Berücksichtigung finden. - Bereits heute werden große Anteile der landwirtschaftlichen Fläche für Energiegewinnung genutzt (z. B. Maisanbau für Biogas). Bundesweit betrifft dies rund 24.000 Quadratkilometer Ackerflächen. Solarthermie ist um einen Faktor 40 - 50 flächeneffizienter als Energiepflanzen* und ermöglicht eine Erzeugung von rund 2 Mio. kWh Wärme pro Hektar und Jahr. Gerade wegen der Knappheit an Flächen ist es daher geboten, im vernünftigen Maße landwirtschaftliche Flächen auch für diese Technologie mit sehr hoher Flächeneffizienz zu öffnen. * https://www.solar-district-heating.eu/wp-content/uploads/2018/05/20160721_SolnetBWI_Planungsleitfaden_2Auflage.pdf - Die in der Begründung genannte Agrophotovoltaik ist derzeit noch im Versuchsstadium. Eine wirtschaftliche Umsetzung ist derzeit für Solarthermieanlagen nicht gegeben. <p>3. <u>Privilegierung nach § 35 BauGB</u>: Der Satz „Da Freiflächen-Solaranlagen keine privilegierten Vorhaben im Außenbereich gem. § 35 BauGB sind, ...“ ist zu ersetzen durch „Da Freiflächen-Photovoltaikanlagen keine privilegierten Vorhaben im Außenbereich gem. § 35 BauGB sind, ...“</p> <p>Begründung: Im Gegensatz zur Photovoltaik ist die Privilegierung nach §35 BauGB für die Solarthermie nicht gerichtlich geklärt. Von einer Nicht-Privilegierung kann daher a priori nicht ausgegangen werden. In Baden-Württemberg wurden, soweit bekannt, bereits zwei Solarthermie-Freiflächenanlagen auf Basis von §35 BauGB genehmigt.</p>	<p>da es sich nach Flächenumwidmung nicht mehr um eine landwirtschaftliche Fläche, sondern um ein Sondergebiet handelt.</p> <p>Dem Regionalverband ist die höhere Flächeneffizienz von Solarthermieanlagen gegenüber Energiepflanzen bzgl. der Energiegewinnung bekannt, auch dass es aufgrund des EEG mit der Förderung des Energiepflanzenanbaus gebietsweise zu Fehlentwicklungen gekommen ist. Diese kann die Regionalplanung nicht ausgleichen, da sie keinen Einfluss auf die Art der Nutzung hat. Die vorliegenden Festlegungen stellen aus Sicht des Regionalverbands Neckar-Alb ein ausgewogenes Nebeneinander unterschiedlicher Nutzungsinteressen dar.</p> <p>Der Hinweis wird wie vorgeschlagen aufgenommen.</p>
--	--	--